

YOUNG ACADEMICS

by Nomos

Marie Carlotta Panzer

Klimagerechtigkeit als politischer Aushandlungsraum

Konfliktlinien zwischen den
Gerechtigkeitsauffassungen
der EU und Chinas

YOUNG ACADEMICS

by Nomos

Politikwissenschaft | 25

Marie Carlotta Panzer

Klimagerechtigkeit als politischer Aushandlungsraum

Konfliktlinien zwischen den
Gerechtigkeitsauffassungen
der EU und Chinas

Mit einem Vorwort von apl. Prof. Dr. Ulrich Franke

Tectum Verlag



Onlineversion
Inlibra

Marie Carlotta Panzer
Klimagerechtigkeit als politischer Aushandlungsraum
Konfliktlinien zwischen den Gerechtigkeitsauffassungen der EU und Chinas

Young Academics by Nomos: Politikwissenschaft; Bd. 25

1. Auflage 2026

© Die Autorin

ISBN 978-3-68900-707-2
ePDF 978-3-68900-708-9
ISSN 2940-1771

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783689007089>

Publiziert von
Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.tectum-verlag.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz.

Vorwort

Öffentlichkeit entsteht, wenn eine Handlung Folgen für nicht unmittelbar daran Beteiligte zeitigt und sich die Betroffenen zur Regulierung dieser Folgen zusammenschließen. Dieser Gedanke des US-amerikanischen Philosophen und Pädagogen John Dewey (1859–1952) ist inzwischen rund einhundert Jahre alt. Als Dewey ihn in seiner 1927 erschienenen Schrift *The Public and its Problems* ausarbeitete, wurden in Europa bereits seit über 150 Jahren Handlungen durchgeführt, deren Folgen das Leben auf der Erde auch in über 150 Jahren noch plagen wird: die Nutzung von Steinkohle zum Betrieb von Dampfmaschinen, die Entstehung von Fabriken der Textil-, Eisen- und Stahlindustrie, die Abholzung von Wäldern, der Einsatz von Dampflokomotiven und Dampfschiffen sowie die Intensivierung der Landwirtschaft. Doch dauerte es bis ins letzte Drittel des 20. Jahrhunderts, ehe zumindest die an den genannten Handlungen nicht unmittelbar Beteiligten eine Sensibilität für deren Folgen – anthropogener, also menschengemachter Klimawandel: die Erhöhung der Durchschnittstemperatur auf der Erde durch die Emission von Kohlenstoffdioxid – entwickelten und sich zur Regulierung dieser Folgen zusammenschlossen. Zu nennen sind Organisationen wie *Friends of the Earth* (gegründet 1969), *Greenpeace* (gegründet 1971) oder der *Club of Rome* (gegründet 1968), dessen 1972 unter dem paradigmatischen Titel *Grenzen des Wachstums* veröffentlichter *Bericht zur Lage der Menschheit* die ökologischen und sozio-ökonomischen Auswirkungen ungehemmter Wirtschaftstätigkeit benannte. Ab den 1980er Jahren machte sich dann auch die internationale Politik an die Regulierung weltklimarelevanter Handlungsfolgen. 1988 erfolgte, unter der Ägide der Vereinten Nationen (UN), die Gründung des *Intergovern-*

mental Panel on Climate Change (IPCC), des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen. Auf dem sogenannten Erdgipfel, der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, wurde 1992 die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, UNFCCC) verabschiedet, deren Vertragsparteien sich seither jährlich treffen, um die Wirksamkeit vergangener Vereinbarungen zu überprüfen und neue Maßnahmen zu verabschieden. Ein prominentes Beispiel für diese Praxis stellt die 21. Konferenz der Vertragsstaaten dar, in deren Rahmen 2015 das Pariser Abkommen geschlossen worden ist. Dessen Unterzeichner streben an, die Erderwärmung mindestens auf 2, möglichst aber auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen. Jüngst sorgte schließlich ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) für Aufsehen im Bereich der Klimapolitik. Am 29. März 2023 hatte die UN-Generalversammlung den IGH mit den Stimmen von 132 ihrer Mitglieder um ein Gutachten zur Klärung der Frage ersucht, welchen Verpflichtungen Staaten nach dem Völkerrecht unterliegen, um zugunsten »der heutigen und der kommenden Generationen den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu gewährleisten« und welche Rechtsfolgen sich daraus für jene Staaten ergeben, »die durch ihre Tätigkeit oder Untätigkeit dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zugefügt haben«. Am 23. Juli 2025 schließlich bestätigte der IGH in seiner gutachterlichen Stellungnahme einstimmig, dass verbindliche Verpflichtungen der Vertragsstaaten zum Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen bestehen (und erörterte diese entsprechend). Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika, die mit einem Fünftel den größten Teil der weltweiten Treibhausgasemissionen zu verantworten haben, unter Präsident Trump (wiederholt) aus dem Pariser Abkommen ausschieden, ist die vorliegende Arbeit auf die Position der zweit- und drittgrößten Treibhausgasemittenten gerichtet. Marie Panzer begibt sich darin auf die Suche nach jenen handlungsleitenden Überzeugungen, welche die vom 22. März 2024 datierenden schriftlichen Stellungnahmen der Volksrepublik China und der Europäischen Union (EU) in den IGH-Verhandlungen zu den Pflichten der Staaten bezüglich des Klimawandels

anleiten. Um die Forschungsfrage nach latenten Konfliktlinien zwischen den Vorstellungen zu distributiver Klimagerechtigkeit beantworten zu können, werden je ein Ausschnitt aus den benannten Stellungnahmen untersucht – insbesondere mithilfe der Sequenzanalyse der maßgeblich von dem Soziologen Ulrich Oevermann (1940–2021) entwickelten Rekonstruktionsmethodologie der Objektiven Hermeneutik. Marie Panzers mit höchster Präzision erarbeitete Befunde zeigen, dass die chinesische Position die besondere Verantwortung derjenigen betont, »die in der Vergangenheit auf Kosten anderer profitiert haben«, während die EU-Position »einen starken Gegenwarts- und Zukunftsbezug« aufweist, der die »Verursachungshistorie des Klimawandels komplett unbeachtet« lässt. Jenseits dieser Differenzen eine beide Seiten aber »ein sehr naturdistanziertes und anthropozentrisches Weltbild«, das wachstumsbasierten Kapitalismus nicht grundlegend in Frage stelle.

Erfurt, im Juli 2026

apl. Prof. Dr. Ulrich Franke

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
1. Einleitung	1
2. Stand der Literatur	7
2.1 Das »Polluter Pays« Prinzip	10
2.2 Das »Ability To Pay« Prinzip	12
2.3 Kombinierte Prinzipien – Gerechte Verteilungsmodelle	13
2.4 Die Perspektive Chinas auf (distributive) Klimagerechtigkeit	15
2.5 Die Perspektive der EU auf (distributive) Klimagerechtigkeit	19
2.6 Fazit	22
3. Theoretischer Rahmen	25
3.1 Der amerikanische Pragmatismus als Philosophie und Gesellschaftstheorie	25
3.2 Das pragmatistische ontologische Modell	28
3.3 Fazit und Implikationen für die Untersuchung	33
4. Methodisches Vorgehen	35
4.1 Die Objektive Hermeneutik als grundlegende Methodologie	35
4.2 Die Sequenzanalyse als angewandte Methode	38
4.3 Fazit	42

5. Die Untersuchung	43
5.1 Fall 1: Die schriftliche Stellungnahme Chinas	44
5.1.1 Die Sequenzanalyse	44
5.1.2 Zusammenfassung	68
5.2 Fall 2: Die schriftliche Stellungnahme der EU	71
5.2.1 Die Sequenzanalyse	71
5.2.2 Zusammenfassung	90
6. Diskussion	95
6.1 Beantwortung der Forschungsfrage	96
6.2 Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand	99
6.2.1 Einordnung der Ergebnisse von Fall 1	99
6.2.2 Einordnung der Ergebnisse von Fall 2	101
7. Fazit	105
Bibliografie	111

Abkürzungsverzeichnis

ATPP	»Ability to Pay« Prinzip (zu Deutsch: Leistungsfähigkeitsprinzip)
CBDR-RC-Prinzip	»Principle of common but differentiated responsibilities – respective capabilities, in the light of different national circumstances« (zu Deutsch: Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Fähigkeiten und im Lichte unterschiedlicher nationaler Gegebenheiten)
COP	»Conference of the Parties« (zu Deutsch: Konferenz der Vertragsparteien (der UN-Klimarahmenkonvention))
EU	Europäische Union
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
PPP	»Polluter Pays« Prinzip (zu Deutsch: Verursacherprinzip)
U. a.	Unter anderem
U. s. w.	Und so weiter
Z. B.	Zum Beispiel

1. Einleitung

»Vulnerable communities who have historically contributed the least to current climate change are disproportionately affected« (Calvin et al., 2023, S. 5).

Das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) bringt eines der Kernprobleme des internationalen Klimaregimes mit dieser Aussage auf den Punkt: mangelnde Klimagerechtigkeit.¹ Dabei sei Gerechtigkeit laut einem der renommiertesten Forscher dieses Feldes, Henry Shue (1999, S. 531–532), ein »*common sense*«-Prinzip, da »*the concept of fairness is neither Eastern, nor Western, Northern nor Southern, but universal*«. Man mag der Auffassung sein, dass ein gewisses Maß an Ungerechtigkeit in den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Welt unvermeidlich ist. Kritisch wird diese Disbalance jedoch, wenn Mensch und Natur dadurch existenziell bedroht werden. Bereits Ende des Jahres 2024 waren rund 94 Prozent des globalen Emissionsbudget im Rahmen des Pariser 1,5-Grad-Ziels aufgebraucht, wobei die USA 20 Prozent, China 12 Prozent und die Europäische Union (EU) 11,6 Prozent dieser Emissionen zu verantworten haben (Carbon Brief, 2025). Dagegen haben beispielsweise die *Small Island Developing States* seit 1990 weniger als ein Prozent zu den globalen Treibhausemissionen beigetragen, zählen aber zu den Ländern, die von den Folgen des Klimawandels am stärksten betroffen sind (Ger-

1 Unter dem Begriff »Internationales Klimaregime« versteht diese Arbeit das globale Ensemble von Akteuren, völkerrechtlichen Verträgen, Institutionen, Regeln und Verfahren mit denen staatliche (und nicht-staatliche) Akteure ihr gemeinsames Handeln bezüglich des Klimawandels koordinieren.

manwatch e. V., 2025, S. 10). Sie sehen sich nicht nur einer zunehmenden Häufung und Stärke von Stürmen, Überschwemmungen und Hitzewellen, sondern der Bedrohung ihres Lebensraums, ihrer Lebensgrundlagen, ihrer Staatlichkeit und letztlich ihrer eigenen Existenz gegenüber. Ihnen bleiben wenige effektive Hebel, um dieser lebensbedrohlichen Dringlichkeit im internationalen Klimaregime Gehör zu verschaffen. Mit dem Gutachten »*On the Obligations of States in Respect to Climate Change*«, welches der Internationale Gerichtshof (IGH) am 23. Juli 2025 in Den Haag verkündet hat, haben sie einen dieser Hebel in Bewegung gesetzt.

Von der studentischen Gruppe, *Pacific Islands Students Fighting Climate Change* aus dem pazifischen Inselstaat Vanuatu angestoßen, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen im März 2023 die Resolution 77/276 (Foster, 2025, S. 2). Darin riefen 132 Staaten das höchste Gericht der Welt gemeinsam dazu auf, die Pflichten von Staaten im internationalen Klimaschutz sowie die rechtlichen Konsequenzen einer Nicht-Einhaltung dieser Pflichten zu bestimmen. Dabei stand die implizite Frage im Raum: Haben die für den Klimawandel (haupt-)verantwortlichen Staaten rechtmäßig gehandelt? Nach einer beispiellosen Verfahrensbeteiligung von über hundert Staaten und internationalen Organisationen, verkündeten die fünfzehn Richter und Richterinnen des IGH ihre Ergebnisse am 23. Juli 2025 in Den Haag einstimmig. Experten beurteilen das Gutachten trotz seines rechtlich nicht-bindenden Charakters als »*bold and far-reaching*« »*landmark case*«, das die »*most significant development in international climate law since the Paris Agreement*« darstelle (Lange und Schophaus, 2025, S. 8; Tigre, Bönnemann und Spiegeleir, 2025, S. 17, 20). Zu seinen wichtigsten Errungenschaften zählen Tigre et al. (2025, S. 20–28) sowie Lange und Schophaus (2025, S. 1–8), dass es das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens bestätige, klimaschädliches Verhalten von Staaten als völkerrechtswidrige Handlung mit rechtlichen Konsequenzen einordne, Klimaschutz nicht nur aus den »Klimaverträgen«, sondern auch aus Gewohnheits- und menschenrechtlichen Normen ableite und allen Staaten eine strenge Sorgfaltspflicht bezüglich ihrer Klimaschutzmaßnahmen auferlegen würde. Obwohl es das klimarechtlich etablierte Verteilungsprinzip »*Common But Differentiated Responsibility – Respective Capabilities In*

The Light Of National Circumstances« (CBDR-RC-Prinzip) bestärkt und die Hauptverantwortung für den Klimaschutz somit bei den traditionellen Annex-I-Staaten verortet, wird es insbesondere dafür kritisiert, dass es der Frage nach der konkreten Verantwortungsverteilung, zu abstrakt und allgemein begegne (Tigre, Bönnemann und Spiegeleir, 2025, S. 34).²

Der IGH hat also den Interpretationsspielraum der konkreten klimarechtlichen Pflichten von Staaten gleichermaßen verkleinert, wie in existenziellen Fragen offengelassen. Entscheidend ungeklärt bleibt, in welchem Umfang die notwendigen Mitigations- und Adaptionsanstrengungen zwischen Industriestaaten, Schwellen- und Entwicklungsländern gerecht aufgeteilt und quantifiziert werden sollen.³ In anderen Worten: Das Gut-

- 2 Bereits 1992 wurde die gleichberechtigte Verteilung von Klimalaisten in den ersten großen internationalen Klimavertrag, der *United Nation Framework Convention on Climate Change*, in Form des CBDR-Prinzips aufgenommen. Es besagte, dass für den Klimawandel hauptverantwortliche Länder – die Annex-I-Staaten (klassischerweise die Industriestaaten) – aufgrund ihrer emissionsreichen Historie mehr Verantwortung für die Mitigation und Adaption des Klimawandels übernehmen müssten, während Non-Annex-I-Staaten (Entwicklungsländer) davon befreit waren (Okereke und Coventry, 2016). 1997 legte das Kyoto Protokoll auf Grundlage dieser Differenzierung quantifizierbare, verbindliche Klimaziele für die Annex-I-Staaten fest (Okereke und Coventry, 2016). Dieser wegweisende Ansatz scheiterte, während der 15. *Conference of the Parties* (COP) in Kopenhagen, da die großen Industriestaaten nicht länger hinnehmen wollten, dass das CBDR-RC-Prinzip hoch-emittierenden Schwellenländern wie China und Indien keinerlei Verantwortung zugeschrieb (Okereke und Coventry, 2016). So fügte man das »*Respective Capabilities*« hinzu, das die wirtschaftlichen Kapazitäten eines Staates miteinbezog in die Frage, wer aufgrund welcher Kriterien mehr »Klimabürden« tragen sollte (Okereke und Coventry, 2016, S. 837–838). Das Pariser Abkommen brachte 2015 eine weitere Abänderung – »*in the light of national circumstances*«, welche ebenfalls dazu diente die immer noch bestehende »harte« Differenzierung der zwei Staatengruppen aufzuweichen und Schwellenländern wie China zu mehr Anstrengungen motivieren sollte (Okereke und Coventry, 2016).
- 3 Das Internationale Klimaregime baut insgesamt auf sechs Säulen auf, auf Basis derer Staaten den Klimawandel und seine Folgen mildern und sich dabei gegenseitig unterstützen sollen: Die Mitigation (»*reducing greenhouse gas emissions*«), die Adaption an sich verändernde klimatische Bedingungen, die Finanzierung (für die beide vorausgegangenen Aspekte), Loss and Damage (»*effects of climate change that countries are not adapted or cannot adapt*«), die Kapazitäten-Ausbildung (»*Increasing nations ability to respond to the challenges they face from climate change through both, mitigation and adaptation*«) und der Transfer von Technologie (der als »*essential for low-carbon development*« angesehen wird) (Okereke und Coventry, 2016). Angesichts dieses Um-

achten hat Fragen der distributiven Klimagerechtigkeit weitestgehend unbeantwortet gelassen. Der IGH selbst räumt im letzten Paragraphen des Gutachtens ein, dass er in der Adressierung des Klimawandels nur eine begrenzte Rolle spielen könne und es nun vor allem an den politischen Akteuren sei, ihrer Verantwortung nachzukommen (IGH, 2025, S. 129).

An dieser Stelle setzt diese Arbeit an. Der Klimawandel als kollektiv-globale Herausforderung wurde durch die internationalen Klimaverhandlungen primär als politische (nicht rechtliche) Frage behandelt, bei der seit jeher um eine faire Lastenverteilung gerungen wurde (Okereke und Coventry, 2016).⁴ Alle, am IGH-Verfahren beteiligten, »*Small Island Developing States*« haben betont, dass effektiver Klimaschutz ohne eine größere Verantwortungsübernahme der großen Emittenten nicht funktionieren kann. Vor dem Hintergrund, dass das IGH-Gutachten den Staaten die Ausgestaltung eines effektiven Verteilungssystems selbst überlässt, untersucht diese Arbeit welches Gerechtigkeitsverständnis zwei dieser großen Emittenten, die Europäische Union (EU) und die Volksrepublik China, vertreten.

Die Perspektiven dieser beiden politischen Akteure zu verstehen, ist aus drei Gründen entscheidend: Erstens zählen beide zu den größten historischen und aktuellen Emittenten von Treibhausgasen und sind somit hauptverantwortlich für den Klimawandel (CarbonBrief, 2025). Zweitens sind sie durch den finalen klimapolitischen Rückzug des größten Emittenten der Welt, den Vereinigten Staaten unter Präsident Donald Trump, als wirtschaftlich potente und politisch sehr einflussreiche Akteure in den

fangs fokussiert sich diese Arbeit hauptsächlich auf das wichtigste und prominenteste Element: die Mitigation, die durch das 1,5 Grad Ziel fest im Pariser Abkommen verankert ist (Okereke und Coventry, 2016).

- 4 Grundsätzlich wird das Konstrukt »Klimagerechtigkeit« auf vielen Dimensionen diskutiert, die jeweils unterschiedliche Aspekte eines fairen Umgangs mit dem Klimawandel problematisieren. So kann sich es beispielsweise um Inter-Generationsgerechtigkeit, um Intra-Generationsgerechtigkeit, um Verfahrensgerechtigkeit oder eben Verteilungsgerechtigkeit handeln. Diese Arbeit beschränkt sich auf den letzten Aspekt und geht somit primär der Frage nach, nach welchem normativen Modell die Lasten des Klimawandels sowie die daran gekoppelten Nutzen unter staatlichen Akteuren verteilt werden können.

Augen der Weltöffentlichkeit zu den wegweisenden Gestaltern einer klimagerechten globalen Ordnung aufgestiegen (Liu, Wu und Wan, 2019, S. 246). Drittens erheben sie selbst den Anspruch das internationale Klimaregime maßgeblich als »*climate leader*« mitzusteuern und als Vorbild voranzugehen (Altun und Ergenc, 2023, S. 443). Die europäischen und chinesischen Vorstellungen von einer fairen Lastenverteilung der Klimapflichten tragen also großes internationales Gewicht und üben weitreichenden Einfluss aus. Es erscheint daher unerlässlich, die dahinter liegenden latenten Überzeugungen zu entschlüsseln. Der Klimawandel erfordert enge internationale Kooperation auf Basis von geteilten Normen und keine rein individual-staatlichen Einzellösungen. Shue (1999, S. 533) unterstreicht dies: »*If we are to have any hope of pursuing equitable cooperation, we must try to arrive at a consensus about what equity means*«. Daher ist es das zentrale Erkenntnisinteresse dieser Arbeit, herauszufinden, inwiefern ein solches konsensuelles Gerechtigkeitsverständnis als Basis für effektiven internationalen Klimaschutz vorliegt.

Um dies zu ergründen, untersucht diese Arbeit Auszüge aus den schriftlichen Stellungnahmen, in denen die EU und China im Rahmen des IGH-Verfahrens genau dazu Stellung bezogen haben, auf ihren latenten Sinngehalt hin. Dies erfolgt mithilfe der objektiv-hermeneutischen Sequenzanalyse. Dabei erhebt diese Arbeit explizit keinen Anspruch darauf, die chinesischen und europäischen Gerechtigkeitsvorstellungen in den realpolitischen oder rechtlichen Kontext einzuordnen. Zudem kann im Rahmen der Anforderungen an diese Arbeit keine umfassende Sequenzanalyse geleistet werden, deren Resultate ein vollständiges Bild der jeweiligen Klimagerechtigkeitspositionen und ihrer Konfliktlinien liefern. Das Ziel dieser Arbeit ist es hingegen, erste und aktuelle Antworten auf die nachfolgende und bisher weitestgehend unerforschte Frage zu finden und diese im Sinne der abduktiven Schlusslogik rekonstruktiv-interpretativer Forschungsdesigns für weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung bereitzustellen.

Die zentrale Forschungsfrage lautet: Inwiefern bestehen zwischen den chinesischen und europäischen normativen Auffassungen im Hinblick auf distributive Klimagerechtigkeit latente Konfliktlinien? Da diese expli-

zite europäisch-chinesische Konfliktlinie in der bisherigen Literatur bisher wenig Beachtung gefunden hat und die Sequenzanalyse anhand von zwei jeweiligen Textquellen erfolgt, bilden zwei Leitfragen die Basis zur Beantwortung der Forschungsfrage:

(1) Welche handlungsleitenden Überzeugungen vertritt China im Hinblick auf die (globale) distributive Klimagerechtigkeit? (2) Welche handlungsleitenden Überzeugungen vertritt die EU im Hinblick auf die (globale) distributive Klimagerechtigkeit?

Zur Beantwortung dieser Fragen gliedert sich diese Arbeit in sechs Abschnitte: Zunächst verleiht der Literaturstand einen Überblick über die Fachdiskussion zu den dominierenden Verteilungsprinzipien im internationalen Klimaregime sowie den bisherigen Perspektiven Chinas und der EU auf die distributive Klimagerechtigkeit. Darauf aufbauend stellt der nächste Abschnitt den amerikanischen Pragmatismus samt seinen zentralen Annahmen als theoretisches Fundament dieser Arbeit vor. Anschließend erläutert der Methodenteil das Forschungsvorgehen – konkret die Sequenzanalyse – sowie die zugrundeliegenden methodologischen Prämissen der objektiven Hermeneutik. Das Herzstück dieser Arbeit bilden die Sequenzanalysen der Auszüge aus den schriftlichen Stellungnahmen, wobei sie sich an den beiden genannten Leitfragen orientieren. Im vorletzten Abschnitt wird die Forschungsfrage beantwortet und die Forschungsergebnisse in den aktuellen Literaturstand eingeordnet. Das Fazit fasst die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit zusammen, gibt einen Ausblick auf anschließenden Forschungsbedarf und reflektiert den gesamten Forschungsprozess noch einmal kritisch. Doch bevor es so weit ist, verleiht der nächste Abschnitt zunächst einen Einstieg in die wissenschaftliche Fachdebatte zur Thematik »distributive Klimagerechtigkeit«.

2. Stand der Literatur

Parallel zu der allgemein wachsenden Sensibilisierung für die ungerechten Auswirkungen des Klimawandels Anfang der neunzehnhundertneunziger Jahre, begann sich auch die Wissenschaft die Frage nach einer fairen Lastenverteilung von Mitigationspflichten zu stellen. Agarwal und Narain (2019) lenkten mit ihrem Beitrag »*Global Warming in an Unequal World: A Case of Environmental Colonialism*« den Fokus bereits 1991 auf eben jenes fundamentale Problem. Mit seiner klaren Differenzierung zwischen »*Luxury Emissions*« und »*Subsistence Emissions*« griff Henry Shue (1993) diese Position auf und betonte unmissverständlich, dass die Verantwortung für Mitigation und Adaption bei den bereits hoch entwickelten Ländern läge, deren Emissionen überwiegend Luxus Zwecken und nicht dem bloßen Überleben dienten. Von Beginn an herrschte demnach ein Bewusstsein dafür vor, dass sich eine faire Lastenverteilung an den historischen Verantwortlichkeiten für den Klimawandel orientieren müsse.

Infolgedessen entwickelte sich eine pluralistische wissenschaftliche Debatte, in der die unterschiedlichsten Positionen darüber, wie ein gerechtes »*burden sharing*« aussehen könnte, diskutiert wurden: Der egalitäre Standpunkt, der eine globale Pro-Kopf-Verteilung von Emissionen befürwortet, wird unter anderen von Singer (2002) vertreten, Shue (1999) und Neumayer (2000) fordern die klare Verantwortungsübernahme der historisch größten Emittenten und die weitestgehende Verantwortungsbefreiung von Entwicklungsländern, während Grubb (1995) und Bovens (2011) eine proprietäre Position einnehmen, die auf John Lockes Eigentumstheorie aufbaut und nur eine Status quo Verteilung von Emissionen nach der »*Grandfathering-Regel*« für realistisch befindet. Es würde

den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf all diese moralisch-normativen Modelle einzugehen, daher beschränkt sich dieser Literaturüberblick im ersten Teil darauf, die Debatte in der Fachliteratur rund um die beiden prominentesten Verteilungsprinzipien – das »*Polluter Pays Principle*« (PPP) und das »*Ability to Pay Principle*« (ATPP) – zu beleuchten. Zusammengefasst repräsentieren sie im Wesentlichen das maßgebende CBDR-RC-Prinzip, das eine konkrete Verteilungsreglung schuldig bleibt und von großer Ambiguität gekennzeichnet ist. Dementsprechend kontrovers diskutiert wird darüber in der Wissenschaft, denn es dominiert die Annahme, dass nur eine, von einer breiten Staatengemeinschaft akzeptierte, moralisch-legitimierte Lastenverteilung letztendlich zu nachhaltigem Erfolg in der globalen Eindämmung des Klimawandels führen kann.

Für das im ersten Teil verfolgte Ziel, einen grundlegenden Überblick über die Diskussion der beiden Verteilungsprinzipien zu geben, stehen die Beiträge von Caney (2005), Shue (1999), Neumayer (2000) sowie Page (2008) im Zentrum, da sie in der Fachdebatte breit rezipiert wurden, gegenseitig Bezug aufeinander nehmen und als Referenzpunkt für zahlreiche nachfolgende Beiträge zur distributiven Klimagerechtigkeit dienen.⁵ Im zweiten Teil des Literaturstandes wird untersucht, welches Verständnis von (distributiver) Klimagerechtigkeit China und die EU als aktive und interessengeleitete Akteure im internationalen Klimaregime haben. Dies dient dazu, die handlungsleitenden Überzeugungen beider Akteure in ihren Statements im späteren Teil der Arbeit kontextualisieren zu können. Im Gegenteil zum ersten Teil hat sich eine überschaubare Anzahl an wissenschaftlichen Beiträgen mit den Positionen der EU und Chinas im Hinblick auf (distributive) Klimagerechtigkeit befasst. Die Auswahl der hier dargestellten Beiträge beruht neben den, im ersten Teil bereits ange-

5 Die klimapolitische Verteilungsfrage hat sich seit 1992 nicht gravierend verändert, wie sich an der weiterhin amtierenden Verteilungsnorm – dem CBDR-RC-Prinzip – zeigt. Auch die klassische wissenschaftliche Debatte ist weitestgehend an den altbekannten Konfliktlinien verblieben, daher ist es hier möglich, auf die prominentesten dieser wissenschaftlichen Standpunkte einzugehen. Neue, kritischere Perspektiven auf die distributive Klimagerechtigkeit beschäftigen sich beispielsweise mit der Verteilungsgerechtigkeit entlang von kolonialen, kapitalistischen und patriarchalen Machtstrukturen und werden von Autoren wie Farhana Sultana (2022), Rajan Datta (2026) und Robyn Eckersley (2023) mitbestimmt.

wandten, Kriterien außerdem auf ihrer Aktualität (Post-Paris). Dement-sprechend orientiert sich der Abschnitt zu China an den Beiträgen von Yang (2022), Stendsdal und Heggelund (2023) sowie Minas (2022), der neben Von Lucke (2021) und Petrović et al. (2022) auch für die Positio-nierung der EU in Fragen der (distributiven) Klimagerechtigkeit wert-volle Einblicke liefert.

Obwohl das Forschungsinteresse dieser Arbeit in den latenten Kon-fliktlinien zwischen der europäischen und der chinesischen Perspekti-ve auf distributive Klimagerechtigkeit liegt, kann der Literaturstand sich dieser Konfliktlinie nur annähern. Wie Okereke und Coventry (2016) erläutern, ist das internationale Klimaregime von erheblichen Unstim-migkeiten zwischen den klassischen Industriestaaten und den großen Schwellenländern bezüglich einer gerechten Lastenaufteilung gekenn-zeichnet. Einige Wissenschaftler haben sich der expliziten Beziehung zwischen China und der EU im internationalen Klimaregime bereits gewidmet: Liu, Wu und Wan (2019) haben eine klimapolitische Koope-ration der beiden »*climate leader*« auf ihr politisches und wirtschaftli-ches Potenzial hin untersucht, Minas (2022) vergleicht beide Akteure hinsichtlich ihrer finanziellen Handhabung von Klimagerechtigkeit und Von Lucke (2023) beschäftigt sich mit dem jeweiligen grundsätzlichen Umgang mit Klimagerechtigkeit. Die latenten Divergenzen, die potenziell zwischen der chinesischen und europäischen normativen Perspektive auf besagtes Phänomen bestehen, wurden bisher nicht explizit thematisiert. Daraus folgt für diese Arbeit einerseits der Anspruch, dieser Forschungs-lücke entgegenzuwirken und andererseits, dass der Literaturstand sich nicht ausschließlich auf die besagte Konfliktlinie beziehen kann, sondern insbesondere auf Forschung beruht, die die einzelnen Positionen der EU und Chinas beleuchtet. Um diese Positionen später in den prinzipiellen Diskurs der Klimagerechtigkeit einordnen zu können, folgt nun jedoch zunächst eine Vorstellung der Fachdebatte um die beiden zentralen Ver-teilungsprinzipien.

2.1 Das »Polluter Pays« Prinzip

Das PPP plädiert dafür, dass historische Emittenten für den Schaden, den sie angerichtet haben, die Verantwortung tragen müssen oder wie Caney (2005, S. 752) es formuliert »one common way of thinking about harms [...] maintains that those who have caused a problem should foot the bill«. Das PPP folgt also einem »intuitiven« Gerechtigkeitsverständnis (Caney, 2005, S. 753). Übertragen auf die Lastenverteilung der Klimafolgen, etabliert Page drei Sub-Prinzipien, anhand derer letztere sich orientieren können: Historische Emittenten sollten identifizierbare vergangene sowie aktuelle Opfer ihrer klimaschädlichen Agitationen entschädigen, emissionsreiche Aktivitäten herunterfahren und letztendlich ganz einstellen sowie Mittel für die menschliche Adaption an unausweichliche Klimaschäden bereitstellen (Page, 2008, S. 557). Während Caney (2005, S. 753) diese Haltung teilt und die Kompensationspflicht der historischen Emittenten ausdrücklich auf zukünftige Emissionen ausdehnt, kritisiert er Shue dafür, dass PPP nur als zukunftsorientiertes Prinzip – als Pflicht zur Kompensation zukünftiger, nicht aber vergangener oder gegenwärtiger Emissionen – auszulegen. Es herrscht also Unstimmigkeit über den Zeitraum, in dem Wiedergutmachung geleistet werden soll.

Die zweite Konfliktlinie ergibt sich aus dem Umstand, dass sowohl Shue (1999, S. 545) als auch Neumayer (2000, S. 186) Industrieländer als historische Emittenten in der Hauptverantwortung sehen, während Caney (und Page) (2005, S. 756) diese Positionierung als »unfair« deklariert, da die früheren Emittenten der Industriestaaten nicht mehr am Leben seien und sich historische Verantwortung (im rechtlichen Sinne) nicht vererben könne. Damit kritisieren sie das Fundament des PPP selbst.

Neumayer (2000, S. 189) und Shue (1999, S. 536) argumentieren, dass die gegenwärtigen Generationen bis dato immer noch enorm von den Vorteilen der historischen Verbrennung von fossilen Energieträgern profitieren und dies nun einmal auch Nachteile mit sich brächte, denen sich die Menschen stellen müssten, da sie mit vergangenen Generationen in »enduring economic structures« faktisch und moralisch verbunden seien. Dagegen hält Caney (2005, S. 559), dass man nur denjenigen Kompensation für Klimaschäden auferlegen könne, die diese Schäden selbst ver-

ursacht hätten – man könne die Schuld nicht von einem Individuum auf ein anderes (nicht verwandtes) Individuum verlagern gemäß dem rechtlichen Grundsatz »*nulla poena sine culpa*«. Demselben Prinzip zur Folge könnten Staaten die Schuld ihrer territorialen Vorgänger nicht erben, da sie sich durch Grenzverschiebungen und/oder Neugründungen verändert hätten (Caney, 2005, S. 557).

Eine ähnliche Meinungsverschiedenheit zeigt sich an einem weiteren Einwand zulasten des PPP: Man könne niemanden für Schäden an der Umwelt verantwortlich machen, solange er über die schädigende Wirkung seines Tuns vernünftigerweise nichts wissen konnte (Shue, 1999, S. 535). Das sogenannte »*Ignorance Problem*« bezieht sich darauf, dass die Folgen der Verbrennung fossiler Brennstoffe zu Beginn der Industrialisierung und lange darüber hinaus nicht bekannt waren. Shue (1999, S. 535) differenziert hier zwischen Bestrafung und Verantwortung – man könne Menschen zwar nicht für etwas bestrafen, von dem sie keine Kenntnis gehabt hätten, es sei jedoch normal sie für »*unforeseeable and unavoidable*« Konsequenzen zur Verantwortung zu ziehen. Diese Differenzierung hält Caney (2005, S. 761) wiederum für illegitim, da sie de facto einer Bestrafung gleichkäme und den Industriestaaten zu viel abverlangen würde. Neumayer (2000, S. 188) argumentiert ähnlich: Es ginge nicht darum, Schuldige ausfindig zu machen, sondern um die einfache Tatsache, dass Industriestaaten ihren Anteil an der Allmende »*absorptive capacity of nature*« weit über ihre faire »*equal per capita*« Quote ausgebeutet hätten und sie, unabhängig davon, ob dies bei voller Kenntnis und vollem Bewusstsein geschehen sei, nun dafür Verantwortung übernehmen müssten. Diese rückwirkende Gerechtigkeit weist Caney (2005, S. 761) ausdrücklich zurück, da sie entschuldbare Unwissenheit ohne Ausnahmen sanktionieren würde.

Alles in allem lässt sich also ein begrenzter Konsens erkennen, dass historische Verantwortung die alleinige und kompromisslose Komponente in der Gleichung der normativen Lastenverteilung sein soll. An dem PPP scheiden sich die Geister – während Neumayer und Shue es, in historisch erweiterten/ ergänzten Varianten, weitestgehend unterstützen, machen Page und Caney auf zentrale Schwachstellen aufmerksam. Im nächsten Abschnitt wendet sich die Arbeit dem von Shue, Caney und Page ergänzten Prinzip, dem ATPP, zu.

2.2 Das »Ability To Pay« Prinzip

Das ATPP folgt dem Gerechtigkeitsverständnis, dass diejenigen, die über die meisten Kapazitäten verfügen, den größten Beitrag zum gemeinsamen Unterfangen beitragen sollen (Shue, 1999, S. 537). Auf die Mitigationskosten für Klimaschäden gemünzt, bedeutet dies, dass der Löwenanteil auf den Schultern der wohlhabenden Industriestaaten landen solle – und zwar unabhängig von ihrem historischen Treibhausgasausstoß (Page, 2008, S. 561). Im Vergleich zu einem egalitären Ansatz sei diese Vorgehensweise gerechter, da es die bestehende ungleiche Verteilung an Ressourcen und Wohlstand unter den Länder dieser Welt berücksichtigen würde, argumentiert Shue (1999, S. 537). Caney (2005, S. 769) fügt dem hinzu, dass dies die gerechtere Methode sei, da die »weiter entwickelten« Staaten jene Last sehr viel besser verkraften könnten.

Auf eine wichtige Differenzierung zwischen Shues »*nations with the most resources*« und »*nations with excess capacity*« macht Page (2008, S. 562) aufmerksam: Man dürfe von jedem entwickelten (und vermeintlich wohlhabenden) Land nur so viel einfordern, dass sich die Entbehnungen nicht zu Lasten der dortigen Bevölkerung auswirkten (Page, 2008, S. 562). Des Weiteren stellt er ein Gedankenexperiment an in Zuge dessen eine Gruppe von hoch-emittierenden, wohlhabenden Ländern und eine Gruppe von niedrig-emittierenden, aber gleichermaßen wohlhabenden Ländern gezwungen sind, schädliche Klimafolgen (durch die erste der beiden Staatengruppen verursacht) abzufedern (Page, 2008, S. 561). Laut ATPP hätten beide die gleiche Verantwortung. Page argumentiert, dass diese Verteilung ohne jegliche Anerkennung der historischen Schuld von den wirklichen Verursachern ungerecht sei (Page, 2008, S. 561). Es sei einfach nicht klar, »*why those who have the ability should pay*« (Page, 2008, S. 562).

Das ATPP stellt also ein alternatives Kriterium für eine faire Lastenverteilung dar: Die nationale Wirtschaftskraft entscheidet hier über die Beiträge der Länder zum globalen Klimaschutz. Sowohl Caney als auch Shue und Page begreifen das ATPP als sinnvolle Ergänzung zu dem PPP. Page warnt jedoch vor ungerechter Allokation durch die Ausklammerung von historischen Emissionen. Im Anschluss an die kritische Diskussion zent-

raler Prinzipien, dem ATPP und dem PPP, stellt sich nun die Frage, welches Modell die Wissenschaftler als faires »burden sharing« identifizieren.

2.3 Kombinierte Prinzipien – Gerechte Verteilungsmodelle

Im Folgenden sollen nun die jeweiligen Antworten auf die Frage »Wer soll die (Klima-)lasten (denn nun) schultern?« genauer unter die Lupe genommen werden.

Mit seinem Ansatz, »*equal per capita emissions with historical accountability*«, für eine faire Verteilung von Emissionsrechten liefert Neumayer (2000, S. 186) das eindimensionalste Modell unter den vier Wissenschaftlern. Es ist sowohl von egalitären Standpunkten als auch dem PPP geprägt: Jedem Menschen stehe dasselbe Budget an Treibhausgasverbrauch zu – durch die historische Überbeanspruchung dieses Budgets durch Bürger der Industrieländer sei es nun die Verantwortung ihrer Nachfahren, für entstandene Klimaschäden aufzukommen. Shue (1999, S. 534) erweitert sein Modell der drei Prinzipien der Gerechtigkeit um die Komponente des ATPP: Sein erstes Prinzip besagt, dass diejenigen, die in der Vergangenheit auf Kosten anderer profitiert haben, diesen unfairen Vorteil mindestens ausgleichen müssten, damit alle Parteien wieder auf eine Ebene kämten. Das zweite Gerechtigkeitsprinzip Shues folgt dem Verteilungsansatz des ATPP (Shue, 1999, S. 537). Im dritten und letzten Schritt betont er den suffizientaristischen Grundsatz, dass jedem Menschen ein adäquates Minimum an Lebensstandard gewährleistet werden solle, insbesondere, wenn genügend Ressourcen für alle vorhanden seien (Shue, 1999, S. 541). Aus den drei normativen Regeln zieht er die praktische Schlussfolgerung, dass »*costs should initially be borne by the wealthy industrialized states*« (Shue, 1999, S. 545). Neumayer und Shue kommen demnach zu einem ähnlichen Schluss – nämlich, dass die Industriestaaten hauptverantwortlich für die Mitigation des Klimawandels seien, Entwicklungsländer davon jedoch weitestgehend ausgenommen werden sollten.

Dieser Perspektive steht Caney tendenziell kritisch gegenüber: An den beiden Ansätzen kritisiert er vor allem die Anwendung des PPP (Caney, 2005, S. 774). Ein zusätzlicher Konfliktpunkt thematisiert, dass historische

Verantwortung nur nach kollektivistischen Rechten auf heutige Generationen übertragen werden könne, wonach Generation A die »Schuld« an Generation B weitergeben solle, dabei jedoch individualistische Rechte verletzt werden würden, da Individuum A, nicht für die Vergehen von einem nicht verwandten Individuum B rechtlich verantwortlich gemacht werden könne (Caney, 2005, S. 774).

Um diese vermeintlichen Schwächen zu umgehen, schlägt er eine kosmopolitische Gerechtigkeitstheorie vor: das »Hybride Modell« (Caney, 2005, S. 748). Dieses vereint zwei vergangenheitsorientierte Pflichten und zwei zukunftsgerichtete Prinzipien – es vereint also ein überarbeitetes PPP und das ATPP: Gegenwärtige und zukünftiglebende Menschen hätten die Pflicht, ihre »*safe quota of greenhouse emissions*« nicht zu überschreiten, da sie damit die Rechte ihrer Mitmenschen verletzen würden (Caney, 2005, S. 769). Würde dieser Fall dennoch eintreten, müssten sie diese Verletzung der Rechte kompensieren (gilt nur für Post-1990-Treibhausgasemissionen) (Caney, 2005, S. 769). Außerdem stünden emissionsreiche Länder in der Pflicht, ihre Treibhausgasemissionen entweder zu mindern oder für entsprechende Adaption an die, durch sie entstandenen, Klimafolgen zu sorgen (Caney, 2005, S. 769). Damit andere von »*future non-compliance*« abgeschreckt werden würden, hätten die Wohlhabenden zudem die Pflicht, proaktiv entsprechende Überwachungs- und Durchführungsinstitutionen im Sinne eines klimaschützenden Verhaltens einzurichten (Caney, 2005, S. 769). Dabei bezöge das hybride Modell nicht nur Staaten, sondern auch Individuen, Firmen und internationale Organisationen als »*duty-bearers*« mit ein (Caney, 2005, S. 773).

Aus drei Gründen attribuiert Page Caneys pluralistischer Theorie der gerechten Lastenverteilung (2008, S. 569–570) eine fundierte philosophische Basis, aber nur eine begrenzte Praktikabilität: Zunächst sei die Gewichtung der vier Pflichten unklar, gerade da es zu Konflikten zwischen ATPP-Pflichten und PPP-Pflichten käme, darüber hinaus sei die »*current global climate architecture*« (bestehend aus souveräne Staaten) schwer mit Caneys individualistischer Methodologie vereinbar (Page, 2008, S. 570). Zuletzt kritisiert er die unbegründete Festlegung des Basisjahres 1990 (Page, 2008, S. 570). Er selbst propagiert ebenfalls ein pluralistisches Modell, bei dem die Methode zur Identifikation von Lastenträgern eine

andere als die Methode zur konkreten Berechnung der jeweiligen Kosten sein solle, um die jeweiligen Schwachstellen einzelner Prinzipien auszugleichen (Page, 2008, S. 566). Wirtschaftliche Potenz soll die hauptverantwortlichen Akteure kennzeichnen (ATPP), die vorläufige Aufteilung der Kosten für den Klimawandel solle sich an den Nutznießern von historischen Treibhausgasemissionen orientieren (»*The Beneficiary Pays Principle*«) und die Feinjustierung der Kosten solle abschließend anhand des historischen Anteils der jeweiligen Länder an den kumulativen Emissionen bestimmt werden (PPP) (Page, 2008, S. 566).

Anhand dieser Vorschläge wird deutlich, dass eine faire Lastenverteilung der Klimawandelfolgen nicht allein auf einem der beiden Verteilungsprinzipien, dem PPP oder dem ATPP, beruhen kann, sondern aus Sicht der Fachliteratur eine Kombination aus beiden notwendig ist (auch wenn die genaue Ausdifferenzierung umstritten ist). Im Anschluss stellt sich diese Arbeit nun die Frage, welche Verteilungsnormen China und die EU für gerecht halten. Da es sich bei beiden – anders als bei Shue, Caney, Neumayer und Page – um aktive Akteure des internationalen Klimaregimes handelt, verfolgen sie ein eigenes Interesse darin, ihre Ansichten von Klimagerechtigkeit als moralisch-legitimierendes Narrativ zu etablieren und nehmen daher nur selektiv Bezug auf die beiden genannten Prinzipien.

2.4 Die Perspektive Chinas auf (distributive) Klimagerechtigkeit

Im folgenden Abschnitt wird untersucht, welches Verständnis von Klimagerechtigkeit die Volksrepublik China entwickelt und ihrem politischen und wirtschaftlichen Handeln im Rahmen des internationalen Klimaregimes zugrunde legt. In der Fachliteratur herrscht weitestgehender Konsens darüber, dass China seit Anbeginn der internationalen Klimapolitik einen signifikanten Wandel vollzogen und sich von »*aid recipient*« zu einem der größten »*donor*«-Länder entwickelt hat (Yang, 2022, S. 358; Petrović et al., 2022, S. 473). Yang (2022, S. 364), Minas (2022, S. 388) sowie Stensdal und Heggelund (2023, S. 472) stellen fest, dass sich die Volksrepublik von 1992 bis 2009 (UNFCCC bis zur COP 15 in Kopen-

hagen) hauptsächlich als Entwicklungsland verstanden und dementsprechend jegliche Verantwortung für die Milderung des Klimawandels auf Seiten der Annex-I-Staaten verortet habe. Diskursiv habe das Land internationale Klimaverhandlungen als »North-South«-Gefälle konstruiert und eine eindeutige Differenzierung zwischen den »*luxury emissions*« des Nordens und den »*survival/development emissions*« des Südens betont, bei der erstere Staatengruppe aufgrund ihrer historischen Verursachung verbindliche Reduktionsziele eingehen müsse, letztere zum Wohle ihrer nachhaltigen Entwicklung jedoch weiterhin uneingeschränkt Treibhausgase ausstoßen dürfe (Yang, 2022, S. 364).

Auch während der COP 15 in Kopenhagen 2009, bei der neue verbindliche Emissionsreduktionsziele im Anschluss an das Kyoto Protokoll von 1997 verhandelt werden sollten, habe sich der damals weltweit größte Emittent von Treibhausgasen strikt an einer engen Auslegung des CBDR-RC-Prinzips festgehalten und somit neue bindende Verpflichtungen für die BASIC-Gruppe so zu verhindern gewusst (Heggelund und Stensdal, 2023, S. 465).⁶ Erst in den darauffolgenden Jahren habe China einen Kurswechsel hingelegt, durch den der »*major contributor to global climate problems*« begriffen habe, dass er auch zentraler Bestandteil der Lösung sein müsse (Stensdal und Heggelund, 2023, 476). Fortan habe China eine Führungsposition im internationalen Klimaregime eingenommen und sich nicht länger bloß mit den G77 und der BASIC-Gruppe gemein gemacht, sondern sich als wirtschaftlich stark wachsendes Schwellenland als ihr Sprachrohr und wichtiges Geberland für Adaptionen etabliert (Yang, 2022, S. 367; Stensdal und Heggelund, 2023, S. 476). Darüber hinaus habe es in seiner Brückenfunktion zwischen den Ländern wesentlich zum Erfolg des Pariser Abkommens beigetragen (obwohl China verbindliche, multilaterale Emissionsobergrenzen abgelehnt hat), sich erstmals selbst verbindliche Emissionsreduktionsziele (30/60) gesetzt und getreu dem Motto

6 Bei der BASIC-Gruppe handelt es sich um den Zusammenschluss der vier größten Schwellenländer, China, Indien, Brasilien und Südafrika, die sich im Vorfeld der COP 15 in Kopenhagen zur Koordinierung einer gemeinsamen klimapolitischen Position gebildet hat und seither als einflussreiche Vereinigung die Interessen des »globalen Südens« zu vertreten und eine Brücke zum »globalen Norden« zu schlagen versucht (Okereke und Coventry, 2016).

»*leading by example*« massive Anstrengungen im Bereich der Energiewende unternommen (Yang, 2022, S. 367–369).⁷ Außerdem sei die Volksrepublik an internationalen Klimapartnerschaften im Rahmen einer »*shared leadership*«, insbesondere mit der EU, interessiert (Yang, 2022, S. 372).

Es lässt sich demnach festhalten, dass unter den Wissenschaftlern weitgehende Einigkeit darüber besteht, dass China sich auf dem Spektrum der Klimagerechtigkeit de-facto von einem vornehmlich empfangenden hin zu einem gebenden Akteur entwickelt und seine Verantwortung als weltweit größter Emittent angenommen hat. Zugleich betonen Heggelund und Stendsdal (2023, S. 472), dass sich Chinas offizielle Rhetorik auf internationaler Bühne seit Kopenhagen geringfügig verändert habe und es weiterhin eine am Kyoto-Protokoll orientierte, Auslegung des CBDR-RC-Prinzips propagiere. China wird demnach als ambivalenter Akteur wahrgenommen: Es verhält sich vielfach als »*global climate leader*«, hält diskursiv jedoch an zentralen Narrativen der Prä-2009-Position des internationalen Klimaregimes fest. Auf welche Weise dieser Wandel hin zu größerer Verantwortung von den Wissenschaftlern bewertet wird, beleuchtet der folgende Abschnitt.

Stendsdal und Heggelund (2023, S. 475) erklären jenen Wandel durch eine veränderte Verantwortungs- und Fairnesswahrnehmung Chinas, die durch ein Zusammenspiel von nationalen und internationalen Resonanzen entstanden sei: Der Druck von anderen Ländern, sowie die eigenen Umweltprobleme gepaart mit dem hohen Emissionsausstoß hätten zu einem Umdenken geführt. Dass der chinesische Präsident 2021 angekündigt hat, künftig keine Kohlekraftwerke mehr im Ausland finanziell unterstützen zu wollen, sei ein Zeichen für eine moralisch-veränderte Sichtweise auf Klimagerechtigkeit gewesen (Heggelund und Stendsdal, 2023, S. 475). Während hier normativ-ethische Beweggründe als Auslöser für

7 Mit dem sogenannten 30/60-Ziel hat sich China dazu verpflichtet, den Höchststand von CO₂-Emissionen vor 2030 zu erreichen und bis 2060 klimaneutral zu werden (Yang, 2022, S. 367–369). Im Zuge einer Rede vor der UN-Generalversammlung hat Präsident XI Jinping diese Ambition im September 2020 verkündet und sie in einer nationalen Strategie sowie der chinesischen NDC konkretisieren lassen (Yang, 2022, S. 367–369).

Chinas Wandel identifiziert werden, bettet Yang (2022, S. 360) dies in die neue »*construction of its international identity*« ein, bei der China versucht sich selbst als globalen Anführer zu präsentieren. Mit Xi Jinpings Amtsübernahme 2012 habe China seine »*developing country identity*« gegen die »*yinglingzhe identity*« (zu Deutsch »Pionier«) maßgeblich eingetauscht und die internationale Klimapolitik als Raum umgedeutet, in dem China vorangehen, sich als verantwortungsbewusste Großmacht präsentieren und somit gleichzeitig die internationale Ordnung nach eigenem Gusto gestalten könne (Yang, 2022, S. 363). Klimagerechtigkeit sei da ein willkommenes »*discursive battlefield*« gewesen, wodurch China seine Rolle als globaler Anführer, Geberland, Kooperationspartner und Vermittler mittels eigens platzierter Narrative habe etablieren können (Yang, 2022, S. 360 – 364). Obwohl die Volksrepublik weiterhin an der Nord-Süd-Differenzierung festhalten würde, habe sie dadurch die Tür für eine enge und stabile Zusammenarbeit mit der EU in Fragen der »*international climate leadership*« aufgestoßen (Yang, 2022, S. 371).

Diesem geo- und identitätspolitischen Ansatz stellt Minas eine vor allem ökonomisch-entwicklungsorientierte Erklärung für den Wandel im chinesischen Klimagerechtigkeitsverständnis entgegen. Seiner Analyse zur Folge wurde die chinesische Klimapolitik seit den siebziger Jahren (»*reform and opening up*«) hauptsächlich von wirtschaftlichen Entwicklungszielen geleitet (Minas, 2022, S. 387). Im Zentrum der Gerechtigkeitsdebatte stehe eine Verbesserung der Lebensbedingungen für viele unterhalb der Armutsgrenze lebenden Chinesen, geleitet von der Maxime »*the economy must develop. China has 1.3 billion people, and we have to live*« (Minas, 2022, S. 387). Die erheblichen Umweltschäden, die durch das rapide, fossile Wirtschaftswachstum entstanden seien sowie die überproportionale Betroffenheit ärmerer Bevölkerungsgruppen habe den Fokus auf den Umwelt- und Klimaschutz gelenkt (Minas, 2022, S. 388). Ziel dabei sei nicht ein sofortiger Bruch mit der Wachstumslogik gewesen, sondern beständiger wirtschaftlicher Fortschritt mit gradueller Umstellung auf erneuerbare Energien (»so viel Wachstum wie möglich, so viel Klimaschutz wie nötig«) (Minas, 2022, S. 388). Vor diesem Hintergrund betrachtet Minas (2022, S. 388) das 2007 unter Hu Jintao wieder eingeführte Entwicklungsprinzip »*ecological civilization*«, das 2018 Verfassungsrang bekam, als Versuch, ökonomisches

Wachstum, Emissionsminderung und das Wohlergehen der chinesischen Bevölkerung in einem Entwicklungsnarrativ zu bündeln (bislang zeige es jedoch zugunsten der sozialen Schwächeren nur begrenzt Wirkung). Insgesamt legt Minas Analyse nahe, dass Chinas Gerechtigkeitsverständnis sich vor allem daraus ableitet, die eigene Bevölkerung durch weiteres Wachstum aus der Armut zu befördern und diesen Anspruch als legitim anzusehen scheint, weil auch Industriestaaten ihren Wohlstand nur über den fossilen Entwicklungsweg erworben haben. Die Priorität wirtschaftlichen Wachstums über effektiven Klimaschutz scheint hierbei nicht in Frage gestellt zu werden.

Minas, Yang sowie Heggelund und Stendal reihen sich insgesamt in eine breitere Autorenschaft ein, die Chinas gewandeltes Selbstverständnis von einem Entwicklungsland hin zu einer Verantwortung übernehmenden globalen »*climate leader*« beobachten, welcher de facto stärker für Klimagerechtigkeit einsteht. Nichtsdestoweniger unterscheiden sie sich in ihrer Analyse hinsichtlich der Ursachen dieses Wandels. Im Anschluss wird nun untersucht, welche Perspektive der EU im Hinblick auf die Klimagerechtigkeit bisher zugeschrieben wurde.

2.5 Die Perspektive der EU auf (distributive) Klimagerechtigkeit

Im Gegensatz zu dem Nationalstaat China, besteht die EU aus 27 Mitgliedsstaaten. In diesem Fall von einer »einheitlichen« Perspektive auf das Thema Klimagerechtigkeit zu sprechen, würde der heterogene Meinungslandschaft der 27 souveränen Staaten nicht gerecht werden. Von Lucke (2021, S. 7), Petrović et al. (2022, S. 426) und Minas (2022, S. 381) sind sich diesem Umstand bewusst, betonen jedoch ebenfalls, dass die EU in Klimaangelegenheiten auf internationaler Bühne als Akteur mit einheitlicher Stimme auftrete (auch innerhalb der EU werden Klimaschutzmaßnahmen für alle Mitgliedsstaaten beschlossen) und behandeln die EU infolgedessen als homogenen außenpolitischen Akteur.

Darüber hinaus sind sich alle drei Analysen über die grundlegende europäische Positionierung im Hinblick auf die Klimagerechtigkeit

einig: Erstens erkenne die EU an, dass ein »*need to ensure the most vulnerable in society do not have to bear an unfair burden and that the cost of a transition to a climate responsive economic model is spread fairly across society*« (Minas, 2022, S. 381) bestehen würde. Zweitens sähe sich die EU selbst als »*green normative power*«, die durch eigene Leistungen im Zuge des Klimaschutzes als glaubwürdiger Partner, für die vom Klimawandel besonders betroffenen Entwicklungsländer auftreten möchte (»*leadership by example*«) und die drittens, durch ihre »*authoritative leadership*« auf ambitionierte, wissenschaftlich fundierte und verbindliche Emissionsreduktionsziele pochen würde (Minas, 2022, S. 383; Von Lucke, 2021, S. 1; Petrović, 2022, S. 425). Von Lucke (2021, S.1) deutet jedoch ebenfalls an, dass diese normative Macht der EU von anderen (insbesondere Entwicklungs-) Ländern im Hinblick auf tatsächliche europäische Klimapolitik vielfach angezweifelt worden sei.

In allen drei Beiträgen wird – ähnlich wie bei China – ein Kurswechsel der internationalen Strategie der Europäer in der Art und Weise festgestellt, wie klimagerechte Lösungen verstanden und erreicht werden sollten, der sich ebenfalls nach der gescheiterten COP15 in Kopenhagen vollzogen habe (Minas, 2022, S. 383). Während Minas weniger differenziert darauf eingeht, analysiert Von Lucke die verschiedenen Gerechtigkeitsverständnisse der EU vor und nach diesem Wendepunkt im Detail. Seine Analyse ist für die Fragestellung dieses Abschnitts zentral und wird durch die Ausführungen von Petrović et al. über die veränderte Wahrnehmung der EU gegenüber China und Indien ergänzt, um ein möglichst umfassendes Bild des europäischen Standpunktes abzubilden. Von Lucke identifiziert drei verschiedene Gerechtigkeitsdimensionen, die sich »*complementary and competing*« zueinander verhielten und jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die Klimastrategie der EU zutreffen würden (Von Lucke, 2021, S. 2). Von 1992 (UNFCCC) bis 2009 (COP 15 in Kopenhagen) habe die EU demnach Gerechtigkeit »*in terms of impartiality*« (zu Deutsch »Unparteilichkeit«) verstanden (Von Lucke, 2021, S. 3). Diese an Kant angelehnte Perspektive befürworte den Aufbau einer kosmopolitischen Gemeinschaft mit universellen Normen, internationalen Institutionen als Taktgebern und Entscheidungsorgane sowie gestärkten individuellen Rechten (Von Lucke, 2021, S. 3). Auf die Agitation der EU übertragen

bedeute dies, dass die EU völkerrechtlich bindende Klimapflichten für Industrieländer befürwortet und die fundamentale Ungerechtigkeit des Klimawandels durch ein eindeutiges Bekenntnis zur historischen Verantwortung der Industrieländer anerkannt habe (Von Lucke, 2021, S. 4). Doch erst das Kyoto Protokoll habe den Höhepunkt dieser europäischen Auffassung markiert – durch die Implementation von »*top-down*«, rechtlich-verbindlichen und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Emissionsreduktionspflichten für Industrieländer (Von Lucke, 2021, S. 6). Damit war es der EU also gelungen, ihr Gerechtigkeitsverständnis gegen (hauptsächlich amerikanischen) Widerstand im internationalen Klimaregime weitestgehend durchzusetzen. Während der COP 15 sei jedoch schnell deutlich geworden, dass sich die europäische Perspektive gegen innere und äußere Opposition nicht würde behaupten können (Von Lucke, 2021, S. 6). Durch den massiven Anstieg der Emissionen in China und Indien, der beide zu den weltweit größten Verursachern von Treibhausgasen gemacht hat, habe sich insbesondere bei Mitte-rechts bis rechten Parteien im EU-Parlament ein »*narrative shift*« vollzogen (Petrović et al., 2022, S. 426). Eine völlige Ausklammerung der beiden Länder von verbindlichen Klimapflichten (Kyoto), deren Handhabung als unterstützungsbedürftige Entwicklungsländer sowie die alleinige Verantwortungsübernahme der Annex-I-Staaten habe man als ungerecht empfunden (Petrović et al., 2022, S. 426). International sei die Kritik an dem eurozentristischen »*allegedly universal [...] and self-centered focus on binding top-down emission reduction targets*« insbesondere durch die Vereinigten Staaten und die BASIC-Gruppe gewachsen und auch die kleinen Entwicklungsländer hätten Defizite an der Verfahrensgerechtigkeit kritisiert (Von Lucke, 2021, S. 5). Damit sei laut Von Lucke (2021, S. 5) die europäisch-favorisierte Strategie gescheitert. Ihre Neuausrichtung habe veränderte innereuropäischen Narrative sowie die neuen internationalen Realitäten berücksichtigt und sich fortan an den Gerechtigkeitsprinzipien der »*mutual recognition*« und der »*non-dominance*« orientiert (zu Deutsch »Wechselseitige Anerkennung« und »Abwesenheit von Dominanz«) (Von Lucke, 2021, S. 6). Ersteres betont, dass Gerechtigkeit kein universelles Konzept, sondern ein intersubjektives sei, und man alle Perspektiven darauf miteinbeziehen müsse, um allgemein belastbare Ergebnisse zu erzielen (Von Lucke, 2021, S.3).

Zweiteres erkennt die Machtasymmetrien innerhalb der internationalen Ordnung an und hebt hervor, dass eine gerechte Lastenverteilung nur dann vorläge, wenn alle souveränen Staaten fair behandelt würden (Von Lucke, 2021, S. 2). Dieses neue europäische Gerechtigkeitsverständnis spiegelt sich auch im Paris Abkommen wider, da es durch die »*National Determined Contributions*« freiwillige, »*bottum-up*«-Mitigationsziele gesetzt, den jeweiligen nationalen Kontext und die individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Länder berücksichtigt, China und Indien größere Verantwortung übertragen sowie mehr Akteuren der Zugang zu den Verhandlungen ermöglicht habe (Von Lucke, 2021, S. 7). Die EU strebe nicht länger nach »*leading by example*«, sondern nach einer »*shared leadership*« (Von Lucke, 2021, S. 6). Durch diesen Wandel sei die ambitionierte und effektive Eindämmung des Klimawandels gefährdet und die Ungleichheiten zwischen den Staaten mitunter noch verschärft worden, da Mitigationsanstrengungen nur noch auf freiwilliger Basis beruhen würden (Von Lucke, 2022, S. 7).

Für die nachfolgende Analyse bleibt abschließend festzuhalten, dass sich das europäische Verständnis einer gerechten Lastenverteilung von einem primär historisch begründeten Ansatz (Fokus auf vergangenen Emissionen) hin zu der Perspektive verschoben hat, dass alle Akteure einen angemessenen Beitrag leisten müssen, die in erheblicher Weise zur Verursachung des Klimawandels beigetragen haben und wirtschaftlich dazu in der Lage sind.

2.6 Fazit

Aus dem Überblick über die Fachliteratur ergeben sich drei zentrale Befunde. Erstens ist man sich darüber einig, dass weder eine reine Verantwortungszuschreibung der historischen Emittenten noch eine, ausschließlich am Wohlstand eines Staates orientierte, Zuweisung einer gerechten Verteilung der Folgen des Klimawandels darstellt – es erfordert eine Kombination aus beiden Prinzipien. Zweitens konstruiert China Klimagerechtigkeit hauptsächlich entlang der Nord-Süd-Konfliktlinie und bringt seinen

Anspruch auf ökonomische Entwicklung prominent an, erkennt aber gleichzeitig seine Rolle als »*shared global climate leader*« an und übernimmt international größere Verantwortung für seinen massiven Treibhausgasausstoß. Drittens hat auch die EU ihre Sicht auf eine gerechte Lastenverteilung verändert: Zu Beginn hat sie die Industrieländer aufgrund historischer Emissionen primär in der Verantwortung gesehen, mittlerweile betont sie, dass alle Akteure ihren fairen Anteil übernehmen müssen. Nachdem nun der literarische Grundstein der Arbeit gelegt ist, werden im folgenden Abschnitt die notwendigen theoretischen Prämissen für die anschließende Untersuchung näher beleuchtet.

3. Theoretischer Rahmen

Die hier zugrunde liegende Gesellschaftstheorie setzt sich zum Ziel »Sinn und Bedeutung von menschlichem Handeln« sowie dessen Auswirkungen auf die soziale Praxis zu erschließen (Franke und Roos, 2020, S. 171). Um welche theoretische Grundlage es sich handelt, welche Hauptannahmen sie trifft und wie sie sich für das Forschungsfeld der Internationalen Beziehungen sowie ganz konkret für das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit nützlich erweist, wird in folgendem Abschnitt untersucht. Dies wird von der Intention getragen, der Leserschaft eindeutige Antworten auf die Frage »Durch welche theoretische Brille schaut diese Arbeit auf die Welt?« und damit auch auf die ontologische Frage »Was existiert wirklich und wie ist diese Realität beschaffen?« zu geben. Außerdem wird dadurch ermöglicht, den nachfolgenden Methodologie- und Methodenabschnitt sowie die finalen Forschungsergebnisse in den Kontext ihrer (vor-)theoretischen Annahmen einzuordnen und deren »Plausibilität« ermessen zu können (Roos, 2010, S. 48). Zuerst soll es jedoch darum gehen, die fragliche Gesellschaftstheorie samt ihrer Kernprinzipien selbst vorzustellen.

3.1 Der amerikanische Pragmatismus als Philosophie und Gesellschaftstheorie

Wie der Unterüberschrift bereits zu entnehmen ist, handelt es sich bei dieser fraglichen Gesellschaftstheorie um den amerikanischen (klassischen) Pragmatismus, der ebenfalls (und originär) eine Philosophie ist (Franke und Roos, 2010, S. 172). Er wurde durch die erste Generation an klas-

sischen Pragmatisten – maßgeblich durch Charles Sanders Peirce (1839–1914), William James (1842–1910), George Herbert Mead (1863–1931) und John Dewey (1859–1952) – Ende des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen (Hellmann, 2017, S. 359). Im Rahmen der linguistischen Wende folgten unter anderem modernere Ausgestaltungen durch Richard Rorty (1931–2007) und Donald Davidson (1917–2003) (Hellmann, 2017, S. 359). Franke und Weber (2012, S. 670) ebenso wie Roos (2010, S. 49) weisen zudem daraufhin, dass die Philosophie durch viele verschiedenen Strömungen geprägt ist, die sich jedoch im Kern (mehr oder weniger) um das Primat der Praxis versammeln, wodurch es ansatzweise möglich ist von »dem Pragmatismus« zu reden, der sich im Rahmen dieser Arbeit stark an den klassischen Ursprüngen orientiert. Im Gegensatz zu anderen Theorien handelt es sich hier um eine »Theorie des menschlichen Denkens *und* Handelns«, die sich der Frage widmet »wie wir zur Festlegung einer Überzeugung gelangen« und die wie jede Theorie »grundsätzlich revisionsfähig« (fallibel) ist (Hellmann, 2017, S. 362). Zunächst soll es nun um ihre Kernelemente gehen.

Den Ausgangspunkt des Pragmatismus bilden, wie bereits angeklungen, menschliche Handlungen: Sie schaffen die Notwendigkeit, über die Welt nachzudenken, da es der Sinn jeder menschlichen Handlung ist, auf andere Handlungen zu reagieren (Roos, 2010, S. 57; Franke und Roos, 2022, S. 3). In diesem Sinne vertritt der Pragmatismus also das Prinzip des Primats der Praxis: Die Praxis geht dem Denken (in Form von menschlichem Handeln) voraus (Hellmann, 2017, S. 362). Dies bedeutet, dass Menschen erst durch eine bestimmte Handlung anfangen nachzudenken und zu reflektieren. Dabei können sich Menschen verschiedener Handlungswege bedienen, jedoch nur derer, die sie von der Gesellschaft vermittelt bekommen haben, denn im amerikanischen Pragmatismus »gilt jede Handlung als sozial und symbolvermittelt, da sie in dialogischer Form abhängig von intersubjektiv geteilten (Sprech-)Symbolen stattfindet« (Franke und Roos, 2022, S. 3). Laut Mead wird eine Äußerung erst zu einem »signifikanten Symbol«, wenn Sender und Empfänger dahinter denselben Sinngehalt, die gleiche Bedeutung, wahren (Franke, 2010, S. 59). Dadurch entsteht ein intersubjektiv-geteiltes Bedeutungsuniversum, in

dem sich alle signifikanten Symbole befinden, die sich aus der komplexen »wechselseitige[n] Konstitution von menschlichem Geist und gemeinsam erhaltenden Sinnstrukturen« zusammensetzen und stetigem Wandel ausgesetzt sind (Roos, 2010, S. 56). Diesen signifikanten Symbolen wird also durch die »innergesellschaftliche Verständigung«, »objektiver Sinn und objektive Bedeutung« zuteil (Franke, 2010, S. 59). Gemeinsam mit den »individuellen und kollektiven sprachlichen Möglichkeiten« bilden sie gleichsam den Möglichkeitsspielraum und die Grenzen dessen, wie Menschen die Welt sehen und in ihr handeln können (Hellmann, 2017, S. 366).

Menschen bewegen sich also in einer Welt, die aus sozialen Strukturen besteht. Intersubjektiv entstehen bestimmte Bedeutungen von, in der Welt enthaltenden, Phänomenen, wodurch diese erst einen Sinn beziehungsweise eine für alle nachvollziehbare Bedeutung bekommen. Dadurch, dass Menschen unter denselben Symbolen dasselbe verstehen, können sie sich überhaupt erst untereinander verständigen. Auf Grundlage von kollektiven Sinnstrukturen sowie des individuellen Sprachverständnis ist es den Menschen möglich, die Welt (sinnhaft) zu erfahren und in ihr zu handeln. Da Menschen, um denken und sprechen zu können ebenfalls auf diese geteilten, objektiven Sinnstrukturen zurückgreifen müssen und jede Anwendung letzterer als Handlung angesehen wird, gelten also auch kognitive oder verbale Vorgänge bereits als Handlungen (Roos, 2010, S. 57).

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die pragmatistische Maxime – »signs mean their effects«, denn Menschen bilden intersubjektiv geteilte Zeichen auf Basis derer Wirkung auf sie, nicht aufgrund der (unbekannten) Intention des Senders dieser Zeichen (Roos, 2013, S. 316). Ein Winken bedeutet also nicht das, was die winkende Person damit ausdrücken will, sondern das, was die Person, der zugewunken wurde, darunter versteht. Als formaltheoretische Figur des Pragmatismus fungieren sozial vermittelte und individuell erlernte Handlungsregeln, von denen jegliche Handlungen abhängig sind (Roos, 2010, S. 77). Aus einem Pool an unzählig existierenden Handlungsregeln, wählt eine Person eine konkrete aus nach derer sie handelt und macht sie somit zu einer persönlichen Überzeugung (Roos, 2010, S. 77).

Also gilt, dass alle Überzeugungen auch Handlungsregeln sind, die objektiv nachvollziehbar sind, da sie aus intersubjektiv geteilten Bedeu-

tungsstrukturen gemäß Peirces, für den Pragmatismus zentraler Feststellung, »*belief is a rule for action*«, bestehen (Roos, 2013, S. 314). Für Außenstehende ist es möglich die latenten Überzeugungen von Menschen herauszufinden, die sich an ihrem Handeln offenbaren, da man ein gemeinsames Bedeutungsuniversum teilt und somit sozusagen den Code hat, um Handlungen sinngemäß zu entschlüsseln. Hellmann (2017, S. 365) beleuchtet, wie diese Überzeugungen entstehen: Zunächst steht eine Person vor einem unbekannten Problem, welches sie lösen muss. Ihr bisheriges Handlungsregelreportoire beinhaltet keine adäquate Lösung – sie befindet sich also in der »Phase des realen Zweifels«. Diese Krise führt dazu, dass sie sich mit neuen hilfreichen Elementen ihrer Umwelt vertraut machen muss, um dadurch eine neue, effektive Handlungsregel herauszubilden, mithilfe derer sie der krisenhaften Situation entkommen und eine neue Gewohnheit bilden kann (Hellmann, 2017, S. 365).

Aus einem riesigen, dynamischen Netz an Überzeugungen, Einstellungen und Wünschen ergibt sich so das Weltbild des Einzelnen, das sowohl beständige, routinisierte Überzeugungen, als auch sich durch Krisen modifizierende Überzeugungen parallel umfasst (Hellmann, 2017, S. 366). (Klassische) Pragmatisten verstehen die Welt also als ein, von menschlichen Handlungen bestimmtes, soziales (sich kontinuierlich wandelndes) Konstrukt, das durch intersubjektiv-geltende Überzeugungen/Handlungsregeln sinnvoll strukturiert ist. Der Mensch gilt als einziger Akteur der innerhalb der bestehenden Grenzen sozialer Strukturen sowie den »individuell wie kollektiven sprachlichen Möglichkeiten« handeln kann (Hellmann, 2017, S. 367).

3.2 Das pragmatistische ontologische Modell

Nachdem nun die zentralen Thesen des (klassischen Pragmatismus) skizziert wurden, stellt sich die Frage, wie dieses theoretische Fundament, das menschliche Akteure in den analytischen Mittelpunkt stellt, auch für den Forschungsbereich der Internationalen Beziehungen nutzbar gemacht werden kann, in dem diese Arbeit schließlich verortet ist. Denn die internationale Sphäre wird maßgeblich von Staaten, internationalen Organisa-

tionen und anderen substaatlichen Entitäten bestimmt, die allesamt eines gemeinsam haben: Sie sind keine menschlichen Akteure.

Anhand dieser Differenz stieß Wendt die »*state personhood debate*« an, in der diskutiert wurde, ob Staaten (ontologisch) wie reale Menschen begriffen oder vielmehr als eigene Kategorie verstanden werden sollten (Franke und Roos, 2010, S. 1059). Daran anknüpfend entwickelten Franke und Roos das pragmatistische ontologische Modell, das Staaten explizit nicht behandelt »*as if they were persons*« (Franke und Roos, 2010, S. 1058). Das pragmatistische ontologische Modell fungiert als theoretische Grundlage dieser Arbeit und bereitet den Boden, um die handlungsleitenden Überzeugungen der EU und Chinas trotz ihrer Nicht-Menschlichkeit rekonstruieren zu können. Im Anschluss an die nun folgende Vorstellung dieses Modells gliedert sich die fallspezifische Einordnung im Kontext dieser Arbeit an.

Der grundsätzliche Anspruch des sozialwissenschaftlichen pragmatistischen ontologischen Modells ist es, eine (pragmatistische) Erklärung für die Beschaffenheit der sozialen Welt sowie der »*interrelation between structures, actors and processes*« bereitzustellen (Franke und Roos, 2010, S. 1065). Aus diesen drei Konstrukten bestehen die Eckpfeiler des pragmatistischen ontologischen Modells: In einer sozialen Welt entstehen wiederkehrende und kollektive Probleme, für die es zum Wohle der Allgemeinheit einer Lösung bedarf (Roos, 2010, S. 62). Diese werden als Strukturen kollektiven Handelns bezeichnet und bestehen aus der Summe der Handlungsregeln (der Strukturpositionen und des Strukturpotentials), die zur Lösung des kollektiven Problems geschaffen wurden (Franke und Roos, 2010, S. 1066). So wurde die Europäische Union 1951 beispielsweise als Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Antwort auf die Angst vor unkontrollierter Produktion von Kriegsgerätschaft (zur Friedenssicherung) von mehreren Staaten gegründet. Ebenso wie internationale Organisationen stellen Staaten, Bildungsstätten, Vereine oder Familien Strukturen kollektiven Handelns dar, die in Reaktion auf ein allgemeines Problem (z. B. kein lokales Fußballtraining) entstanden sind (Franke und Roos, 2010, S. 1066). Teilweise überlappen sie sich – so kann China selbst eine Struktur kollektiven

Handelns und gleichzeitig Mitglied in vielen weiteren, wie zum Beispiel den Vereinten Nationen, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit oder der BASIC-Gruppe, sein (Franke und Roos, 2010, S. 1067). Gemein haben alle Strukturen kollektiven Handelns jedoch drei Eigenschaften. Erstens bauen sie auf Handlungsregeln auf: Der erste Handlungsregeltyp bestimmt den Sinn der jeweiligen Struktur kollektiven Handelns sowie ihre Beziehungen zu anderen (Franke und Roos, 2010, S. 1067). Am Beispiel der EU wäre ihr Sinn von der Handlungsregel »Zusammenarbeit innerhalb der EU soll den Frieden und Wohlstand in Europa fördern« bestimmt und ihre Beziehung zu den Mitgliedstaaten ebenfalls in Handlungsregeln festgehalten. Der zweite Handlungsregeltyp legt die Strukturpositionen (Präsident*in der EU-Kommission, Präsident*in des Europäischen Parlamentes, Mitglieder des Europäischen Parlamentes usw.) sowie ihre (Arbeits-)Beziehungen untereinander fest (Die EU-Kommissionspräsident*in wird von dem Europäischen Parlament gewählt und kontrolliert) (Franke und Roos, 2010, S. 1067). Ein drittes und letztes Set an Handlungsregeln bestimmt das Strukturpotential – verstanden als »*the entirety of acts that are possible and impossible for those who hold a certain position*« – für die verschiedenen Positionen innerhalb einer Struktur kollektiven Handelns (nicht für die Individuen, die diese Ämter bekleiden) (Franke und Roos, 2010, S. 1068). Dieses Potential umfasst zwangsläufig auch alle »*potential effects*«, die von dieser Strukturposition ausgehen (Franke und Roos, 2010, S. 1068). Auf das Amt der EU-Kommissionspräsidentin übertragen, kommt ihr Strukturpotential beispielsweise durch die (Un-)möglichkeiten an Handlungsoptionen, die ihr durch die politische Richtlinienkompetenz oder die Befugnis zur externen Repräsentation der EU zusteht, zum Vorschein. Auch hier greift die pragmatistische Maxime: Diejenigen Handlungsregeln, auf deren Grundlage die EU oder China agieren – für die sie sich entschieden haben – gelten als ihre latenten Überzeugungen (Franke und Roos, 2010, S. 1068). Außerdem findet die pragmatistische Maxime auch bei den Strukturen kollektiven Handelns Anwendung (Franke und Roos, 2010, S. 1066). Folglich können die EU oder China darüber verstanden werden, wie sie auf sich selbst und Außenstehende wirken.

Hiermit sind Strukturen kollektiven Handelns als strukturelle Komponente des pragmatistische ontologische Modells umfassend definiert – nun ist es daran zu klären, ob sie auch als handelnde Akteure gelten können. Letzteres schließt sich in dieser Frage der Grundprämisse des (klassischen) Pragmatismus an, indem es ausschließlich Menschen als handelnde, einen Unterschied auslösende, Akteure betrachtet (die »agency« haben) (Franke und Roos, 2010, S. 1068). Drei Qualitäten qualifizieren Menschen dazu: Zum einen ihre physische Körperlichkeit, die sie im Hier und Jetzt verankert und sie dazu befähigt, eine tatsächliche Veränderung der Realität herbeizuführen (Franke und Roos, 2010, S. 1069). Zum anderen ihre Fähigkeit zur Reflexion, die es ihnen ermöglicht, aus ihrer Rolle als Subjekt in die Position des Objekts zu wechseln, um die Effekte ihrer eigenen Handlungen (auf andere) verstehen und beurteilen zu können (Franke und Roos, 2010, S. 1069). Zuletzt spielt das abduktive (logische) Schließen auf neue Erkenntnisse eine wichtige Rolle – Menschen sind nicht in einem Kreislauf von immer gleichen (Handlungs-)Ergebnissen gefangen, sondern können mithilfe neuer Aspekte aus ihrer Umwelt zu anderen logischen Schlussfolgerungen gelangen (Franke und Roos, 2010, S. 1069).⁸ Im übertragenen Sinne würde dies bedeuten, dass die EU-Kommissionspräsidentin die außenpolitische Wahrnehmung der EU durch eine Rede beeinflussen kann mithilfe der Macht, die ihr ihre Strukturposition verleiht (Strukturpotential). Die EU (in Person vieler), als Struktur kollektiven Handelns, hat hingegen Einfluss auf die Befugnisse des Amts ihrer Kommissionspräsidentin, entfaltet darüber hinaus aber keine (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Wirkmacht in Form von Handlungen – dies ist allein den Menschen vorbehalten. Daraus resultiert, dass Strukturen kollektiven Handelns wie die EU oder China nicht als

8 Laut Mead ist das menschliche Selbst in zwei, zeitlich voneinander separierte Teile aufgeteilt: Das »I« ist der Part, der im Hier und Jetzt handelt – spontaner, unerwarteter und kreativer Natur, während es die Rolle des zeitlich nachfolgenden »Me« ist, diese Handlungen in Bezug auf die jeweilige Strukturposition und die sozialen Regeln zu reflektieren und übereinzubringen (Franke und Roos, 2010, S. 1069). In diesem Sinne sind die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Konsequenzen des handelnden »I« allein in der Lage, Strukturen kollektiven Handelns, innerhalb der vorgegebenen Handlungsregeln der Strukturposition sowie weiteren sozialen Sinnstrukturen zu verändern (Franke und Roos, 2010, S. 1070).

handelnde Akteure wahrgenommen werden, sondern die Menschen, die mit den jeweiligen politischen Führungen assoziiert werden (z. B. Chinas Staatspräsident und Außenminister oder die EU-Kommissionspräsidentin und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik). Nun könnte man daraus entnehmen, dass es sich bei Chinas klimapolitischen Positionen um individuelle Überzeugungen der Regierenden handelt und nicht um Chinas gesamtheitlichen Standpunkt. Dem ist jedoch nicht so, wie das dritte und letzte Element des pragmatischen ontologischen Modells verdeutlicht, indem es untersucht wie Strukturen kollektiven Handelns und Akteure in einer sozialen Welt miteinander interagieren: Prozesse spielen eine zentrale Rolle in der Sozialität, denn sie verdeutlichen, dass Akteure und Strukturen in einem ständigen Wechselverhältnis stehen, das sich über die Zeit verändert (Franke und Roos, 2010, S. 1070). Menschen sind demnach nicht in festgelegten, sich wiederholenden Handlungsmustern gefangen, sondern verfügen über die Fähigkeit, ihre Handlungsregeln kontinuierlich zu hinterfragen und mithilfe neuer Eindrücke oder Bedeutungen aus ihrer Umwelt weiterzuentwickeln (Franke und Roos, 2010, S. 1071). Solche (Weiterentwicklungs-) Prozesse entstehen dort, wo Handlungen – als Ausdruck von menschlicher Kreativität, Intention und Reflexivität auf bestehende Strukturen kollektiven Handelns treffen und diese verändern, zugleich aber selbst von ihnen geprägt werden (Franke und Roos, 2010, S. 1071). Während die Handlungskompetenz der Akteure die aktive Ursache solcher Prozesse bildet, stellen die strukturellen Handlungsregeln neben weiteren sozialen Strukturen deren konstitutive Ursache dar (Franke und Roos, 2010, S. 1071).

In dieser Hinsicht basieren offizielle Statements oder Aktionen Chinas und der EU nicht auf den individuellen Überzeugungen ihrer Regierenden, sondern auf komplexen sozialen Aushandlungs- und Bedeutungsprozessen, in denen sich die individuellen Handlungen der politischen Entscheidungsträger mit den (intersubjektiven) Strukturen kollektiven Handelns wechselseitig konstituieren. Wie Roos (2010, S. 65) betont, werden verschiedene Analyseebenen (Internationales System, Staat, Gesellschaft) als »miteinander verbunden« und »wechselseitig aufeinander einwirk[end]« verstanden. Eine tatsächliche (oder vermeintliche) Änderung der europäi-

schen latenten Handlungsregeln in Fragen der Klimagerechtigkeit, kann demnach auch einen Wandel für chinesische Überzeugungen bewirken, da alle Strukturen kollektiven Handelns durch ihre (globale, multi-level) Sozialität zusammenhängen. Aus diesem »Zusammenwirken[...] der in Strukturen eingebetteten Handlungen sämtlicher beteiligter Akteure« ergeht laut Roos die Weltpolitik (Roos, 2010, S. 3).

3.3 Fazit und Implikationen für die Untersuchung

Auch in dieser Arbeit geht es um die Weltpolitik: Es sollen die latenten Überzeugungen der beiden globalen »*climate leader*« hinsichtlich ihrer Perspektive auf Klimagerechtigkeit erschlossen und miteinander verglichen werden, um zu untersuchen, inwiefern eine gemeinsame normative Grundlage vorhanden ist. Der theoretische Rahmen bildet die Grundlage für die spätere analytische Annäherung an ebendiese Überzeugungen (Handlungsregeln), nimmt jedoch auch einige Implikationen dafür vorweg: Zum einen verankert er die Untersuchung an »protokollierten Spuren menschlicher Interaktion«, die »auf ihre intersubjektive Bedeutung hin untersucht« werden sollen (Franke und Roos, 2022, S. 3). Zum anderen sollen diese Spuren anhand ihrer Fremdwirkung sowie ihrer Eigenwirkung getreu der pragmatistischen Maxime analysiert werden (Franke und Roos, 2022, S. 3). Um ein real-politisches Problem vollumfänglich rekonstruieren zu können, sollte man sich grundsätzlich Spuren sozialen Handelns beider Kategorien bedienen. Handlungsleitende Überzeugungen gehen als zentrale formale theoretische Figur hervor, die es herauszufinden gilt. Das pragmatistische ontologische Modell liefert eigene Antworten auf die Frage nach dem analytischen Vorgehen: Zunächst sollten alle in das Problem involvierten Strukturen kollektiven Handelns identifiziert werden (Franke und Roos, 2010, S. 1073). Anschließend sollen die Definitionen des Problems seitens der verschiedenen Strukturen kollektiven Handelns auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten hin untersucht und die relationalen Handlungsregeln, die die Beziehungen eben jener festlegen, offengelegt werden (Franke und Roos, 2010, S. 1073). Außerdem empfiehlt es sich, insbesondere den (Un-)möglichkeitsraum für Hand-

lungen, der durch das Strukturpotential eröffnet wird, näher anzuschauen (Franke und Roos, 2010, S. 1074).

Insgesamt blickt diese Arbeit also durch die Brille des (klassischen) amerikanischen Pragmatismus auf die Welt. Diese Theorie begreift letztere als soziale Wirklichkeit, die von intersubjektiven Bedeutungsstrukturen durchzogen ist und durch menschliche Handlungen kontinuierlich transformiert wird. Das pragmatistische ontologische Modell von Franke und Roos eröffnet darüber hinaus eine prozessuale und relationale Sicht auf weltpolitische Forschungsgegenstände, in denen nicht-menschliche Akteure/Staaten als Strukturen kollektiven Handelns hinsichtlich ihrer handlungsleitenden latenten Überzeugungen analytisch untersucht werden können. Wie können diese latenten Überzeugungen nun konkret entschlüsselt werden?

4. Methodisches Vorgehen

Dieser Abschnitt zielt darauf ab, Antworten auf eben jene Frage zu geben und das methodische Vorgehen zu erläutern. Dafür gibt der erste Teil einen Überblick über die gewählte Methodologie – die objektiven Hermeneutik samt ihrer Prämissen, während der zweite Abschnitt die konkrete Methodik – die Sequenzanalyse – vorstellt und ihre wissenschaftliche Güte kurz darlegt.

4.1 Die Objektive Hermeneutik als grundlegende Methodologie

Bevor es jedoch zu der konkreten Verfahrensweise kommt, muss sie in ihren metawissenschaftlichen Rahmen eingebettet werden, der nahtlos an die theoretischen Vorüberlegungen des amerikanischen Pragmatismus anknüpft – ja ihn als konstitutive ontologische (Vor-)Bedingung beinahe schon voraussetzt. Hinter diesem metawissenschaftlichen Rahmen versteckt sich die Methodologie der objektiven Hermeneutik. Die, in den 1970er Jahren maßgeblich durch den Soziologen Ulrich Oevermann (1940–2021) an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main entwickelte, Forschungstradition entstand aus dem Wunsch heraus »die komplexe Struktur subkultureller Sozialisationsprozesse« mittels einer »erschließenden und anschließenden Gegenstandsanalyse« jenseits der »bloßen Deskriptivität« soziologisch erfassen zu können (Oevermann, 2002, S. 1). Nach und nach weitete sich das Anwendungsfeld dieser Methodologie auch auf »sozial-, kultur- und geisteswissenschaftliche Fragestellungen« aus, bis sie auch bei der hier einschlägigen Forschungsdisziplin, den Inter-

nationalen Beziehungen, angelangte (Franke und Roos, 2022, S. 5). Im Laufe der Zeit hat ihr Name oftmals Kritiker alarmiert, die dahinter den Anspruch auf endgültige, objektive Wahrheiten vermuteten (Franke, 2013, S. 276). Dabei gibt sie genau her, welches Erkenntnisinteresse sie verfolgt: Die objektive Hermeneutik nimmt an, dass ihre Untersuchungsgegenstände aus intersubjektiv (»zugänglichen«) sinnstrukturierten »signifikanten Symbolen« bestehen und dadurch objektiv erschließbar sind (Franke, 2013, S. 276). Es ist die Aufgabe des Forschenden, diese latenten und objektiven Handlungsregeln aufzuschlüsseln – ja zu interpretieren. Darauf spielt das Wort »Hermeneutik« an, das im Griechischen so viel wie »Interpretation« bedeutet und anerkennt, dass jede menschliche Deutung der objektiven Welt stets einem subjektiven Erkenntnishorizont unterliegt (Franke, 2013, S. 275). Vertreter dieser Forschungstradition sprechen jedoch nicht nur von einem interpretativen, sondern auch von einem rekonstruierenden Ansatz. Damit ist der Anspruch verbunden, über die bloße alltägliche Interpretation von menschlichen Handlungen (die uns überhaupt erst handlungsfähig macht) hinauszugehen, um die dahinter liegenden Überzeugungen zu dekodieren. Rekonstruktiv-interpretative Verfahren eignen sich hervorragend dafür, neue logische Schlüsse aus bislang noch unerforschterem Material zu gewinnen (Franke und Roos, 2020, S. 172).

Nun sollen die zentralen Prämissen dieser Methodologie vorgestellt und das damit offenbar werdende wissenschaftliche Selbstverständnis der objektiven Hermeneutik erörtert werden. Aufgrund der großen inhaltlichen Überschneidung mit pragmatistischen Annahmen, stützt sich diese Arbeit ausschließlich auf drei zentrale Prämissen rekonstruktiv-interpretativer Verfahren, die Ulrich Oevermann in seinem Manifest der objektiv hermeneutischen Sozialforschung vorstellt.

Die erste Prämisse besagt, dass die Aufgabe von Forschenden darin besteht, »latente Sinnstrukturen und objektive Bedeutungsstrukturen« in einer »sinnstrukturierten Welt« zu rekonstruieren (Oevermann 2002, S. 1). Damit lehnt sich der zentrale Untersuchungsgegenstand der objektiven Hermeneutik eins zu eins an die pragmatistische Ontologie an. Es soll sprachlich erzeugter objektiver Sinn von menschlichen Handlungen (der »subjektiven Intentionen konstitutionslogisch« vorausgeht) erschlos-

sen werden (Oevermann, 2002, S. 2). Die in der sinnstrukturierten Welt enthaltenen latenten Sinnstrukturen sind für Forschende bloß abstrakt, nicht aber direkt sinnlich wahrnehmbar (Oevermann 2002, S. 3). Dennoch erschaffen sie die menschliche Lebenspraxis und gelten dadurch als empirisch, da sie sich als Gegenstand »der erfahrbare[n] Welt«, über ein Medium nachweisen lassen (Oevermann, 2002, S. 3). In diesem Sinne erweitert die objektive Hermeneutik Humes Empirieverständnis um nicht-sinnlich Wahrnehmbares (Oevermann, 2002, S. 3).

Die zweite Prämisse befasst sich mit dem bereits angesprochenen Medium zwischen latenten Sinnstrukturen und der erfahrbaren (und damit erforschbaren) Welt: den Ausdrucksgestalten (Oevermann, 2002, S. 3). Sie bilden das empirisch zugängliche Datenmaterial, in dem sie menschliches Handeln durch den Entzug der »Flüchtigkeit des Hier und Jetzt« »habhaft« machen (Franke, 2013, S. 282). Darunterfallen nicht nur Texte, sondern jegliche »Ausdrucksgestalten menschlicher Praxis« – beispielsweise auch Denkmäler, Beiträge in den Sozialen Medien oder Tanz-Choreografien (Oevermann, 2002, S. 3). Unter dem Gesichtspunkt ihres symbolischen Gehalts werden sie als Texte verstanden – als lesbare, sinnstrukturierte Gebilde, die unabhängig von dem Bewusstsein ihrer Produzenten und Rezipienten bestehen. Sie bilden als (textförmige) »Protokolle« gespeicherte menschliche Praxis ab (die sich von der tatsächlichen Praxis unterscheidet), die man erforschen kann (Franke, 2013, S. 282). Um sie überhaupt greifen zu können, müssen sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits entstanden sein. Auch diese Prämisse hat Einfluss auf die empirische Forschung: Erkenntnisse werden allein aus Beobachtungen resultierenden, (indirekten) protokollierten Ausdrucksgestalten gewonnen (gleichermaßen in Naturwissenschaften wie in Sozialwissenschaften) (Oevermann, 2002, S. 4–5).

Die dritte Prämisse stützt sich ebenfalls stark auf den klassischen Pragmatismus und hängt eng mit der ersten zusammen: Denn die objektive Hermeneutik zielt darauf ab, den objektiven Sinn, die latenten Handlungsregeln einer Ausdrucksgestalt zu rekonstruieren und nicht darauf, die subjektiven Überzeugungen des, die Handlung ausführenden Akteurs zu erforschen (Oevermann, 2002, S. 6). Dadurch, dass die Forschenden diese Handlung entlang derselben intersubjektiven Sinnstrukturen ver-

stehen wie der handelnde Akteur können objektive Forschungsergebnisse erzielt werden, die naturwissenschaftlichen in nichts nachstehen (außer, dass sie nicht direkt sinnlich erfahrbar sind) (Oevermann, 2002, S. 6). Anhand dieser drei Grundannahmen der objektiven Hermeneutik, ist ersichtlich geworden, was diese Methodologie genau erforscht. Im Folgenden soll es darum gehen, wie sie dabei im Detail vorgeht.

4.2 Die Sequenzanalyse als angewandte Methode

Grundsätzlich gliedert sich die hier angewandte Forschungsmethode in ein vierstufiges Vorgehen, das sich von der Fallbestimmung, der Sequenzanalyse, der verschlankten Fallrekonstruktion bis hin zur Strukturgeneralisierung erstreckt und sich an den klaren Leitprinzipien der objektiven Hermeneutik orientiert. Obwohl es sich eigentlich um unterschiedliche Verfahrensmodi handelt, gehen sie fließend ineinander über (Franke, 2010, S. 63). Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über eben jenes methodische Verfahren, welches der Untersuchung zugrunde liegt. Parallel dazu bereitet er auf die besonderen Spezifika des konkreten Falls dieser Arbeit vor, sodass nachvollziehbar wird, weshalb das ausgewählte Material zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen wurde und geeignet ist. Um Redundanzen zu vermeiden, erfolgt dieser Schritt bereits im Methodenteil, obwohl er inhaltlich bereits auf die anschließende Analyse vorbereitet und einen festen Bestandteil der Untersuchung bildet.

Zu Beginn des Forschungsprozesses geht es darum, das Forschungsinteresse operationalisierbar zu machen, indem offizielle schriftliche Stellungnahmen beider Staaten als Analysematerial bestimmt werden – die sogenannte Fallbestimmung. In ihrer Eigenschaft als Strukturen kollektiven Handelns äußern sich die latenten Überzeugungen eines Staates wie China oder einer supranationalen Institution wie der EU nach der Ansicht dieser Arbeit vor allem in (Sprech-)akten, die von Personen in institutionellen Strukturpositionen im Namen der EU oder Chinas getätigt wurden und damit als »kollektiv verbindliche Entscheidungen« gelten (Franke, 2013, S. 285). Sowohl das schriftliche Statement Chinas

als auch der EU geben die offiziell autorisierten Positionen beider Akteure wieder, sodass sie die Anforderung an einen aussagekräftigen Datentyp grundsätzlich erfüllen. Die beiden konkreten Textausschnitte aus den schriftlichen Statements wurden vor dem Forschungsprozess unter dem Gesichtspunkt des Forschungsinteresses ausgewählt. Letzteres konzentriert sich auf mögliche latente Konfliktlinien zwischen dem europäischen und chinesischen Verständnis von distributiver Klimagerechtigkeit. Es ergibt also Sinn, dass die europäische Textstelle im Anschluss an die Chinesische unter dem Gesichtspunkt der maximal möglichen Kontrastierung ausgewählt wurde, um Unterschiede in den Mustern beider Argumentationen wahrnehmen zu können (Franke, 2010, S. 114). Für den zweiten Teilschritt, die Sequenzanalyse, sind zwei weitere Eigenschaften des Analysematerials erwähnenswert: Es sticht sofort ins Auge, dass beide Untersuchungsgegenstände auf Englisch – also nicht in der primären Sprache dieser Arbeit – verfasst sind. Diese sprachliche Differenzierung stellt jedoch keine Barriere für die Rekonstruktion der sinnstrukturierten Ausdrucksgestalten dar, solange eine gewisse Vertrautheit mit der »Fremdsprache« vorhanden ist – denn nur so können die Bedeutungen sinngemäß erschlossen und damit die Qualität und Güte der Forschungsergebnisse gewährleistet werden (Franke, 2010, S. 78). Der Anspruch an die (deutsche) Verschriftlichung dieser Ergebnisse muss sein, dass der Sinngehalt adäquat übertragen wird, sodass nichts davon verloren geht (Franke, 2010, S. 78). Nichtsdestoweniger bleibt das Bestreben, den Sinngehalt in einer muttersprachlichen Weise zu erfassen, utopisch (Franke, 2010, S. 77). Diese Erfassung des Sinngehaltes setzt zudem voraus, dass »alle Entscheidungsformen von humaner Praxis durch Sequentiertheit strukturiert bzw. konstituiert und somit regelgeleitet erzeugt sind« (Franke, 2010, S. 63). Dies gilt auch für textförmig protokollierte Spuren sozialen Handelns: Sie unterteilen sich in einzelne Sequenzen, wobei jede Sequenz gleichzeitig einen Handlungsspielraum vorhergegangener Sequenzen schließt und neue eröffnet (Franke, 2010, S. 63). Jede einzelne Sequenz weist Spuren der Fallstrukturgesetzmäßigkeit auf (den »inneren Regeln, die einen Fall entstehen lassen, erhalten oder verändern«) und machen so das Verfahren der Sequenzanalyse überhaupt erst möglich (Franke, 2010, S. 64; Kleemann, Krähnke und Matuschek, 2013, S. 125). Letztere sieht vor, dass alle »prag-

matischen Erfüllungsbedingungen« einer Sequenz erarbeiten werden – der Forscher entwirft alle möglichen Lesarten, die ihm zu einer Sequenz einfallen, immer auch im Hinblick auf den bereits geschlossenen Handlungsspielraum vorheriger und den zu erwartenden Handlungsspielraum der nachfolgenden Sequenzen (Franke, 2013, S. 288). All diese, durch ein Gedankenexperiment zusammengetragenen, Interpretationen werden für die spätere Auswertung schriftlich protokolliert und idealerweise so lange gesammelt, bis aller Einfallsreichtum erschöpft ist (Kleemann et al., 2013, S. 129). Anschließend werden die sequenziell gewonnenen Lesarten aus mehreren Textstellen im dritten Schritt zu der Fallstruktur verdichtet (Franke, 2013, S. 288). Dadurch kommen die latenten Sinnstrukturen des Falls – in diesem Fall die spezifischen Interpretationen europäischer und chinesischer Klimagerechtigkeitskonzeptionen – zum Vorschein. Normalerweise müsste man mit mehreren fallspezifischen Textquellen arbeiten, um eine fundierte Aussage über die jeweiligen Positionen treffen zu können, die unterschiedliche Blickwinkel miteinbeziehen würde. Diese Arbeit beschränkt sich auf jeweils eine protokollierte Spur sozialen Handelns. Die daraus resultierende Fallrekonstruktion versteht sich daher als exemplarische Verdichtung der in den ausgewählten Positionierungen wirksam werdenden Überzeugungen – der Fallstrukturgesetzmäßigkeit (Franke, 2013, S. 288). Im vierten Schritt, der Strukturgeneralisierung, werden die neu gewonnenen Lesarten mittels abduktiven Schließens theoretisch verallgemeinert (Franke, 2010, S. 65). Die Struktureigenschaften des Untersuchungsgegenstandes werden also in allgemeingültige Hypothesen überführt, die sich aus diesem spezifischen Fall ableiten und im weiteren Verlauf an anderen Untersuchungsgegenständen getestet werden können. In diesem Fall handelt es sich um Annahmen über die europäische und chinesische Perspektive auf distributive Klimagerechtigkeit sowie deren Konfliktlinien.

Grundsätzlich versteht sich das Verfahren als »Kunstlehre«, die sich nicht standardisieren und in Stein meißeln lässt (Franke, 2013, S. 292). Das Gelingen dieses Forschungsprozesses kann der Forscher also selbst stark beeinflussen und üben. Entscheidend ist, dass er Muße dafür mitbringt. Muße, sich dem Material ohne Hast und Implementationsdruck zu nähern,

sondern dies in aller Ruhe und Abgeschlossenheit tut, um wahrlich neue und bisher unbeschrittene Gedankenpfade mittels abduktiver, spontaner Einfälle entdecken zu können (Franke und Roos, 2020, S. 172). Davon hängt die Qualität der Ergebnisse maßgeblich ab. Außerdem sollte er eine gewisse Neugier und Unvoreingenommenheit an den Tag legen (Franke, 2013, S. 292). Neben diesen beiden impliziten Verhaltensregeln, verleihen die folgenden Leitprinzipien Orientierung für diese nicht-standardisierbare Methode: Die sogenannte Aufrichtigkeits- und Sparsamkeitsregel besagt, dass der Forscher nur solche Lesarten generieren sollte, die sich wahrheitsgemäß nah an dem Text bewegen, und nicht über ihn hinausgehen (Pzyborski, Wohlrab-Sahr, 2021, S. 259). Des Weiteren gibt das Wörtlichkeitsprinzip vor, nicht über die vermeintliche Intention des Sprechers zu spekulieren, sondern sich an den vorliegenden Worten zu orientieren (Pzyborski, Wohlrab-Sahr, 2021, S. 260). Letztere sollten vollständig rekonstruiert und keinerlei Elemente dabei ausgelassen werden, befindet das Totalitätsgebot, da alle Textstellen in Summe für die Fallstrukturgesetzlichkeit verantwortlich sind und Auslassungen selbige verzehren würden (Pzyborski, Wohlrab-Sahr, 2021, S. 260). Darauf aufbauend weist das Sequentialprinzip daraufhin, dass »die Bedeutung eines Textes Sequenz für Sequenz zu erschließen ist« (Franke, 2010, S. 67). Aus den bereits erläuterten Gründen können nur so alle Erfüllungsbedingungen des Textes entdeckt werden. Die Sequenzgröße wird dabei von dem Forscher selbst bestimmt – optimalerweise ist sie jedoch nicht allzu groß (Franke, 2010, S. 68). Die Anfangssequenz sollte im Einklang mit dem Anfang des Textes stehen werden und die letzte Sequenz mit dem Ende des Textes abschließen (Franke, 2010, S. 68). Zuletzt ist es wichtig, dass der Forscher dem Text mit einer gewissen »künstlichen Naivität« begegnet – sein fallspezifisches Vorwissen also ausblendet, um wirklich nur mit den fallimmanenten Bedeutungsstrukturen zu arbeiten (Franke, 2010, S. 72). Denn ähnlich wie die Muße verhindert die Auslassung des »fallspezifischen Vorwissens«, dass man zu immer gleichbleibenden Schlussfolgerungen gelangt, die dem »wirklichen« Kontext des Materials nichts neues hinzuzufügen weiß. »Indexialien« (Wörter, die man ohne äußeren Kontext nicht verstehen könnte (z. B. Eigennamen oder Abkürzungen)) oder allgemein feststehende Ausdrücke bieten eine Brücke in die Welt des Vorwissens, auf welches in

diesen Fällen sparsam zurückgegriffen werden kann, um die vollständige und inhaltlich korrekte Rekonstruktion aller Sequenzen sicherzustellen (Franke, 2010, S. 72).

4.3 Fazit

Insgesamt hat dieser Abschnitt gezeigt, dass die objektive Hermeneutik den metawissenschaftlichen Rahmen dieser Arbeit bildet. Sie begreift latente Sinn- und Handlungsstrukturen, die sich in sinnstrukturierten Ausdrucksformen wiederfinden, als empirisch zugängliche (nicht aber sinnlich wahrnehmbare) Realität. Darauf aufbauend ermöglicht die Sequenzanalyse, die den Strukturen zugrundeliegenden Handlungsregeln mittels eines mehrstufigen, rekonstruktiv-interpretativen Verfahrens hervorzustellen und in theoretisch verallgemeinbare Aussagen umzuwandeln. Da es sich bei dieser Methode um eine Kunstlehre handelt, gehen damit eigene Gütekriterien einher, die es bei der anschließenden Untersuchung zu beachten gilt. Mit diesem Wissen, kann dieselbige nun folgen.

5. Die Untersuchung

Die Debatte rund um die Thematik »Klimagerechtigkeit« kennt viele verschiedene Narrative. Narrative, die oftmals das jeweilige Interesse ihrer Urheber widerspiegeln und mehr oder weniger zuträglich für sozialgerechten Klimaschutz sind. Wie bereits angeklungen, haben einige Narrative jedoch größeres Gewicht im internationalen Klimadiskurs als andere: zu ersterer Kategorie zählen die Narrative Chinas und der EU. Ihre Perspektiven können, durch das Reglementierungsvakuum des internationalen Klimaregimes, realen Einfluss auf den tatsächlichen Verlauf des Klimawandels und seine soziale Dimension nehmen. Die Wissenschaft ist sich einig, dass ein gemeinsames Vorgehen der beiden Staaten den entscheidenden Unterschied machen kann. Aus genau diesem Grund soll die nachfolgende Untersuchung dezidiert herausarbeiten, welchen handlungsleitenden Überzeugungen die beiden zentralen Akteure des internationalen Klimaregimes pflegen. Nach der im Methodenteil bereits erfolgten Fallbestimmung, werden die letzten drei Analyseschritte in ineinander übergehender Form an dieser Stelle durchgeführt. Diese Sequenzanalyse wird jeweils separat auf das schriftliche Statement Chinas und das der EU angewendet. Diese Grundlage erlaubt es im späteren Schritt, die latenten Konfliktlinien zwischen beiden Perspektiven auf die distributive Klimagerechtigkeit zu untersuchen.

5.1 Fall 1: Die schriftliche Stellungnahme Chinas

5.1.1 Die Sequenzanalyse

01-01 »Overburdening«

Die Eröffnung des (Sprech-)Aktes kommt ohne einen einleitenden Hinweis (Überschrift...) aus und lässt somit vermuten, dass es sich nicht um den Ausgangspunkt der gesamten Textquelle handelt. Das Gerundium betont den aktiven Vorgang des Überlastens, der zum Zeitpunkt des Sprechens weiterhin anzudauern scheint. Damit wird eine gewisse zeitliche Kontinuität zwischen Vergangenheit und Gegenwart betont. Gleichzeitig wird dadurch das (handelnde) Substantiv in der grammatikalischen Satzstruktur ersetzt: Der Sprecher stellt den Prozess des Überlastens in den Vordergrund, nicht primär diejenige Instanz, die dafür verantwortlich zu sein scheint.⁹ Dies kann mehrere Gründe haben. Zum einen könnte es sein, dass er die Tatsache der Überlastung betonen will – er platzt förmlich mit diesem Wort heraus – wodurch dessen Dringlichkeit verstärkt wird. Zum anderen könnte es sein, dass er eine direkte Anklage (vielleicht die des Adressaten) vermeiden will – aus strategischem Kalkül oder aus Rücksicht auf die Formalität des Rahmens, in dem dieser (Sprech-)akt steht. Zudem könnte der zeitliche Rahmen oder das inhaltliche Ausmaß des Textes einer Beschränkung unterliegen, wodurch der Sprecher schnell zum inhaltlichen Kern kommen muss. Feststeht, dass dieses Gerundium die Gravität und Dringlichkeit der Überlastung hervorhebt. Das Wort deutet an, dass ein gewisser Kipppunkt erreicht wurde oder im Begriff ist, erreicht zu werden: Eine gewisse Last ist in Ordnung, nun aber fürchtet man, dass diese Last nachhaltig zu groß ist/ wird, um sie adäquat auffangen zu können. Dabei hat das Wort eine physische, sehr vermenschlichende Komponente – man droht unter der Last zusammenzubrechen. Hätte der Sprecher

9 An dieser Stelle wird erstmals die Figur des »Sprechers« eingeführt. Dies bringt die Gefahr der nicht-intendierten Suggestion, es handle sich beim Urheber dieses (Sprech-)aktes um eine einzelne, männliche Person. Zum aktuellen Zeitpunkt der Sequenzanalyse wäre dies ein verfrühter und unangebrachter Rückschluss. Die Bezeichnung dient lediglich als funktionaler Platzhalter, um die für den (Sprech-)akt verantwortliche Instanz terminologisch fassbar zu machen. »Der Sprecher« umschließt daher ebenso eine Sprecherin oder eine kollektive Instanz (z. B. eine Struktur kollektiven Handelns). Das gleiche gilt auch für die Figur »des Adressaten«.

»*overwhelming*« (zu Deutsch: überfordern) gewählt, würde stärker auf die Kapazitäten abgestellt werden, hier aber wird eher die überforderte physische Kraft unterstrichen. Dabei ist fraglich, ob es sich um eine Überlastung auf individueller oder kollektiver Ebene handelt. Ersteres würde auf eine Überlastung durch Überarbeitung, der physischen Kraft eines Menschen, einem Burnout, Schulden oder eine allgemeine Überforderung mit den vielfältigen Anforderungen des Lebens hindeuten. Auf kollektiver Ebene können Gruppierungen, Firmen oder Staaten mit wirtschaftlich-finanziellen Anforderungen systematisch und strukturell überlastet werden. Auch eine Überbevölkerung, ein außergewöhnlich hoher Krankenstand oder die Überlastung des Planeten könnten damit impliziert werden. Beide Lesarten würden unterschiedliche Rahmenbedingungen andeuten: Es könnte sich um ein privates Gespräch zwischen zwei Menschen handeln – beispielsweise einem Therapiegespräch, einem Gespräch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Umgekehrt könnte es sich auch um eine politische Rede, eine juristische Argumentation, eine Verhandlung oder eine Grundsatzrede handeln, in der auf Missstände aufmerksam gemacht werden soll und daher auf kollektiver Ebene stattfindet.

In allen Fällen eröffnet diese Sequenz einen gewissen Opfer-Täter-Dualismus: Etwas oder jemand bürdet einer anderen Instanz zu viel Last auf und hat somit die Entscheidungsgewalt inne. Somit würde sich ein asymmetrisches Machtverhältnis eröffnen. Nicht komplett auszuschließen ist aber auch die Lesart, dass der Sprecher sich selbst oder »seiner Gruppe« zu viel aufgebürdet (hat).

Damit einhergeht ebenfalls eine Wertung – der Sprecher bewertet etwas als »zu schwer« oder »zu viel«. Implizit stellt sich bereits hier die Frage: Wie sieht eine faire Lastenverteilung aus Sicht des Sprechers aus. Orientiert sie sich an einem Prinzip der Gleichheit, der Verursachung, der Kapazitäten oder anderen Gerechtigkeitsprinzipien?

Über die Positionierung des Sprechers lassen sich noch keine Rückschlüsse ziehen. Möglich ist es, dass er auf Seiten der Überlasteten oder der Überlastenden steht oder aus der Perspektive eines beobachtenden Dritten (Obmann, Anwalt, neutraler Beobachter) spricht. Das gleich gilt für den Adressaten – handelt es sich dabei um die Überlasteten, die Überlastenden oder neutrale Dritte oder womöglich um eine Instanz, die für die

Verteilung der Lasten zuständig ist? Die folgenden Fragen bleiben offen: Wer wird überlastet? Worin besteht diese Überlastung? Wer überlastet?

01-02 »developing countries«

Es werden demnach Entwicklungsländer überlastet. Damit schließen sich alle zuvor generierten Lesarten, die die Überlastung auf individueller Ebene vermutet haben, aus. Man scheint sich auf staatlicher Ebene zu bewegen. Wobei das Wort »countries« explizit von »states« abzugrenzen ist. Während letztere insbesondere in der international-politischen Sphäre Anwendung findet, scheint »countries« auch andere Aspekte mit einzubeziehen: Die geografischen, nationalen, kulturellen, demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Merkmale eines Landes könnten hier auch von Bedeutung zu sein. Dennoch scheint das Ganze tendenziell auf internationaler Bühne zu spielen, da die Entwicklungsländer aus externaler und kollektivierender Perspektive geschildert werden. Souveräne Staaten sind dort die entscheidenden Akteure, die in einer von Machtinteressen und internationalen Regeln geprägten Ordnung miteinander koexistieren. Innerhalb dieser supranationalen Staatenwelt schließt diese Sequenz jedoch nur eine Teilgruppe von Staaten mit ein – die Entwicklungsländer, die somit Teil eines globalen Ordnungsprinzips sind.

Dadurch führt sich der anfangs entstandene Eindruck einer dialektischen Struktur fort, in dem die Entwicklungsländer die »Opferrolle« einnehmen, die überlastet werden (sie überlasten sich höchstwahrscheinlich nicht selbst). Automatisch stellt sich die Frage, wer oder was ihr Counterpart ist – sind es »non-developing states« oder »developed states«? Das »developing« deutet – ähnlich wie die erste Sequenz – auf einen zeitlich kontingenten Prozess hin, der noch nicht abgeschlossen ist: Die Länder entwickeln sich laufend fort. Fraglich ist, worin diese Entwicklung besteht, welche Bereiche sie umfasst und welcher Zielzustand es zu erreichen gilt. Ab wann ist ein Land ein Entwicklungsland und wer entscheidet über diese Klassifizierung? Da es sich um einen in der politisch-ökonomischen Welt feststehenden Begriff handelt, lohnt sich an dieser Stelle ein Exkurs, um auf diese Fragestellungen gezielter eingehen zu können:

Exkurs:

Begriffsgeschichtlich entstand der Terminus »developing countries« im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg (Kulik, 2026). Dabei handelt es sich um einen Begriff, der viele Deutungen umfasst und oft dafür kritisiert wurde, die großen Unterschiede, die Entwicklungsländer untereinander haben, zu verschleiern (Kulik, 2026). Im Rahmen der neuen, liberalen Weltordnung bezeichnete man damit die wirtschaftlich und sozial schwächeren Länder, deren ökonomisches Wachstum angekurbelt werden sollte (Kulik, 2026). Dies fand insbesondere im Dunstkreis der Vereinten Nationen, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds statt (Kulik, 2026). Klassischerweise trifft dies auf Länder des »globalen Südens« zu, die unter anderem durch einen dominanten primären Wirtschaftssektor (und geringer Industrialisierung), einem niedrigen Bruttoinlandsprodukt und Pro-Kopf-Einkommen, einer hohen Armutsrate, einer hohen Sterblichkeitsrate sowie einer hohen Analphabetenrate gekennzeichnet sind (Kulik, 2026). Spätestens seit den 1970er Jahren fand der Begriff in offiziellen Dokumenten der genannten internationalen Organisationen seinen Niederschlag (Kulik, 2026). Auch im internationalen Klimaregime ist er rechtlich bindend verankert: Sowohl die UNFCCC als auch das Kyoto Protokoll differenzieren gemäß des CBDR-RC-Prinzips zwischen Annex-I-Staaten und Non-Annex-I-Staaten (Entwicklungsländer) und ihren jeweiligen Pflichten und Unterstützungsansprüchen (Okereke und Coventry, 2016). Lange Zeit waren Entwicklungsländer von Mitigationspflichten vollständig befreit, sodass sie ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung uneingeschränkt vorantreiben konnten – erst das Pariser Abkommen hat sie stärker mit dem universellen Pflichtenkorsett verknüpft (Okereke und Coventry, 2016). Es verlangt auch von ihnen, ihre nationalen Klimaschutzbeiträge graduell zu erhöhen, jedoch stets mit der finanziellen und technologischen Unterstützung der Annex-I-Staaten im Rücken (Okereke und Coventry, 2016). Die Kategorie »Entwicklungsländer« ist besonders im internationalen Klimaregime unscharf und heterogen (und postkolonial konnotiert). Sehr verschiedene Länder werden darunter gefasst: Auf der einen Seite zählen große Schwellenländer wie Indien, China und Brasilien dazu, auf der anderen »Least Developed States« wie Bangladesch, der Sudan und Yemen sowie eine Reihe von kleinen Inselstaaten (Kulik, 2026).

Für die Analyse ergibt sich daraus, dass sich dieser (Sprech-)akt wahrscheinlich im Kontext eines internationalen Rahmens (Organisation, Gipfeltreffen, Gericht...) oder zumindest eines bilateralen Treffens zweier Staaten bewegt, was wiederum andere Länder oder ein internationales Gremium als Adressaten nahelegt. Der Sprecher scheint mit der Thematik vertraut zu sein – ob er Entwicklungsländer verteidigt oder gegen sie argumentiert, bleibt an dieser Stelle noch ungewiss. Ob er sich vollkommen mit diesen Ländern identifiziert oder sich dahinter versteckt, ebenfalls. Außerdem wird die Lesart weiter bestätigt, dass hier auf eine Verteilungs- oder Gerechtigkeitsfrage Kurs genommen wird, die auf dem asymmetrischen Machtsystem der internationalen Ordnung fußt: Diejenigen, die sich gerade noch entwickeln tragen/ oder befürchten eine übergroße Last tragen zu müssen, die sie nicht stemmen können. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Entwicklungsländer könnte sich dies auf eine unfaire Verteilung von ökonomischen Lasten, Regulationen, finanziellen Ansprüche oder Klimaschutzmaßnahmen beziehen. Worin die Überlastung der Entwicklungsländer jedoch konkret besteht und warum dem so ist, bleibt fraglich.

01-03 »with unjustifiable responsibility of«

Der letzten Frage nährt sich diese Sequenz an: Entwicklungsländer werden mit ungerechtfertigter Verantwortung für etwas überlastet. Sofort springt an dieser Stelle das Adjektiv »*unjustifiable*« ins Auge. Die Verantwortungsüberlastung ist für den Sprecher nicht nur ungerecht, sondern nicht zu rechtfertigen. Mit dieser sehr entschiedenen und vehementen Äußerung schiebt er jeder gegenläufigen Argumentation einen normativen Riegel vor. Man hätte auch Formulierungen wie »untragbar« oder »unzumutbar« wählen können; hier aber wurde die rechtlich-normative Ebene bemüht, wodurch Rückschlüsse auf den Kontext möglich werden. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Thematik bereits konfliktive Debatten vorausgegangen sind oder noch darauffolgen werden, in denen die Position des Sprechers angezweifelt wird und denen der Sprecher ein Hieb- und Stichfestes Gegenargument liefern möchte. Außerdem ist es weiterhin denkbar, dass sich der Fall im international-politischen oder völkerrechtlichen Kontext bewegt. In Räumen also, in denen moralische oder recht-

liche Argumentationen gängig sind. Insbesondere die rechtliche Lesart scheint hier von Bedeutung zu sein, denn mit besagtem Adjektiv deutet der Sprecher bereits an, dass es keinerlei moralisch oder rechtliche Grundlage dafür gibt, den Entwicklungsländern größere Verantwortung aufzubürden. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa könnten Arenen für einen derartigen schriftlichen oder sprachlichen beispielsweise (Sprech-)akt sein.

Je nach Textgattung – ob es sich um eine politische Rede, eine Aussage vor Gericht, einen Leitartikel in der Zeitung, ein Regierungsstatement oder (u. a.) eine Pressemitteilung handelt, ist es fraglich, welchen Gerechtigkeitsmaßstab der Sprecher hier zur Grundlage hat. Es könnte sich um seine persönliche Moralvorstellung, einen national-rechtlichen Maßstab, einen universellen, einen vom »gesunden Menschenverstand« geleiteten Rechtsverstand oder aber auch um kollektiv-erwachsene und allseits bekannte Rechtsvorstellungen handeln. Letzteres ließe (u. a.) Rückschlüsse auf die Charta der Vereinten Nationen, das humanitäre Völkerrecht, multilaterale Verträge oder internationales Gewohnheitsrecht zu. Offensichtlich scheint der Sprecher nicht die Notwendigkeit zu sehen, näher darauf einzugehen, daher liegt die Lesart sehr nahe, dass er auf ein, dem Publikum wohl bekanntes, Rechtsverständnis abstellt. Dadurch wird wiederum die Interpretation verstärkt, dass er sich im Kontext eines internationalen Gerichtes oder einer Staatengemeinschaft mit geteilten Normengerüst befindet. Des Weiteren verstärkt diese Sequenz die Interpretation, dass der Sprecher als Vertreter/ Verteidiger/ Ombudsmann der Entwicklungsstaaten spricht. Es wäre rhetorisch sehr schwierig wieder Abstand von dieser Position zu gewinnen und sie entkräften zu wollen. Verantwortung übernehmen bedeutet grundsätzlich, dass man einer Aufgabe samt ihren möglichen Konsequenzen gewachsen ist. Dabei können die Selbstwahrnehmung und die Fremdwahrnehmung stark divergieren und die Quelle der Verantwortungsüberlastung identifizieren: Haben Entwicklungsländer sich selbst zu viel aufgehalst oder tun das andere? Der Sprecher könnte aus Sicht der Entwicklungsländer signalisieren, dass man sich noch nicht bereit fühlt mehr Verantwortung zu übernehmen. Auf der anderen Seite könnte es den Versuch darstellen, die ihnen zugewie-

sene Verantwortung zu delegitimieren, weil er sich einen anderweitigen Vorteil davon erhofft. Das darauffolgende »of« könnte anzeigen, dass es nicht um die generelle Verantwortung geht, sondern um die Verantwortung für einen bestimmten Teilbereich.

01-04 »emission reductions«

Entwicklungsländer sollen also nicht mit der ungerechtfertigten Verantwortung für Emissionsreduktionen überlastet werden. Obwohl Emissionen grundsätzlich einer Reihe von Faktoren zugeschrieben werden können, sind sie gängigerweise an Treibhausgase gekoppelt, weshalb sich ein kurzer Exkurs über deren Ursachen, Beschaffenheit und Anwendungsbereich anschließt.

Exkurs:

Die Klimaforschung bezeichnet die, durch natürliche oder menschliche Prozesse erfolgende, Freisetzung von Treibhausgasen, deren Vorläufer-substanzen und klimawirksame Aerosole in die Atmosphäre als Emissionen (Mann, 2026). Für den Klimawandel fallen insbesondere die durch den Menschen freigesetzte Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sowie anderweitigen industriellen und landwirtschaftlicher Prozesse ins Gewicht – die sogenannten anthropogenen Treibhausgase (Mann, 2026). Zu diesen Treibhausgasen zählen unter anderem Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid (IPCC, 2022, S. 687). Sie verstärken den Treibhauseffekt und führen zur globalen Erwärmung, Extremwetterereignissen, dem Meeresspiegelanstieg und anderweitigen negativen Effekten auf Ökosysteme und Menschen (IPCC, 2024). Den Versuch, sie einzusparen und zu reduzieren, nennt man »Mitigation« (zu Deutsch »Minderung«) (IPCC, 2022, S. 692). Darunter fallen verschiedenste Maßnahmen, wie zum Beispiel der Ausbau von erneuerbaren (nicht fossilen) Energien, die Dekarbonisierung der Produktionsweisen, die Kohlenstoffbepreisung, die Steigerung der Energie- und Materialeffizienz beim Bau, die Mobilitätswende im Verkehrssektor sowie die Incentivierung eines nachhaltigeren Konsumverhaltens (Okereke und Coventry, 2016). Der Wohlstand großer Teile der Welt basiert auf fossiler Energienutzung – die Industrialisierung galt lange Zeit als Tor zu einer modernen und sozio-ökonomisch wohlhabenden Gesellschaft (Clarke

et al., 2022, S. 617–618). Die Umstellung der Energieerzeugung von Kohle-, Öl-, und Gas auf Wind,

Sonne und Wasser (etc.) kann kurzfristig zu höheren Transformationskosten führen (Riahi et al., 2022, S. 300). Eine komplette Umstellung der Industrie ist kostspielig, langwierig und erfordert die richtigen Technologien (Bashmakov et al., 2022, S. 1163–1164). Dennoch hat eine gerechte Transformation der Energiesysteme für Gesellschaft, Wirtschaft und Natur überwiegend positive Folgen, die den langfristigen Schäden eines ungebremsen Klimawandels überwiegen (Riahi et al., 2022, S. 300). Im Literaturstand werden die zwei, im internationalen Klimaregime gängigsten, Verteilungsprinzipien für die Emissionsminderung diskutiert: Verursachung und Fähigkeiten, die durch das hybride Modell des CBDR-RC-Prinzips im Pariser Klimaabkommen miteinander verbunden und den Ländern freiwillige Emissionsreduzierungsmaßnahmen auferlegen.

Aus diesem Exkurs wird ersichtlich, dass der (Sprech-)akt sich wohl im Kontext des Klimawandels bewegt und eine gerechte Aufteilung von Emissionsauflagen thematisieren zu scheint. Interessant ist, dass derartige Bestimmungen bisher nur von Staaten für Staaten im Rahmen von internationalen Verhandlungen bestimmt wurden. Sollte sich die Lesart der vorigen Sequenz bestätigen, dass der (Sprech-)akt sich hier in einem völkerrechtlichen Kontext bewegt, wäre das also ein Novum, durch welches die Emissionsverteilungsfrage auf ein internationales juristisches Level gehoben würde. Fraglich bleibt der Umfang dieser Emissionsreduktionen und ob, sie absoluter oder relativer Natur sind. Hier handelt es sich offenbar nicht um ein technokratischen Aushandlungsprozess, sondern die Debatte über eine gerechte Aufteilung. Der Sprecher scheint ein gewisses Ausmaß an Reduzierungen zu tolerieren (das bedeutet, eine gewisse Verantwortung wird übernommen). Ab wann dieses Maß überschritten ist, bleibt unklar. Von den nächsten Sequenzen ist zu erwarten, dass sie klären, warum Entwicklungsländer nicht mit übermäßigen Regulationen versehen werden sollten, welches Gerechtigkeitsverständnis dem zugrunde liegt und welcher zeitliche Horizont bespielt wird: Geht es um bereits vergangene Emissionsauflagen oder derzeit auszuhandelnde?

01-05 »would hinder«

»Would« gibt Aufschluss über eben jene zeitliche Dimension. Der Konjunktiv signalisiert, dass eine Aufteilung von Emissionsreduzierungen noch aussteht und damit in der Zukunft liegt. Der (Sprech-)akt scheint Teil eines Aushandlungsprozesses zu sein. Ein Plädoyer, die Interessen der Entwicklungsländer wahrzunehmen oder sogar der finale (Aufteilungs-) Beschluss selbst. Das Verb »to hinder« bedeutet so viel wie »behindern«, »erschweren« oder »hemmen«. Die Emissionsauflagen müssten also aus Sicht des Sprechers so gering sein, dass sie etwas anderes nicht »behindern«, nicht vollständig verhindern oder ausschließen würden. Dies stellt eine relativ niedrige Schwelle dar, die die Emissionsauflagen nicht überschreiten dürfen und lässt folgende Lesart zu: Der Sprecher scheint bereits ein geringes Maß an Emissionsauflagen als Überlastung wahrzunehmen, die er als ungerechtfertigt empfindet. Daran schließt sich die Frage an, ob der Sprecher Verantwortung seitens der Entwicklungsländer kategorisch ablehnt oder bereit ist, sie bis zu einem gewissen Maße zu tolerieren. Offen bleibt außerdem, was genau behindert wird.

01-06 »their development and«

Die Entwicklung der Entwicklungsländer würde also durch die ungerechtfertigte Überlastung von Emissionsreduktionsauflagen nebst einem noch unbekannten Faktor behindert werden. Zunächst wird hier die Lesart verstärkt, dass die Entwicklungsländer an einem irgendwie gearteten Standard noch nicht angekommen sind, sondern sich noch auf dem Weg dorthin befinden und dieser Zielzustand von einer breiten internationalen Staatengemeinschaft erwünscht oder zumindest anerkannt ist. Der Sprecher scheint einen besonderen Fokus auf diese Entwicklung zu legen. Wie bereits angeklungen umfasst der Begriff Entwicklung sowohl ökonomische, gesellschaftlich-soziale als auch ökologische Elemente. Dass hier behauptet wird, Emissionseinsparungen würden insbesondere die Entwicklung fördern, lässt auf ein sehr konventionelles Wirtschaftsverständnis seitens des Sprechers schließen: Der »fossile Kapitalismus« scheint hier als primärer »Entwicklungshelfer« gewählt zu werden, während seine Nachteile für die langfristige Entwicklung von Natur und Menschheit zunächst nicht zur Sprache kommen.

Emissionen werden als zentral erachtet, um das generelle Wohlstandsniveau anzuheben. Emissionsschonendere und postwachstums-orientierte Wirtschafts- und Gesellschaftskonzepte wie etwa die Kreislaufwirtschaft, *Degrowth* oder *Buen Vivir* werden bisher scheinbar nicht bedacht. Es liegt nahe, dass der Sprecher ein anthropogenes Weltbild hegt. Generell stellt sich jedoch die Frage, ob man beide Sphären voneinander trennen kann und welche staatliche Akteure dies tun würden: Kleinere vom Klimawandel unmittelbar bedrohte Länder und/ oder hauptsächlich große, primär an wirtschaftlichem Wachstum orientierte Länder.

Auf der anderen Seite erscheint es plausibel, dass der Sprecher zwischen »Luxus-Emissionen« und »substanziellen Emissionen« und demnach zwischen gerechteren und ungerechteren Emissionen unterscheidet (Shue, 1993). Daran anschließend, verrät auch das Possessivpronomen »their« etwas über die Positionierung des Sprechers: Es könnte sein, dass der Sprecher dadurch seine Distanz zu den Entwicklungsländern ausdrückt, da er nicht von »our« redet. In einem formelleren Kontext würde man dies aber vielleicht nicht tun und eher von »den Entwicklungsländern« sprechen, daher kann keine der Lesarten über den Sprecher hier bestätigt werden. Die Frage, die sich nun anschließt, lautet: Was wird neben der nationalen Entwicklung der Entwicklungsländer durch die befürchteten Emissionseinsparungen beschränkt?

01-07 »undermine global development interests.«

Nicht nur die nationale Entwicklung der Entwicklungsländer würde durch strengere Emissionsreduktionsauflagen behindert, sondern auch globale Entwicklungsinteressen untergraben. Zunächst spielt das Verb »undermine« darauf an, dass die globalen Entwicklungsinteressen durch eine Schwächung der Entwicklung unterwandert werden würden – dass ihr Fundament dadurch ausgehöhlt werden würde. Dies symbolisiert eine weitere sehr negative Konsequenz von potenziellen Emissionseinsparungen, die gleichzeitig die (vermeintliche) globale Relevanz der Entwicklungsländer hervorhebt. Diese globale Dimension sagt deutlich aus, dass nicht nur die Entwicklungsländer selbst, sondern vielmehr die gesamte Welt reale Nachteile davontragen würde. Der Sprecher könnte damit intendiert haben, die gesamte Staatengemeinschaft von seinem Anliegen zu

überzeugen, indem er die Interessen aller »Stakeholder« in seine Argumentation miteinbezieht – also auch die der Nicht-Entwicklungsländer. Es könnte auch der Versuch sein, einen Schulterschluss in Form einer interessensgeleiteten bi- oder multilateralen Partnerschaft herzustellen. Gleichzeitig könnte es auch eine unterschwellige Warnung an die globale Gemeinschaft sein, die Verflochtenheiten der modernen, globalisierten Welt nicht zu unterschätzen. Hier wird deutlich, dass der (Sprech-)akt sich an ein globales Publikum richtet, das vermutlich aus Entwicklungsländern und Nicht-Entwicklungsländern zusammengesetzt ist. Der Sprecher eröffnet in diesem Segment eine neue Argumentationslinie, indem er von »*interests*« spricht. Interessen lassen sich wahrlich keiner rechtlich-moralischen Instanz zuweisen, sondern vielmehr klassischen politischen Akteuren – den Staaten. Laut realistischer Denkschule handeln sie hauptsächlich interessensgeleitet und entscheiden anhand einer rationalen Kosten-Nutzen-Abwägung. Dass er an jene Interessen appelliert, weist daraufhin, dass er sich an ein Publikum wendet, das nicht nur moralische Punkte, sondern auch real-wirtschaftliche oder politische Argumente versteht und bedenken muss. Dennoch bleibt er im Hinblick auf die Definierung von »globalen Entwicklungsinteressen« an dieser Stelle eher unspezifisch. Es könnte sich um die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, um das globale Wirtschaftswachstum oder um altruistische Gründe (den ärmeren Staaten zu helfen) handeln.

01-08 »Developing countries«

Das vierte Wort in Verbindung mit »Entwicklung« innerhalb der ersten zwei Sätze betont einmal mehr den unbedingten Anspruch und die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung für die Länder »des globalen Südens«. Diesmal steht »*Developing countries*« jedoch als Subjekt am Satzanfang, wodurch ihnen eine proaktivere, handelnde Rolle zuteil wird. Es steht zur Erwartung, dass im Folgenden ausgeführt wird, warum sie zentral für die »*global development interests*« sind und welchen Beitrag sie leisten könnten, falls man ihnen diese Emissionsreduzierungen ersparen würde.

01-09 »are important«

Diese Kombination aus (Hilfs-)Verb und Adjektiv bezieht sich direkt auf die vorangestellten Entwicklungsländer. Diese erfahren dadurch eine symbolische (aber auch artifizielle) Aufwertung und wirken nicht länger mehr wie »Opfer«, sondern wie zentrale Akteure. Damit gibt der Sprecher einmal mehr ein klares Werturteil aus, welches die Lesart verdichtet, dass hier ein Auszug aus einer politischen oder gerichtlichen/völkerrechtlichen Argumentation zugrunde liegt. Fraglich bleibt, ob er den Entwicklungsländern inhärenten Wert zuspricht, indem der Satz nun endet oder ob er sie als wichtiges Mittel für einen bestimmten Zweck betrachtet (letztere Lesart liegt näher in Anbetracht der vorangegangenen Sequenz). Obwohl hier scheinbar eine Aufwertung erfolgt ist, bedeutet »wichtig« nicht unerlässlich, unersetzlich oder verursachend: Die Entwicklungsländer sind also wichtig, aber nicht unentbehrlich. Es scheint so, als wolle der Sprecher hervorheben, dass neben den Klimazielen (Emissionsreduzierungen) auch das Recht auf Entwicklung von strukturschwächeren Ländern nicht vergessen werden dürfe. Warum dies so ist, wurde bisher nur vage umschrieben und könnte sich in der nächsten Sequenz herauskristallisieren.

01-10 »driving forces for«

Entwicklungsländer sind demnach wichtige, treibende Kräfte für etwas, dessen konkrete Ausgestaltung noch unbekannt ist. Sie verfolgen nicht nur das Ziel ihrer inneren, nationalen Entwicklung, sondern fungieren gesamtheitlich (und supranational) als Katalysatoren, Vorantreiber und Beschleuniger, von deren Dynamik auch andere Akteure profitieren, sodass ihr Handeln zugleich im Dienste der Allgemeinheit zu stehen scheint (zumindest suggeriert der Sprecher dies). Dadurch wirken sie dynamisch und aufstrebend – wie ein Motor, der ein System maßgeblich am Laufen hält. Darin zeigt sich eine gewisse Parallele zur Terminologie: Gerade aus ihrem Entwicklungsbedarf heraus streben sie auf. Normalerweise wird »forces« entweder abstrakt im Sinne von »Kräften« oder »Einflüssen« gebraucht oder aber konkret in Form von »Akteuren« (hier trifft die letztere Lesart eher zu). Der Begriff findet sich im politisch-gesellschaftlichen Kontext (»forces of regime change«...), im Arbeitskontext (»labour forces, workforces«), im wirtschaftlichen Kontext (»market forces, global forces«)

oder im natürlichen Lebensraum («*natural forces*«, «*forces driving climate change*«). Fraglich bleibt, wofür Entwicklungsländer treibende Kräfte sind.

01-11 »global economic growth«

Entwicklungsländer sind also wichtige treibende Kräfte für das globale Wirtschaftswachstum, das wohl in Rückkopplung an den letzten Satz einen Bestandteil der »*global development interests*« ausmacht. Vielleicht sogar den primären, wenn man der direkten Satzfolge Bedeutung beimisst. Auch an dieser Stelle bereichert ein kurzer Exkurs die Analyse, der genauer auf das globale Wirtschaftswachstum sowie die Rolle der Entwicklungsländer dafür eingeht:

Exkurs:

Globales wirtschaftliches Wachstum meint vor allem die Zunahme des weltweiten Bruttoinlandsprodukts, also den realen Anstieg der aggregierten Summe nationaler Wachstumsraten gewichtet nach Wirtschaftsgrößen (Cornwall, 2026). Dabei gilt es diesen Begriff von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes abzugrenzen (Cornwall, 2026). Seit den späten 1990er Jahren vereinen die Entwicklungs- und Schwellenländer einen wachsenden Anteil dieses Wachstums auf sich (Balatti et al., 2025). Insbesondere Länder wie China, Indien oder Brasilien sind als sogenannte »emerging markets« dafür verantwortlich, während kleinere Entwicklungsländer bloß gering dazu beitragen (Balatti et al., 2025). Durch ihr rasches Bevölkerungswachstum, die daraus resultierenden lukrativen und noch ungesättigten Absatzmärkte, ihre Arbeitskraft, ihr Rohstoffreichtum, sowie die vermehrte Einbindung in globale Wertschöpfungsketten treiben sie das wirtschaftliche Wachstum weltweit voran (Balatti et al., 2025). Gleichzeitig ist bewiesen, dass sich Wirtschaftswachstum, das auf fossiler Energie beruht, signifikant schädigend auf die Treibhausgasemissionen auswirkt (Dhakal et al., 2022, S. 218).

Die Sequenz verdichtet die Lesart, dass der Sprecher Anhänger des aktuellen, emissionsreichen und wachstumsgetriebenen Wirtschaftsmodells ist, welches per se in einem Konflikt mit nachhaltigem Klimaschutz steht. Daraus schlussfolgernd, lässt sich vermuten, dass der Sprecher, der bisher nicht zwischen den verschiedenen Entwicklungsländern differenziert,

vor allem die Interessen von wirtschaftlich stärkeren Exemplaren vertritt, die selbst enorm vom globalen Wirtschaftswachstum profitieren. Kleinere Entwicklungsländer, die dies zumeist nicht so stark tun und oft vulnerable für diametrale Klimafolgen sind, würden die ökologische Komponente von Entwicklung eventuell stärker miteinbeziehen. Der Adressat scheint sich auf internationaler Ebene zu bewegen und nicht nur um die Gerechtigkeit zwischen stärkeren und schwächeren Staaten, globalen (politischen) Interessen, sondern auch um das gesamte Wirtschaftswachstum besorgt zu sein. Zu klären bleibt, welches alternative Modell der Emissionsverteilung hier vorgeschlagen wird.

01-12 »and are of great significance to«

Entwicklungsländer sind relevante treibende Kräfte für das Wirtschaftswachstum und sind von großer Bedeutung für etwas. Diese Sequenz unterstreicht einmal mehr den argumentativen Charakter des (Sprech-)aktes. Die Entwicklungsländer erfahren noch einmal eine starke Aufwertung und einen gesteigerten Bedeutungszugewinn im direkten Vergleich zu ihrer Relevanz für das globale Wirtschaftswachstum. Etwas, das wichtig und »of great significance« ist, darf nicht so einfach eingeschränkt, verletzt oder behindert werden (in diesem Falle wahrscheinlich durch Emissionsreduktionen). »To« signalisiert, dass die Entwicklungsländer für etwas bestimmtes von großer Bedeutung sind.

01-13 »the sustainable development of human society.«

Die Entwicklungsländer werden hier als wichtige treibende Kräfte für das globale Wirtschaftswachstum mit großer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung der menschlichen Gesellschaft porträtiert. Unter der nachhaltigen Entwicklung lassen sich vielfältige Deutungen vermuten. Grundsätzlich versteht sich jedoch eine Entwicklung als nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der heutigen Generationen befriedigt, ohne die von zukünftigen Generationen dadurch zu gefährden (Cheever, 2026). In Anlehnung an die Agenda 2030 samt ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele schließt dies die gleichzeitige und ineinandergreifende Sicherung der ökologischen Grundlagen, der sozialen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein. Interessant ist, dass wirtschaftliches Wachs-

tum eigentlich bereits von dem dritten Teilaspekt des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung umfasst wird, der Sprecher dies hier aber gesondert hervorhebt – er erachtet es scheinbar als wichtigstes Element. Außerdem beschränkt er die nachhaltige Entwicklung zum wiederholten Mal auf ihre menschliche Komponente, während die Entwicklung der natürlichen Welt (Klima, Umwelt, Ökosysteme, Tierwelt ...) durch die Begrenzung »*of human society*« außer Acht gelassen wird. Gleichzeitig impliziert die menschliche Gesellschaft ein enormes Ausmaß, das von erhöhten Emissionspflichten für Entwicklungsländer betroffen wäre. Gemeint sind vermutlich nicht nur alle Menschenleben selbst, sondern generelle historische und gegenwärtige zivilisatorische Errungenschaften sowie soziale und politische Organisationsstrukturen. Insbesondere könnten damit Mindeststandards eines menschenwürdigen Lebens gemeint sein – wie Nahrungssicherheit, eine grundlegende medizinische Versorgung, Bildung für alle oder die Sicherheit eines festen Dachs über dem Kopf. Die menschliche Gesellschaft markiert damit die maximale Spannweite, die man hätte wählen können. Der Sprecher impliziert damit die höchstmöglichen Konsequenzen für die globale Gemeinschaft, sollte man die Entwicklungsländer mit Emissionsreduzierungen überfordern, ohne dabei ins Detail zu gehen (Signalcharakter). Die (einzige) supranationale internationale Organisation, die mit derartigen Fragen von weltweitem Ausmaß befasst ist und reale Auflagen für die Staaten beschließen kann, sind die Vereinten Nationen. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass dieser (Sprech-)akt in jenem Rahmen vonstatten geht. Insgesamt wurde nun im ersten Satz deutlich, dass der Sprecher sich gegen neue, übermäßige Emissionsreduzierungen ausspricht, da diese den Entwicklungsländern sowie der gesamten globalen Gemeinschaft zur Last fallen würden. Welche Lösung ihm stattdessen vorschwebt, lässt sich bisher nicht festmachen.

01-14 »The crux of«

Der Beginn des neuen Satzes scheint auf den springenden Punkt, den eigentlichen (paradoxen) Kern des Problems hinzuleiten. Möglicherweise wird damit auf die ursprüngliche Problematik, nämlich die befürchtete Überlastung der Entwicklungsländer durch hohe Emissionsreduktionsauflagen, Bezug genommen. Entsprechend erwartet man nun den Kerngehalt

der Argumentation, der erläutert, warum dieses Problem als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden kann und der schwerer wiegt als die bisherigen Argumente.

01-15 »climate crisis«

Diese Sequenz scheint für den gesamten (Sprech-)akt sehr wegweisend. Womöglich macht sie den grundlegenden Rahmen, das grundlegende Handlungsproblem des Falls aus. Da es sich dabei um ein allgemein bekanntes und sehr spezifisches Phänomen handelt, folgt nun ein kurzer Exkurs, der die nachfolgende Rekonstruktion erleichtern soll.

Exkurs:

Obwohl das Klima sich seit Anbeginn der Zeit ohne menschlichen Einfluss verändert hat, bezeichnet der Begriff »Klimawandel« geläufiger Weise die durch anthropogene Treibhausgasemissionen verursachte, sich rapide zuspitzende globale Erwärmung, die irreversible und lebensbedrohliche Konsequenzen für den gesamten Planeten und alle dort angesiedelten Lebenssphären nach sich zieht (IPCC, 2022, S. 2092).

Auffällig ist, dass der Sprecher den wertenden Terminus »Klimakrise«, statt den wissenschaftlichen Fachbegriff »Klimawandel« verwendet. Damit erkennt er den negativen, langfristigen und umfassenden Gehalt und auch die Ernsthaftigkeit dieser Entwicklung an. Zum ersten Mal findet auch die ökologische Ebene in dieser Argumentation Erwähnung. Es scheint so, als würde die Richtigkeit von Emissionsreduktionen als wirksamste Gegenmaßnahme generell nicht in Frage gestellt, sondern nur die Richtigkeit von Emissionsauflagen für Entwicklungsländern hinterfragt werden. Denkbar ist, dass der Sprecher den Kampf gegen den Klimawandel ohnehin als verloren erachtet oder die Hauptverantwortung dafür bei anderen Ländern verortet und deshalb Emissionsreduktionen in Entwicklungsländern für entbehrlich hält.

01-16 »is not«

Zunächst wird vorangestellt, was aus Sicht des Sprechers nicht den Kern der Klimakrise ausmacht. Vielleicht schickt er diesen Grund voraus um

ihm bereits bekannten Gegenargumenten vorausgreifend zu adressieren und damit zu signalisieren, dass er sich ihrer bewusst ist. Ihm scheint es wichtig zu sein, zunächst zu präsentieren, was ihn an der gegenwärtigen Diskussion, an der er teilzunehmen scheint, falsch vorkommt, bevor er eventuell seinen eigenen Standpunkt präsentiert.

01-17 »the current emission increase from developing countries«

Der springende Punkt der Klimakrise ist also nicht der gegenwärtige Emissionsanstieg in Entwicklungsländer aus Sicht des Sprechers. Hiermit eröffnet er eine temporäre Zäsur zwischen historischen und aktuellen Emissionen. Womöglich spielt er auf den Zeitraum ab 2006 an: In diesem Jahr hat die, offiziell als Non-Annex-I-Staat eingestufte, Volksrepublik China die Vereinigten Staaten als weltweit absolut größten Treibhausgasemittenten abgelöst. Inzwischen zählen auch andere Schwellenländer wie Indien oder Brasilien dazu, während wohlhabende Industriestaaten im Pro-Kopf-Emissionsverbrauch weiterhin an der Spitze stehen. Der Sprecher erkennt dennoch zu einem gewissen Grad an, dass auch Entwicklungsländer ihren Beitrag zur globalen Erwärmung leisten. Er rechtfertigt die aktuellen Emissionen der Entwicklungsländer jedoch mit ihrem Entwicklungsbedarf sowie dem Mehrwert, den sie der gesamten Weltgemeinschaft bringen. Damit bringt er potenzielle Kritiker in die Bredouille: Wer diese Emission begrenzen will, riskiert das absolute Top-Ziel der Vereinten Nationen – die Überwindung von extremer Armut – zugunsten einer weiteren Priorität, dem Klimaschutz, zu behindern. Er baut damit eine moralisch schwer zu legitimierende Konfliktlinie auf, die sich durch die gesamte Argumentation zieht: Obwohl der generelle Emissionsausstoß bereits zu hoch ist, verteidigt er weitere Zuwächse. Nach wie vor fraglich bleibt, ob er für alle Entwicklungsländer spricht oder nicht. Entscheidend ist die Frage, nach welchem normativen Maßstab er zwischen »rechtfertigbaren« und »unrechtfertigbaren« Emissionen differenziert.

01-18 »but rather the result of«

Nun wird der wirkliche Grund des Klimawandels genannt, der im Gegensatz zu den aktuellen Emissionen der Entwicklungsländer zu stehen scheint. Dabei könnte es sich also um die historischen oder aktuellen Emissio-

nen der Nicht-Entwicklungsländer handeln. Wie bereits in der ersten Sequenz signalisiert »das Ergebnis von«, dass kein andere Entität direkt angesprochen wird, sondern vielmehr das Ergebnis ihres Handelns problematisiert wird. Dies weist einerseits auf den förmlichen, nicht konfrontativen Charakter des (Sprech-)aktes hin. Es handelt sich wahrscheinlich nicht um eine Debatte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die parlamentarische Streitzüge annimmt, sondern um einen ernsthafteren Beitrag vor dem Sicherheitsrat oder dem Internationalen Gerichtshof. Vielleicht möchte er der Gegenseite mit den anschließenden Worten nicht vor den Kopf stoßen, sondern nur die Fehler ihres Handelns aufzeigen.

Andererseits könnte diese Sequenz Rückschluss auf ein kritisches Ereignis geben, welches in der Vergangenheit liegt und bereits abgeschlossen ist. Dies lässt erahnen, dass diese Debatte eine Vorgeschichte hat und bereits mehrfach verhandelt wurde, ohne zu einer definitiven Entscheidung gelangt zu sein. Von der nächsten Sequenz wird Aufschluss über den Inhalt dieser Debatte erhofft.

01-19 »the historical overconsumption of«

Die Klimakrise ist also durch einen spezifischen bereits länger zurückliegenden Überkonsum einer noch unbekannten Instanz entstanden. Diese Sequenz steht in Verbindung zu der ersten: Während die einen historisch gesehen über ein gesundes, ausbalanciertes Maß hinaus konsumiert haben, wird den anderen nun die daraus resultierenden übergroßen Konsequenzen auferlegt – damit suggeriert der Sprecher eine doppelte Ungerechtigkeit. Beides steht dem Nachhaltigkeitsparadigma diametral gegenüber und bildet ein Ungleichgewicht. Auch hier ist die zeitliche Dimension von »historisch« ungewiss: Falls es sich um den historischen Überkonsum von Emissionen handelt, kann es sich um das Zeitfenster seit Beginn der Industrialisierung (1750–1780), das Zeitfenster seit Bekanntwerden des schädlichen Einflusses von Treibhausgasemissionen oder den Zeitrahmen seit Anfang der internationalen Klimaverhandlungen (1990) handeln. »Überkonsum« deutet ähnlich wie »*overburdening*« auf einen überschrittenen Kipppunkt hin: Der akkumulierte jahrelange exzesshafte Konsum hat den Wohlstand der Nicht-Entwicklungsländer, aber auch die Klimakrise begründet. Dies wird noch einmal besonders durch die Ver-

wendung des Wortes »Konsum« unterstrichen, welches das Exzesshafte im Kontrast zur »Überlastung« besonders hervorhebt.

Der postkolonialen Lesart zur Folge basiert der Überkonsum auf der Ausbeutung von Ressourcen, Land und Arbeitskräften der Entwicklungsländer, wodurch sie nachhaltig und strukturell geschwächt hervorgegangen sind. Der Sprecher fügt seiner Legitimation hier einen zentralen Bestandteil hinzu: Entwicklungsländer wurden nicht nur ausgebeutet, sondern sollen nun auch noch ungerechtfertigt viele Emissionsreduzierungen hinnehmen, wodurch der Status quo kolonialer Strukturen fortgeführt werden würde. Implizit warnt der Sprecher also vor einer solchen Ungerechtigkeit, indem er diese normative Kritik äußert. Fraglich bleibt, wovon historisch überkonsumiert wurde und durch wen?

01-20 »atmospheric resources«

Die Klimakrise ist demnach durch den historischen Überkonsum der atmosphärischen Ressourcen entstanden. Um diese genau verstehen zu können, folgt ein kurzer Exkurs:

Exkurs:

Die Erde ist durch die Atmosphäre geschützt, welche aus einer dünne Gas-hülle aus unterschiedlichen Gasen wie Stickstoff, Sauerstoff und Kohlendioxid besteht (Pielke, 2026). Sie ermöglicht Leben auf der Erde und reguliert das Klima (Pielke, 2026). Sie ist in der Lage, Treibhausgase aufzunehmen und hat jahrzehntelang als »kostenlose Deponie« gedient (Pielke, 2026). Damit zählt sie zu den globalen Gemeingütern, das von allen genutzt, aber von niemandem exklusiv besessen bzw. verantwortet wird. Dieser gemeinsame Ressourcenraum ist nun weitestgehend aufgebraucht, wodurch die Atmosphäre mehr Kohlenstoffdioxid gespeichert hat und somit die Wärme nicht mehr ins All weitergeben kann – infolgedessen erhitzt die Erde sich immer schneller (Pielke, 2026). Unter den »atmosphärische[n] Ressourcen« kann also der knappe Emissions- bzw. Konzentrationsraum der Atmosphäre verstanden werden, dessen Nutzung geregelt und gerecht verteilt werden müsste.

Hiermit erhärtet sich die Lesart, dass die Gegenseite der Entwicklungsländer sich an einem Gemeingut vergangen und mehr genommen hat als

ihnen zustand. Hinzukommend beweist der Sprecher an dieser Stelle ein weiteres Mal seine Wirtschaftszentrierung: Er betrachtet die Atmosphäre als Ressource, die Menschen einfach zur Verfügung steht und nicht als eigenständigen, inhärent wertvollen und unveräußerlichen Bestandteil des Universums.

01-21 »by developed countries«

Lange haben sie sich als implizite Antagonisten zu den Entwicklungsländern angedeutet: Nun wird klar: Die »developed countries« (zu Deutsch: Industrieländer) sind für den übermäßigen Emissionsausstoß und damit die Klimakrise verantwortlich. Durch ihre sehr unprominente und passive Stellung im Satz verschiebt sich der Fokus von ihnen auf das, was sie getan haben, und wirkt somit einem offenen Anschuldigungscharakter präventiv entgegen. Möglicherweise will der Sprecher auch keinen Raum für eine detailliertere Debatte um die Industriestaaten geben, welche seine eigene Rolle zwischen diesen beiden sehr binär gehaltenen Polen in Frage ziehen würde. Offensichtlich zeichnen sie sich durch einen höheren Entwicklungsstatus als Entwicklungsländer aus – sie scheinen die Entwicklung bereits abgeschlossen zu haben. Da es sich um einen allgemein-bekannte Bezeichnung handelt, gewährt ein Exkurs hier wichtige Erkenntnisse:

Exkurs:

Die Gegenüberstellung von »developing« und »developed« countries knüpft an die Entwicklungsdebatten der 1950/60er Jahre an, die Ländern eine lineare Entwicklung von traditionell zu modern/entwickelt nachgesagt haben (Kulik, 2026). Ab den 1970er Jahren wurde dies auch von den Vereinten Nationen übernommen (Kulik, 2026). Unter »developed countries« sammeln sich Staaten mit einem bestimmten sozio-ökonomischen Status, der unter anderem von einem hohem Einkommensniveau, weit entwickelten Industrie- und Dienstleistungssektoren, einer hohen Infrastrukturdichte sowie einem hohen Human Development Index charakterisiert ist (Bohannon und EBSCO, 2024). Die UNFCCC (und fortführende Klimaverträge) hat sie 1992 als Annex-I-Staaten mit differenzierten Pflichten für den Klimaschutz versehen und ihre historische Verursachung des Klimawandels gleichsam anerkannt (UNFCCC, 1992). Der IPCC schreibt den Annex-I-Staaten 57 %

der historischen, kumulierten Emissionen zu (Dhakal et al., 2022). Aktuell stammt ein wachsender Anteil jener Emissionen aus Schwellen- und Entwicklungsländern, die den Ausstoß der klassischen Industriestaaten teilweise überholt haben (CarbonBrief, 2024).

Diese Sequenz unterstützt das aufgebaute Bild der unschuldigen und zu Unrecht zur Verantwortung gezogenen Entwicklungsländer, für die Emissionsreduktionen ungerecht wären auf der einen und den Industrieländern auf der anderen Seite, die sich historisch selbst bereichert haben und für alle Schäden am Klimasystem verantwortlich zu sein scheinen. In dieser Schwarz-Weiß-Logik scheint der Sprecher keinen Platz für Grautöne zu finden.

01-22 »and their failure«

Nicht nur der historische Überkonsum der Industriestaaten wird hier für den Klimawandel verantwortlich gemacht, sondern auch ihr Versagen. Vielleicht ihr spezifisches Versagen im Umgang mit den aktuellen Emissionen, bezüglich mangelnder kompensatorischer Maßnahmen, mangelnder Einsicht, mangelnder Unterstützungsleistung für andere Staaten oder fehlender Übernahme der Verantwortung. Wie bereits für die Entwicklungsländer nutzt der Sprecher das Possessivpronomen »ihre«, um die Industriestaaten als einheitliche Gruppe zu kennzeichnen. Dass er sich selbst keiner Gruppe offensichtlich zuordnet, kann man so oder so verstehen: Als reine Formalität dem Anlass geschuldet oder als bewusste Distanzierung von beiden Staatengruppen, um sich als Vermittler, als Brücke zu inszenieren (letzteres ist durch die klare Parteinahme der Entwicklungsländer unwahrscheinlicher). Auffällig ist, dass er den Industriestaaten ein Versagen attestiert – keinen Fehler, keine Unterlassung, kein Problem. Damit wird das gravierende Ausmaß der Konsequenzen ihrer Handlungen hervorgehoben. Offen bleibt, was genau ihnen misslungen ist.

01-23 »to bear their historic and current responsibilities.«

Die Industrieländer haben demnach darin versagt, ihre historische und aktuelle Verantwortung für die Klimakrise zu tragen.

Die gesamte vorangegangene Argumentation hat auf diesen Halbsatz vorbereitet: Der Sprecher macht hier deutlich, dass die Entwicklungsländer die Verantwortung für die Klimakrise nicht auf gerechte Weise übernehmen können, weil sie historisch und aktuell nicht dafür verantwortlich sind. Das entspricht wohl dem intuitiven Gerechtigkeitsverständnis eines jeden Menschen und spiegelt außerdem den wichtigen rechtlichen Grundsatz »*nulla poena sine culpa*« wider. Dabei unterstellt er den Industrieländern implizit ein Versagen auf ganzer Linie: Sie haben noch nicht einmal den Minimalanspruch (»*to bear*«) erfüllen können, weder im Hinblick auf ihre vergangenen noch ihre gegenwärtigen Emissionen. Sein Botschaft wird deutlich: Es reicht nicht die Verantwortung zu haben, sie muss auch (im wörtlichen Sinne) übernommen werden. Industriestaaten sind diesen doppelten, kontingenten Verantwortungsebenen nicht gerecht geworden. Deutlich tritt hier das Gerechtigkeitsprinzip, dem der Sprecher anzuhängen scheint, zu Tage: Er sieht die Verursachung von Treibhausgasemissionen als entscheidendes Kriterium für die Verteilung von »Klimalasten« an und scheint somit ein Anhänger des PPP zu sein.

Zur Debatte steht, um welche konkreten Verantwortlichkeiten es sich handelt: Am naheliegendsten sind die Mitigationspflichten, die den Industriestaaten seit Anbeginn der internationalen Klimaverhandlungen auferlegt wurden, sie ihnen jedoch nur im begrenzten Maße nachgekommen sind. Darüber hinaus könnten auch die Verantwortung für Klimafolgenanpassungsfinanzierung, die Dekarbonisierung des Energiesektors oder die Bereitstellung von Technologien und Mitteln für Entwicklungsländer damit gemeint sein. Im Anschluss an die bereits genannten Ungerechtigkeiten, die der Sprecher hier aufzuzeigen versucht, reiht sich also eine weitere ein.

01-24 »Imposing«

Auch hier dient das Gerundium dazu, den offenbar externen Entscheidungsträgern keine direkte Handlungsanweisung zu geben, indem die direkte Ansprache vermieden wird. An dieser Stelle verdichtet sich die Vermutung, dass es sich bei diesen Entscheidungsträgern um ein neutrales (oder zumindest supranationales) Gremium handelt, dass sowohl den Entwicklungsländern als auch den Industriestaaten Emissionsreduktionsver-

pflichtungen auferlegen kann (es besitzt die Legitimität dazu). In dieser Größenordnung käme nur der Internationale Gerichtshof sowie die COP in Frage. Feststeht, dass diese Sequenz in Rückkopplung an die erste (*»overburdening«*) wieder den Eindruck der Fremdbestimmung, der Passivität vermittelt. Etwas wird ohne Mitspracherecht auf jemanden oktroyiert – die Schwelle zwischen zulässiger Verpflichtung und Überlastung droht dadurch überschritten zu werden. Der Sprecher signalisiert damit, dass hier eine legitime, aber ungerechtfertigte, einseitige und asymmetrische Machtausübung stattfinden könnte. Fraglich bleibt, warum diese Handlung aus Sicht des Sprechers ungerechtfertigt ist.

01-25 *»excessive«*

Dieser adjektivistische Vorbote für ein nachfolgendes Subjektiv betont einmal mehr die scheinbar unverhältnismäßige, ausufernde und unzumutbare Last, die den Entwicklungsländern zu drohen und in eklatanter Disbalance zu dem exzessiven Konsum von Industriestaaten zu stehen scheint. Wie schon beim ersten Mal stellt sich die Frage: Wie viel erachtet der Sprecher als zu viel? Er könnte bereits minimale Emissionsreduktionen als unangemessen betrachten, oder aber eine höhere Messlatte ansetzen, wodurch seine Forderung durch einen objektiven Betrachter mehr oder weniger legitim erscheinen würde.

01-25 *»emission reduction obligations on developing countries«*

Diese Sequenz bildet den Kern des (Sprech-)akts: Darum geht es dem Sprecher: Er möchte argumentativ verhindern, dass Entwicklungsländern exzessive Emissionsreduktionspflichten auferlegt werden. Wie bereits vermutet, scheint er eine Neuaushandlung von spezifischen Pflichten zu befürchten, die so im Pariser Klimaabkommen gänzlich abgeschafft wurden. Es scheint sich demnach um ein verteilbares Paket an Klimalasten zu handeln, die in einem rechtlichen Macht- und Aushandlungsprozesses verteilt werden müssen, auf den Einfluss genommen werden kann. Die Präposition *»on«* unterstreicht zudem wieder die passive, hilflose Rolle der Entwicklungsländer in diesem Entscheidungsprozess. Es scheint, als drohe ihnen eine Strafe. Im Lichte seiner vorangegangenen Argumentation wird unmissverständlich deutlich, dass er Emissionen sehr wohl in

gerecht und ungerecht aufteilt und so eine Ausnahme von Pflichten für Entwicklungsländer begründet. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass wohl Industriestaaten (klassische Annex-I-Staaten) die Verantwortung übernehmen sollen. Zwischen den beiden Länderkategorien scheint der Sprecher keine abgemilderten Verantwortungsstufen zu kennen.

01-26 »essentially«

Nun geht es um die wesentliche, die entscheidende Begründung, weshalb die exzessive Auferlegung von Emissionsreduktionspflichten auf Entwicklungsländer ungerechtfertigt ist. Möglicherweise betrachtet er die vorher genannten Argumente als Nebenmotive, während das folgende Argument die Essenz der Ungerechtigkeit verkörpert. Somit leitet dieses sehr wertende Wort die Klimax der bisherigen Argumentation ein, deren genauer Inhalt vorerst offen bleibt.

01-27 »transfers the responsibility from developed countries to developing countries.«

Die normative Pointe, die essenzielle Ungerechtigkeit bestünde demnach darin, dass die originäre Verantwortung der Industriestaaten für die Klimakrise durch übermäßige Emissionsreduktionspflichten der Entwicklungsländer auf letztere transferiert werden würde, obwohl sie nicht die Verursacher dieses Problems sind. Das im Aktiv und Präsens stehende Verb »*transfers*« suggeriert, dass die nicht explizit adressierte (aber handelnde) Entscheidungsinstanz, die scheinbar dazu befugt ist, eine Umverteilung der Klimapflichten anzuordnen, sich im Falle einer solchen Umverteilung ebenfalls einer moralisch nicht zu rechtfertigenden, womöglich sogar völkerrechtswidrigen Handlung bedienen würde. Damit nimmt er diese dritte, entscheidende Instanz indirekt in die Verantwortung. Der Sprecher spielt mit dem Paradox: Die sprachliche Nähe und damit suggerierte direkte Übergabe von Verantwortung »von Industriestaaten zu Entwicklungsländern« deutet zudem an, dass letztere ungerechtfertigterweise Pflichten auferlegt bekämen. Dies könnte darauf abzielen, den alltäglichen Gerechtigkeitsinn seines Publikums zu alarmieren. Gleichzeitig verdichtet sich in dieser letzten Sequenz die kontrastierende Opfer-Täter-Logik, die sich durch den gesamten (Sprech-)akt zieht. Diese strikt nach

dem PPP ausgerichtete Verteilungsvorstellung steht dem aktuellen Regime des Pariser Abkommens diametral entgegen. Der Sprecher scheint für die freiwilligen und universellen Beiträge zum Klimaschutz gegen selektiv verpflichtende Emissionseinsparungen tauschen zu wollen. Er scheint dies nicht zu fordern scheint, um effektiveren Klimaschutz zu betreiben, sondern um die Belastung für die eigenen (wirtschaftlichen) Interessen zu lindern. Dadurch liegt der Schluss nahe, dass es sich bei dem Sprecher um ein wirtschaftlich großes und aufstrebendes Schwellenland wie China oder Indien handeln könnte.

5.1.2 Zusammenfassung

Bei diesem (Sprech-)akt handelt es sich um die schriftliche Stellungnahme, die im Rahmen des Verfahrens der staatlichen Pflichten zum Klimaschutz am IGH durch die Volksrepublik China («der Sprecher») abgegeben wurde.

Grundsätzlich hat die Rekonstruktion dieses Falls vier zentrale Handlungsprobleme aufgezeigt, mit denen sich die Volksrepublik China sowie das gesamte internationale Klimaregime konfrontiert sehen. Im Folgenden werden sie samt den daraus resultierenden latenten handlungsleitenden Überzeugungen Chinas zusammengefasst, die gleichsam als chinesische Handlungsregeln für jene Probleme zu verstehen sind. Die rein deskriptive Ebene der Rekonstruktion wird nun punktuell um normative Schlussfolgerungen ergänzt.

Zunächst signalisiert der gesamte Fall, dass man als globale Gemeinschaft kollektiv vor dem Handlungsproblem des Klimawandels und der damit verbundenen Zuschreibung von Verantwortung für seine Folgen und deren Verursachung steht. In anderen Worten stellt sich die Frage: Wer trägt die Verantwortung für diese Klimakrise? Die Überzeugung des Sprechers scheint zu lauten: Es stehen die Staaten in der Pflicht, die die globalen Erwärmungen durch den ungebremsten Ausstoß von Treibhausgasen historisch (und gegenwärtig) hauptsächlich verursacht und bislang (vermeintlich) keine Verantwortung dafür übernommen haben. China folgt dabei der Handlungsregel, historisch für den Klimawandel verantwortliche Industriestaaten den Großteil der Klimaschutzlasten tragen zu lassen

und Entwicklungsländer von verbindlichen Emissionsreduktionspflichten zu entlasten. Diese stark am PPP ausgerichtete, den Fokus auf die »historische Schuld« und den Überkonsum der Industriestaaten gerichtete Haltung stellt sich also auf eine Seite der differenzierenden Komponente des CBDR-RC-Prinzips: Die Verantwortungsübernahme von allen Staaten oder eine Differenzierung nach wirtschaftlichen oder technologischen Fähigkeiten bleiben hier außen vor, wodurch auch von der aktuellen Verteilungsreglung des Pariser Klimaabkommens Abstand genommen wird.

Das zweite, eng verwandte, Handlungsproblem befasst sich mit der Frage, wie man die Verantwortung für den Klimawandel unter den Staaten gerecht aufteilen sollte. Im Gegensatz zum ersten Handlungsproblem, steht hier die Gerechtigkeit im Zentrum: Welche Klimlastenaufteilung ist gerecht? Es eröffnet sich also eine zusätzliche Komponente neben den faktischen Verursachungsquoten – es geht nicht um Zahlen, sondern um eine gerechte Lösung. Außerdem wird schnell deutlich, dass diese Textquelle im Rahmen eines Aushandlungsprozesses in einem internationalen Klimarahmen stattfindet und es sich um ein Plädoyer handelt, welches sich an ein entscheidungsbefugtes Gremium sowie ein mit der Thematik bewandertes Publikum wendet. Zu den angewandten Handlungsregeln des Sprechers zählt insbesondere das bereits erwähnte »Verursacherprinzip«: Eine Verteilung der Klimlasten ist dann gerecht, wenn die für den Klimawandel verantwortlichen Länder größere Verantwortung übernehmen.

Damit offenbart er ein leicht zugängliches und alltägliches Gerechtigkeitsverständnis, dass gleichzeitig einer sehr schwarz-weißen Opfer-Täter-Kontrastierung Raum gibt: Die Industriestaaten haben sich einen unfairen Anteil an der Allmende »Atmosphäre« einverleibt, nun ist es an der Zeit, Gerechtigkeit für die Entwicklungsländer wiederherzustellen, indem letztere ein »freies Emissionsbudget« für ihre Entwicklung erhalten. China geht es also um die Herstellung eines entwicklungstechnischen Ausgleichs. Es wird indirekt einer der zentralsten rechtlichen Grundsätze »*nulla poena sine culpa*« skizziert: Emissionsreduktionspflichten werden als Last betrachtet – als Bestrafung, die den Entwicklungsländern faktisch und rechtlich nicht übertragen werden können, weil sie für den Klimawandel nicht hauptverantwortlich sind.

Daran schließt das dritte Handlungsproblem an, das der Sprecher explizit außen vorlässt, sich beim Lesen jedoch nicht verbergen lässt: Angesichts der ernstesten »Klimakrise« erscheint es paradox, dass der Sprecher sogar einen Anstieg im Emissionsverbrauch von Entwicklungsländern als legitim zu betrachten scheint. Wie sollen sich Entwicklungsländer im Spannungsfeld zwischen der Bedrohung des Klimawandels, der für manche dieser Länder existenzbedrohend ist, und ihren Entwicklungsinteressen positionieren? Obwohl die Umwelt in Persona der Sequenzen »*sustainable development*«, »*climate crisis*« und »*atmospheric resources*« angesprochen wird, misst der Sprecher ihr keinen hohen Stellenwert bei. Die ökonomische und soziale Dimension der »nachhaltigen Entwicklung« überwiegen für ihn gegenüber der natürlichen Dimension. Mehr noch, durch das Gutheißen einer fossilen, wachstumsorientierten Wirtschaftsweise konterkariert er das Ziel des Klimaschutzes sogar: Wirtschaftliches Wachstum von Entwicklungsländern empfindet er angesichts der asymmetrischen (kolonial vererbten) Entwicklungsdynamiken als gerechtfertigt.

Diese Sonderregel offenbart also eine weitere, grundlegendere Regel, die sein Handeln mitbestimmt: Hintergründig überwiegen die eigenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, dem moralisch vorangestellten und zentralen Handlungsproblem – dem Klimawandel. Damit offenbart seine gesamte Argumentation, die von normativ-moralischen Standpunkten durchzogen ist, gewisse innere Konflikte. Die direkte Handlungsregel, die sich daraus ableitet, könnte folglich lauten: Für Entwicklungsländer darf der Ausbau des sozio-ökonomischen Wohlstandes jederzeit Vorrang gegenüber dem Klimaschutz haben.

Die daran anschließende Frage wäre: Geht es dem Sprecher primär um das Wohlergehen aller Entwicklungsstaaten oder das Durchsetzen seiner eigenen Interessen? Dies spielt auf das letzte – sozusagen sein individuelles Handlungsproblem an: China steht vor der Herausforderung, normative Überzeugungsarbeit für seine Verteilungslogik zu leisten und gleichzeitig seine Partikularinteressen zu wahren: Universeller Klimaschutz ja, aber nicht primär durch den weltweit größten Emittenten finanziert.

Um dieses strategische Interesse zu erreichen, scheint die Volksrepublik folgende drei Handlungsregeln zu befolgen: (1) Verleihe partikularen

Eigeninteressen einen universellen, moralischen Anstrich und inszeniere dich als Anwalt der schwächeren Staaten, indem du dich mit ihnen trotz erheblicher Differenzen in punkto Bedarf an wirtschaftlichem Wachstum gemein machst. Ein dynamischerer Ansatz von Klimalasten wird dadurch explizit abgelehnt. (2) Suche strategische Bündnisse mit hoher normativer Legitimität, um eigene wirtschaftliche Interessen unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit verfolgen zu können. (3) Weiche konkreter Verantwortungsübernahme für den Klimawandel in Form von Emissionsreduktionspflichten weitestgehend aus, in dem du dich auf deine Identität als Land mit hohem sozio-ökonomischen Entwicklungsbedarf berufst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Rekonstruktion dieses Falls eine konsistente Fallstruktur sichtbar gemacht hat, in der die Verantwortungszuschreibung für die Klimakrise seitens Chinas aufgrund eines ausgeprägten Gerechtigkeitsverständnisses der historischen Verursachung, der Eigenwahrnehmung als Entwicklungsland, der daraus resultierenden zwingenden Priorisierung von wirtschaftlicher Entwicklung sowie dem Fokus auf strategischen (wirtschaftlichen) Eigeninteressen erfolgt.

5.2 Fall 2: Die schriftliche Stellungnahme der EU

5.2.1 Die Sequenzanalyse

02-01 »First,«

Dieses Ordnungsadverb eröffnet den zu analysierenden (Sprech-)akt. Es dient als Anfangssignal, als Ausgangspunkt der Ausführung einer Argumentation oder einer Aufzählung und kann im Deutschen als »Zuerst« oder »Erstens« verstanden werden. Dabei könnte »Zuerst« kausal oder ein temporal verwendet werden. Die Sequenz erweckt einerseits die Erwartung, dass der Sprecher im Fortgang sein erstes Argument präsentiert und in die Materie seiner argumentativen Figur einführt. Dabei könnte es sich um ein alleinstehendes (zu priorisierendes) Argument handeln und/oder eine Vorbedingung, die für einen weiteren Punkt von Relevanz ist. Andererseits könnte man von einer nachfolgenden Aufzählung von Dingen oder expliziten Handlungsanweisungen ausgehen. Da die Sequenz ohne vor-

herige Einführung auskommt und nicht mit dem Ausgangspunktes der gesamten Textquelle übereinzustimmen scheint, ist davon auszugehen, dass sie in einen Kontext eingebettet ist. Dieses »First« steht nicht im luftleeren Raum, sondern hat eine Vorgeschichte. Diese kann sich sowohl im Rahmen einer parlamentarischen Debatte als auch einem rechtlichen Diskurs abgespielt haben, wodurch man bei der Textgattung von einer politischen Rede oder einem Strategiepapier, einer Urteilsschrift, einem rechts-philosophischen oder einer Stellungnahme vor Gericht ausgehen könnte. Darüber hinaus könnte es sich bei der zugrundeliegenden Textgattung auch um ein Rezept, eine Bedienungsanleitung, eine generelle Handlungsanweisung oder einfach um eine fiktive Geschichte handeln, in der eine gewisse Aufzählung oder eine temporale Abfolge vorkommt.

02-02 »since«

An die erste Sequenz anschließend, zeigt »since« den direkten Einstieg in einen Nebensatz an. Die zentrale Botschaft dieses Satzes wird vermutlich also noch nicht direkt anschließen. Diese Sequenz könnte sowohl eine kausale oder temporale als auch eine epistemistisch-inferentielle Funktion erfüllen: Sie kann genauso als Einleitung einer Argumentation, als Eröffnung einer temporalen Zeitspanne wie auch als Rückgriff auf eine allgemein-bekannte und selbstverständliche Tatsache gelesen werden.

02-03 »the principle of CBDR-RC«

Auch ohne Kenntnis über die Bedeutung dieses Initialismus lassen sich darüber bereits Rückschlüsse über den (Sprech-)akt ziehen: Er bewegt sich offenbar im normativ-rechtlichen Kontext, mit dem sowohl Sprecher als auch Adressaten vertraut sind, sodass sie keiner Ausformulierung dieses Prinzips bedürfen. Weitere Erkenntnisse lassen sich nur unter Einbeziehung von externalem Vorwissen treffen, weshalb nun ein kurzer Exkurs zu dem CBDR-RC-Prinzip folgt.

Exkurs:

Bei dem CBDR-RC-Prinzip handelt es sich um ein zentrales Leitprinzip des Klimavölkerrechts, dass ausbuchstabiert »Common But Differentiated Responsibilities – Respective Capabilities« bedeutet (Okereke und Coventry,

2016). Es besagt, dass alle Staaten sich die Verantwortung für anthropogene Klima- und Umweltschäden teilen, der Umfang und die Art ihrer Pflichten sich jedoch je nach historischem und gegenwärtigem Beitrag zum Klimawandel und ihren jeweiligen wirtschaftlichen und technologischen Fähigkeiten, ihm zu begegnen, unterscheiden (Okereke und Coventry, 2016). Damit greift dieses Prinzip die Idee der ungleichen Verantwortung für den Klimawandel auf, die bereits in den 1980er Jahren ihren völkerrechtlichen Ursprung fand. Folglich wurde sie in die Rio-Deklaration von 1992 als zentraler Grundsatz in Artikel 3 (1), 4 (UNFCCC) integriert und bildet seither die normative Begründung für die unterschiedlichen Emissionsminderungsverpflichtungen für Annex-I-Staaten und Nicht-Annex-I-Staaten im Kyoto-Protokoll von 1997 (Okereke und Coventry, 2016).

Seitdem Länder wie China oder Indien, die nach offiziell nach wie vor als Entwicklungsländer im Klimavölkerrecht eingestuft sind, zu den weltweit größten Emittenten von Treibhausgasen aufgestiegen sind, wurde vielerorts Kritik an der starren Verantwortungsdifferenzierung des CBDR-RC-Prinzips laut und fand im Pariser Klimaabkommen ihren Niederschlag: Das besagte Prinzip wurde dort um die Komponente »in the light of different national circumstances« (zu Deutsch »im Lichte unterschiedlicher nationaler Gegebenheiten«) erweitert, um eine flexiblere und dynamischere Differenzierung zwischen Industrieländern, Schwellenländern und Entwicklungsländern zu ermöglichen (Okereke und Coventry, 2016). Das strukturierende Gerechtigkeits- und Lastenverteilungsprinzip des internationalen Klimaregimes findet vor allem in Fragen der Mitigation, bei der Finanzierung und Unterstützung der Klimaadaptation sowie dem Transfer von kritischer Technologie (zum Beispiel im Zuge der Energiewende) Anwendung. Ursprünglich übte es nur für Vertragsstaaten des Pariser Abkommens rechtlich verbindliche Wirkung aus, das Gutachten des IGH von Juli 2025 hat jedoch die völkergewohnheitsrechtliche Wirkung desselbigen bestätigt, sodass es für alle Staaten zu beachten ist (Tigre, Bönnemann und De Spiegeleir, 2025, S. 22–24). Das CBDR-RC-Prinzip ist zwei konstanten Streitpunkten ausgesetzt: Zunächst bietet es durch sein breites inhaltliches Spektrum sowohl interpretativen Raum für die Verursachungslogik (nach dem PPP) als auch für die Kapazitätslogik (nach dem ATPP), wodurch an beiden Enden um die Deutungshoheit gerungen wird und bislang keine klare Differenzierung der

Lasten langfristigen Erfolg hatte (Okereke und Coventry, 2016). Einen weiteren sehr prominenten Streitpunkt macht die Rolle der großen, emissionsreichen und wirtschaftlich stark wachsenden Schwellenländer aus: Während die klassischen Annex-I-Staaten eine deutlich größere Beteiligung letzterer fordern, verweisen Länder wie China, Indien oder Brasilien stets auf ihren immer noch hohen Entwicklungsbedarf und die historische Verursachung der Industriestaaten (Okereke und Coventry, 2016).

Diese Sequenz legt also den vorläufigen Grundstein und Rahmen für den Fall, der offenkundig Teil der Debatte um das CBDR-RC-Prinzip ist. Es könnte sich bei dieser Textquelle also um einen Beitrag zu dieser zentralen Gerechtigkeitsdebatte handeln.

Es liegt nahe, dass es sich um eine Adressierung einer der beiden zuvor genannten Streitpunkte drehen könnte, die eine Positionierung des Sprechers mit sich bringen würde. Im weiteren Verlauf zu klären, bleibt, welcher Lesart des Prinzips der Sprecher anhängt: Betont er die universellen gemeinsamen Pflichten, vertritt er die historische Verursachungsauslegung oder argumentiert er für den Kapazitäts- und effizienzorientierten Ansatz? Vertritt er eine starre oder eine dynamische Differenzierung von Lasten? Im Hinblick auf vorangegangene Sequenzen scheint hier eine argumentative Textgattung zugrunde zu liegen. Dennoch deutet sich hier bereits an, dass es sich bei dem Sprecher um den Vertreter eines Staates oder einer Staatengruppe handeln könnte, denn das CBDR-RC-Prinzip adressiert bisher hauptsächlich eben jene als primäre Völkerrechtssubjekte. Darüber hinaus wäre denkbar, dass sich ein internationales Gericht oder ein rechtsphilosophischer Text damit befasst, wodurch sich die Intention des Sprechers eher in der Vorstellung des Prinzips oder der objektiveren Abwägung niederschlagen wird.

02-04 »does not establish«

In dieser Sequenz werden die Limitationen, die Grenzen des CBDR-RC-Prinzips angerissen. Es scheint also nicht um sein Gehalt zu gehen, sondern darum, was außerhalb seines (rechtlichen) Umfangs liegt. Der Sprecher scheint sich thematisch sehr sicher auf dem Boden des besagten Prinzips bewegen zu können, da er hier eine unmissverständliche Aussage trifft

(im Indikativ). Die Ausformulierung der Verneinung lässt zudem darauf schließen, dass es sich um einen formaleren, nicht umgangssprachlichen (Sprech-)akt handelt, der auf die genaue rechtliche Auslegung der, aus dem CBDR-Prinzip resultierenden, Pflichten und Rechte abzielen könnte.

02-05 »a derogation from«

Aus Sicht des Sprechers etabliert das CBDR-RC-Prinzip also keine Abweichung von einer noch unbekannten Instanz. Es verdichtet sich immer mehr die Lesart, dass es sich um eine Auslegung des CBDR-RC-Prinzips oder zumindest um eine daran angelehnte generelle Aussage zur gerechten Lastenverteilung des Klimawandels handelt. Außerdem deutet diese Sequenz auf eine Relation des CBDR-RC-Prinzips zu einer anderen Instanz durch das Wort »from« hin – möglicherweise zu einer anderen völkerrechtlichen Bestimmung, wodurch die Frage der Normenhierarchie beziehungsweise der Koexistenz zweier völkerrechtlicher Prinzipien aufgeworfen wäre (Handlungsproblem). Im Hinblick auf die letzte Sequenz könnte es also nicht konkret um die inhaltlichen Limitationen des CBDR-RC-Prinzips, sondern eher um seine Relation zu einem außenstehenden Bezugspunkt gehen. Der Sprecher scheint klarstellen zu wollen, dass das CBDR-RC-Prinzip keine Sonderregeln, kein rechtliches Schlupfloch darstellt.

02-06 »the core obligations«

Das CBDR-RC-Prinzip begründet also keine Ausnahme von den Kernpflichten. Dass es sich bei diesen Pflichten um völkerrechtliche und klimapolitische Pflichten handelt, ist in diesem Kontext anzunehmen, aber nicht sicher. Das CBDR-RC-Prinzip soll also nicht als Freifahrtschein betrachtet werden, die grundlegenden völkerrechtlichen Pflichten im internationalen Klimaschutz hinten anzustellen – es darf in diesem Sinne nicht als »*lex specialis*« angesehen werden, das generellere Verpflichtungen aushebelt. Damit führt der Sprecher implizit eine Hierarchisierung der im Völkerrecht existierenden Klimaschutzpflichten durch: Erst die grundlegenden, Kernpflichten, dann die Gerechtigkeitsfragen zur Verteilung der Lasten. Dahinter könnte die Absicht stehen, effektiven, von allen Parteien betriebenen Klimaschutz sicherzustellen oder zu vermeiden, dass eine Teil dieser Staaten mit »vermeintlich gerechter« Verantwortung überlastet wird.

Die Frage nach dem Gehalt der Kernpflichten liegt auf der Hand – es könnte sich um die Pflicht zur Vorsorge gegenüber ernsthaften und irreversiblen Klimarisiken (»*Precautionary approach*«), die Pflicht angemessene Anpassungsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt zu treffen, die Pflicht zur Ausübung von völkerrechtlicher Sorgfalt in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen (»*due diligence*«) oder die Pflicht grenzüberschreitende Umweltschäden zu verhindern (»*no-harm-rule*«) drehen.

02-07 »incumbent«

Dieses Adjektiv dient zur weiteren Charakterisierung der zuvor benannten Kernpflichten: Sie sind verbindlich, obligatorisch – nicht optional und begründen eine normativ-rechtliche Verpflichtung. Damit wird die Relevanz, die Beständigkeit und die Unumstößlichkeit dieser Kernpflichten noch einmal unterstrichen. Fraglich ist, für wen sie verbindlich sind und worin sie genau bestehen.

02-08 »on all States«

Auf erstere Frage gibt diese Sequenz eine Antwort: Sie sind für alle Staaten verpflichtend. In der völkerrechtlichen Lehre ist das Konstrukt »Staat« umstritten – der gängigen »Montevideo-Konvention« zur Folge, wird ein Staat zum Staat, wenn er über ein definiertes Territorium, ein permanentes Staatsvolk, eine entscheidungsfähige Regierung sowie die Fähigkeit in Beziehungen zu anderen Staaten einzutreten, verfügt (Britannica Editors, 2026). Zunächst einmal wird hierdurch deutlich, dass sich hinter den Kernpflichten tendenziell völkergewohnheitsrechtliche Prinzipien verstecken, denn nur sie üben über Vertragsparteien hinausgehende Verpflichtungen für alle Staaten aus. Nur diese rechtlichen Pflichten nehmen einen universellen Geltungsraum ein. Staaten gelten als primäre und originäre Völkerrechtssubjekte und sind befähigt Rechte und Pflichten im Völkerrecht zu tragen oder sie durchzusetzen. Alle rechtlichen und politischen Befugnisse, die internationale Gerichte oder internationale Organisationen besitzen, leiten sich von den Staaten ab. Staaten sind demnach die maßgeblichen Entitäten des Ordnungsprinzips der internationalen »Gesellschaft« und verfügen über großen Einfluss. »On« zeigt auf, dass die fraglichen Pflichten den Staaten auferlegt wurden – faktisch haben

sie sich diese Pflicht jedoch wahrscheinlich selbst geschaffen (durch die COPs oder indirekt durch den Internationalen Gerichtshof). Dadurch wird ihr Gehalt jedoch nicht weniger verpflichtend, da sie durch den gemeinsamen Beschluss einer Vielzahl von Staaten nun mehr als »*top-down*«-Pflichten zu betrachten sind. Diese Sequenz unterstützt darüber hinaus die anfänglich aufgestellte Lesart, dass hier die gerechte Lastenverteilung unter Staaten diskutiert wird. Besonders betont scheint hier das »*all*« zu werden: Alle Staaten, nicht bloß eine gewisse Gruppe oder die Vertragsstaaten eines internationalen (Klima-)abkommens scheinen sich an bestimmte Richtlinien halten zu müssen. Offen bleibt, um welche Pflichten es sich handelt.

02-09 »to refrain from«

Die Kernpflichten, die für alle Staaten verbindlich sind, besagen also von etwas bestimmten abzuhalten wie an dem »*from*« abzuhalten ist. Insgesamt begründen sie also eine negative Pflicht. Auffallend ist hier die recht milde Formulierung: Es hätte auch »*to avoid*« oder »*to stop*« heißen können. Damit könnte die inhärent problematische Durchsetzungskraft des Völkerrechts mangels effektiver Sanktionsmechanismen zum Ausdruck kommen: Der Interpretationsspielraum einer Norm obliegt oftmals dem eigenen Ermessen der Staaten. Diese Problematik schließt den Kreis des bereits angesprochenen Auslegungsversuch des CBDR-RC-Prinzips, den der Sprecher in diesem (Sprech-)akt vorzunehmen scheint. Der Bezugspunkt dieser Zurückhaltung bleibt vorerst offen.

02-10 »causing or contributing to«

Das CBDR-RC-Prinzip stellt also keine Ausnahme von der Pflicht für alle Staaten dar, davon abzuhalten, etwas (noch unbekanntes) zu verursachen oder dazu beizutragen.

Im Rückblick auf bereits angerissene völkerrechtliche Pflichten und angesichts des Rahmens, in dem sich dieser (Sprech-)akt bisher bewegt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich um ein Verbot zur Verschlimmerung des Klimawandels handeln könnte. Damit wird deutlich, dass sowohl die originäre als auch die irgendwie geartete Mitschuld an Schäden bereits einen völkerrechtlichen Rechtsverstoß darstellen – eine sehr

niedrige Schwelle. Beide Verben stehen im Partizip wodurch der prozesshafte Charakter dieser Schädigung betont wird: Es müssen vielleicht nicht zwangsläufig bewiesene und »finale« Schäden vorliegen, es reicht, wenn Staaten aktiv darauf zusteuern – ein weiterer Beweis für eine sehr niedrige völkerrechtliche Schwelle. Außerdem stehen beide Begriffe in engem Zusammenhang mit zwei prominenten Verteilungsprinzipien des CBDRC-Prinzips weshalb der Sprecher die grundlegenden Pflichten in Bezug auf beide Tatbestände noch einmal differenziert: Das PPP richtet die Lastenverteilung nach dem normativen Grundsatz der historischen Verursachung aus, während das »*Contribution to Principle*« Staaten gemessen an ihren anteiligen Beiträgen zum Klimawandel zur Verantwortung zieht, ohne den Anspruch zu erheben, dass alle entstandenen Schäden wieder ausgeglichen werden müssen (CTP).

02-11 »foreseeable harm or to act to prevent foreseeable threats to«

Es besteht demnach eine völkerrechtliche Pflicht davon abzu sehen, vorhersehbaren Schaden zu verursachen oder dazu beitragen, sowie dazu, bei absehbaren Bedrohungen aktive Präventionsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Grundlegend handelt es sich also um eine negative und eine positive Pflicht, die allen Staaten zu befolgen haben. Außerdem scheinen dieser Schaden sowie die Bedrohungen, die im Plural stehen und somit andeuten, dass es vielfältige Bedrohungen gibt, für ein bestimmtes Phänomen vorliegen, wie das Bezugswort »to« signalisiert. Dies lässt darauf schließen, dass das dahinterliegende Handlungsproblem weitreichenden Schutz benötigt. Außerdem scheint dieses Problem und seine Entstehung allgemein bekannt zu sein, sodass man die Konsequenzen seiner Handlungen dafür bereits im Vorfeld antizipieren kann. Auffällig ist auch, dass die Schwelle zum Ergreifen von aktiven (oder passiveren) Schutzmaßnahmen sehr gering ist: Es geht nicht darum entstandene Schäden zu kompensieren, sondern zukünftige zu vermeiden. Die Formulierung »vorhersehbar« hinterlässt einige Fragen: Nach welchem Maßstab wird bemessen, ob etwas vorhersehbar oder eben nicht vorhersehbar ist? Wer entscheidet darüber? Sollten keine engen Bestimmungen vorliegen, könnte diese Formulierung zu verschiedensten Interpretationen und damit völkerrechtlichen Schlupflöchern für die Staaten einladen.

Wenn die Schäden jedoch vorhersehbar sind, muss es vergangene Beispiel gegeben haben. Der Sprecher lässt an dieser Stelle bewusst oder unbewusst offen, inwiefern Staaten in Bezug auf bereits geschehene Schäden Pflichten tragen, und fokussiert sich nur auf den gegenwärtigen und zukünftigen Zeithorizont. Eine weitere Voraussetzung, um potenzielle Schäden ausmachen und präventiv vermeiden zu können, ist das umfassende Wissen um die Ursachen, die Kontrolle über die Maßnahmen sowie ausreichend finanzielle und organizationale Kapazitäten dafür zu haben. Da es sich um staatliches Handeln handelt, bräuchten diese präventiven Maßnahmen wohl auch eine irgendwie geartete Legitimität seitens der Bevölkerung (auch in autokratischen Regimen). Der Sprecher setzt hier implizit voraus, dass diese Voraussetzungen bei allen Staaten gegeben sind. Wie er mit den unterschiedlichen Voraussetzungen und Kapazitäten der Länder umgeht, die gerade im CBDR-RC-Prinzip sehr stark aufgegriffen werden, bleibt vorerst offen. Durch die vorige Betonung auf »all States« wäre es denkbar, dass er keinerlei differenzierten Pflichten vorsieht. In wessen Schutzauftrag diese Pflichten erlassen wurden, könnte Inhalt der folgenden Sequenz sein. Möglicherweise ist damit das planetare Klimasystem, ein bestimmtes Ökosystem oder »die Tierwelt« gemeint.

02-12 »the climate system,«

Alle Staaten sind also trotz des CBDR-RC-Prinzips dazu verpflichtet, vorhersehbare Schäden und vorhersehbare Bedrohungen vom Klimasystem fernzuhalten. In dieser Sequenz offenbart sich das Handlungsproblem, aufgrund dessen das hier vorliegende völkerrechtliche Pflichtenensemble entstanden ist: ein fragiles Klimasystem. Es sticht sofort ins Auge, dass es sich nicht nur um das Klima selbst handelt, sondern auch das gesamte System dahinter. Ein System besteht aus der »Gesamtheit von Objekten, die sich in einem ganzheitlichen Zusammenhang (miteinander) befinden und durch die Wechselbeziehungen untereinander von der Umwelt abgegrenzt sind« (Duden). Ein Exkurs erläutert näher, was genau unter dem System »Klima« zu verstehen ist.

Exkurs:

Laut IPCC-Definition besteht das Klimasystem aus fünf Hauptkomponenten und ihrem hochkomplexen Zusammenspiel: Der Atmosphäre, der Hydrosphäre, der Kryosphäre, der Lithosphäre sowie der Biosphäre (IPCC, 2023, S. 18). Durch den kontinuierlichen Austausch von Energie, Wasser, Spurengasen und weiteren Elementen erhält sich dieses System selbst und sorgt u. a. für die Temperatur, den Niederschlag sowie die Luftzirkulation (das Wetter) auf der Erde (IPCC, 2021). Anthropogene Treibhausgase, anthropogene Aerosole und Luftschadstoffe, exzessive, unnatürliche Landnutzung und die globale Erwärmung (Versauerung der Ozeane, Auftauen von Permafrost, Abschmelzen von Gletschern) bringen dieses System aus dem Gleichgewicht und können es letztlich kippen lassen, wodurch alle Komponenten irreversibel verändert sowie das gesamte System destabilisiert werden würde (Mann, 2026).

In den Augen des Sprechers stellt dieses System – jedes einzelne seiner Elemente – also als etwas schützenswertes dar. Womöglich erkennt er sogar an, dass ein gesundes Klimasystem die Grundlage allen menschlichen Lebens darstellt. Es wird suggeriert, dass die Staaten die Retter und Schützer des Klimasystems sind. Dass es erst durch den massiven Emissionsausstoß einiger Staaten so weit gekommen ist, findet keine Erwähnung. Das Komma weist daraufhin, dass die hinführende Erklärung nun beendet ist, und der Hauptsatz, die Hauptbotschaft des Sprechers folgen könnte.

02-13 »all Parties«

Diese Sequenz lässt vermuten, dass der Sprecher den für alle geltenden, verpflichtenden Anspruch vorstellt, der sich aus der Kombination des CBDR-RC-Prinzips und der Präventionspflicht zu ergeben scheint. Er wiederholt nicht »all States«, sondern spricht explizit von »all Parties«. Damit könnten theoretisch alle politischen Parteien, alle Mitglieder eines Vereins oder alle Vertragsparteien umschrieben werden. Vor dem Hintergrund des klimapolitischen Kontexts, ist es jedoch plausibel, dass damit alle »Vertragsparteien« (Staaten) der Klimaverträge (UNFCCC, Kyoto Protokoll, Pariser Klimaabkommen) gemeint sind. Im Umkehrschluss sind also nur die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Kernobligationen im Klimaschutz

einzuhalten. Für Staaten, die kein Teil des Pariser Abkommens sind, gelten derartige Regeln nicht. Angesichts dessen, dass der Klimawandel ein weltumspannendes Problem ist und gewisse Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Klimawandel sogar im Völkergewohnheitsrecht verankert und somit für alle Staaten verbindlich sind, zeugt dies grundlegend von einem sehr vertragsorientiertes Verständnis von Klimapflichten. Darüber hinaus hebt »all« ein weiteres Mal den universellen Kreis an Verpflichteten hervor: Darunter fallen die Parteien, die maßgeblich für die Klimakrise verantwortlich sind, solche die dies nicht sind sowie Länder, die über wirtschaftliche und technologische Ressourcen verfügen, um sie abmildern zu können und solche die dies nicht von sich behaupten können. Mit anderen Worten auch hier findet keine Differenzierung der Lasten statt.

02-14 »must take some measures.«

Um die völkerrechtlichen Pflichten zum Schutz des Klimasystems einzuhalten, müssen alle Parteien einige oder irgendwelche Maßnahmen ergreifen. Obwohl diese Sequenz die zentrale Botschaft des bisherigen Falls verkündet und verbindliche Maßnahmen für Vertragsparteien etablieren möchte, bleibt sie erstaunlich vage. Es werden keine spezifischen Maßnahmen angeführt – kein Umfang oder Ausmaß dieser Maßnahmen bestimmt. Entweder sind die Maßnahmen den (hier wahrscheinlich (mit-)adressierten) Vertragsparteien vertraut, oder der Sprecher möchte sich nicht auf die konkreten Maßnahmen festlegen, beziehungsweise gesteht ein, dass jede souveräne Vertragspartei selbst über derartige Fragen entscheiden kann: Es scheint, als würde nur ein Minimum an präventiven Maßnahmen erwartet. Das »must« zeigt jedoch an, dass diese Maßnahmen völkerrechtlich unverhandelbar zu sein scheinen. Ob Klimaschutz mit freiwilligen, irgendwie gearteten Maßnahmen effektiv betrieben werden kann, hinterfragt der Sprecher vorerst nicht. Zudem zeigt sich auch hier: Der Sprecher bewegt sich nahe an den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens. Darüber hinaus wird nicht deutlich, um welche Maßnahmen es sich genau handelt. Ob nur Maßnahmen im nationalen Rahmen oder auch in der internationalen Zusammenarbeit davon umfasst sind, bleibt vorerst offen. Ersteres würde hauptsächlich die Mitigation betreffen. Letzteres auch Adaption sowie technologische und finanzielle Hilfestellung von

Industrie- oder Schwellenländern an Entwicklungsländer. Ob dies die finale Gerechtigkeitsvorstellung des Sprechers ist, bleibt ebenfalls abzuwarten.

02-15 »Consequently,«

Durch diese Sequenz erfährt der bisherige (Sprech-)akt eine Zäsur: Aus den zuerst vorgestellten völkerrechtlichen Vorschriften für den Klimaschutz, scheint der Sprecher nun eine (vermeintlich) Schlussfolgerung zu ziehen – die abgeleitete Konsequenz. »Vermeintlich« deswegen, weil dadurch ein logischer und unumstößlicher Kausalzusammenhang zwischen den völkerrechtlichen Prämissen und den wahrscheinlich folgenden Implikationen suggeriert wird. Die Auslegung von jeglichem Recht ist jedoch nie rein objektiv, sondern richtet sich immer nach der subjektiven Interpretation ihres Urhebers. Folglich hängt es von der Autorität des letzteren ab, wie viel Gewicht dieser Auslegung beigemessen werden kann. Falls es sich um ein internationales Gericht, wie zum Beispiel den Internationalen Gerichtshof handelt, kann die folgende rechtliche Konsequenz trotz unvermeidlicher Subjektivität als autoritative Orientierung für die Völkerrechtsgemeinschaft gelten. Falls der Sprecher aus Sicht eines Völkerrechtssubjektes – zum Beispiel eines Staates – argumentiert, muss die Folgerichtigkeit der Auslegung unter Berücksichtigung seiner dahinterliegenden Interessen betrachtet werden. Im nächsten Schritt ist zu erwarten, dass der Sprecher auf die Implikationen des CBDR-RC-Prinzips auf die grundsätzlich bestehenden Pflichten aller Staaten im Hinblick auf den Klimaschutz näher eingeht.

02-16 »whilst certain Parties may«

Zunächst eröffnet diese Sequenz durch das Wort »*whilst*« eine Gegenüberstellung, eine Separierung der Vertragsparteien. Dabei handelt es sich um die britische Ausdrucksweise, die im Gegensatz zum amerikanischen »*while*« steht. Dies lässt darauf schließen, dass der Sprecher aus dem britisch-sprachigen Einflussraum stammt oder die ältere Ausdrucksweise dem formalen Kontext des (Sprech-)aktes geschuldet ist. Jedenfalls impliziert sie, dass es zwei Gruppen an Vertragsstaaten existieren. Die erste, hier Erwähnung findende Gruppe, wird durch den unbestimmten Artikel »*certain*« als »bestimmte« oder »gewisse« und damit als abstrak-

te, aber dennoch bestimmte Teilmenge definiert, die ein oder mehrere vereinende Merkmale teilt. Damit werden keine Vertragsstaaten direkt angesprochen, aber dennoch kann von einem fachkundigen Adressatenkreis erwartet werden, dass sie wissen, welche Staaten der Sprecher einschließt. Durch die besondere Betonung der universellen Pflichten aller Staaten zuvor, liegt die Annahme nahe, dass der Sprecher die strikte Trennung zwischen Annex-I-Staaten und Non-Annex-I-Staaten im internationalen Klimaregime ablehnen könnte. Das »*certain*« könnte folglich dazu dienen, diese Kategorisierung entlang der historischen Verursachung aufzuweichen und bloß einen minimalen Grad der Differenzierung der Verantwortungen anzuerkennen. Dass diese Parteien nicht namentlich mit »Entwicklungsländern« und »Industriestaaten« oder Annex-I-Länder und Non-Annex-I-Länder benannt werden, lässt darauf schließen, dass hier fluidere und dynamischere Grenzen zwischen den verschiedenen Vertragsparteien und ihren Verpflichtungen gezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet der Konjunktiv »*may*« den potenziellen Handlungsspielraum dieser gewissen Parteien, den der Sprecher ihnen zuschreibt. Dadurch, dass hier »*may*« und nicht »*must*« oder »*shall*« verwendet wurde, verliert der vorliegende Fall an Urteilscharakter. Es scheint sich eher um eine Empfehlung, als um ein Pflichten auferlegendes richterliches Gutachten oder Urteil zu handeln. Dies würde die Lesart bestärken, wonach es sich hier um eine subjektive Auslegung von völkerrechtlichen Pflichten handelt, die von individuellen Interessen geleitet sein kann.

02-17 »by virtue of their«

Diese Sequenz leitet das definierende Merkmal dieser Gruppe von Vertragsparteien ein, aufgrund dessen sie zu etwas bestimmten befähigt oder verpflichtet werden könnten. Wörtlich würde die Sequenz zu Deutsch mit »aufgrund ihrer« übersetzt werden. Das »*virtue*« legt jedoch auch die Übersetzung »kraft ihrer« nahe. Andernfalls hätte der Sprecher andere Formulierungen wie »*because of their*« oder »*due to their*« wählen können. Dadurch entsteht der Eindruck, dass diese bestimmten Vertragsstaaten aufgrund ihrer eigenen (herausragenden) Leistungen von den restlichen Parteien zu differenzieren sind. Dass diese Eigenschaft offenbar nur dieser bestimmten Gruppe an Vertragsparteien zuteil ist, unterstreicht das

Possessivpronomen »*their*«. Fraglich ist, aufgrund welcher Eigenschaft, sie herausstechen: Aufgrund ihrer historischen Verantwortung für den Klimawandel, ihrer historischen »Unschuld« in Bezug auf den Klimawandel, ihrer fortgeschrittenen wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Entwicklung, ihrem Status als Entwicklungsland, ihrer besonderen Vulnerabilität durch den Klimawandel oder aufgrund ihrer relativen Sicherheit vor den Folgen des Klimawandels.

02-18 »comparative economic and technical circumstances«

Hier wird deutlich, dass diese bestimmten Vertragsparteien aufgrund ihrer vergleichsweise (hohen) ökonomischen und technologischen Umstände zusammengehören. Es geht nicht um ihre absolute, sondern ihre relative ökonomische und technologische Besserstellung gegenüber den anderen Staaten. Dies spannt einen Bezugsrahmen zu den restlichen Parteien der Gesamtmenge an Vertragsstaaten und macht deutlich: es herrschen unterschiedliche wirtschaftliche und technologische Ausgangspositionen. Zudem erinnert das Wort stark an den 1817 von David Ricardo eingeführten »komparativen Vorteil«: Staaten sollen sich auf die Produktion des Gutes spezialisieren, das sie im Vergleich zu anderen zu den geringsten Opportunitätskosten herstellen können, um mit diesen unterschiedlichen Gütern dann am internationalen Markt zu handeln (Montevirgen, 2026). Dieses wirtschaftliche Verteilungsprinzip scheint hier indirekt wieder aufgegriffen und auf die Umstände der Staaten umgemünzt zu werden. Dass »Vorteil« durch »Umstände« ersetzt wurde, deutet auf die gesamte wirtschaftliche und technologische Bandbreite eines Staates hin und nicht nur auf einzelne Spitzenbranchen. Es liegt nahe, dass der Sprecher eine Differenzierung der Lasten entlang des ATPP präferiert. Damit bestätigt sich die Lesart der Gegenwarts- und Zukunftsbezogenheit dieses (Sprech-)aktes ein weiteres Mal: Lasten sollen wohl anhand der aktuellen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Worauf diese Leistungsfähigkeit aufbaut, nämlich zu großen Teilen auf einem asymmetrischen, extraktivistischen und unfairen Wirtschaftsmodell, welches seit jeher zugunsten der reichen Industriestaaten und zulasten der ärmeren Entwicklungsländer arbeitet, kommt hier nicht zur Sprache. Der Sprecher scheint historisch gewachsene postkoloniale Ungerechtigkeiten vorerst unerwähnt

zu lassen. Dies lässt darauf schließen, dass es sich um einen Vertreter der klassischen Industrieländer handelt, da diese eben jene Position im internationalen Klimaregime vermehrt vertreten. Die Differenzierung entlang der wirtschaftlichen und technologischen Linie bezieht hier jedoch bewusst auch große Schwellenländer wie China, Indien oder Brasilien ein, die ebenfalls zu den größten Wirtschaftsmächten der Welt zählen und insbesondere in grüner Technologie führend sind. Daran anschließend stellt sich die Frage: Was genau könnte hier unter den »wirtschaftlichen und technologischen Umständen« verstanden werden? Wirtschaftlich besonders fortgeschrittene Staaten verfügen über ein hohes Bruttoinlandsprodukt, ein meist hohes Pro-Kopf-Einkommen, breite Steuerbasen sowie Zugang zu günstiger Finanzierung. Dadurch stehen weitreichende finanzielle Ressourcen für die Dekarbonisierung der eigenen Wirtschaft, Investitionen in erneuerbare, klimaneutrale Energien sowie in die Forschung und Entwicklung von Klimatechnologien bereit (Bohannon, 2024). Letztere sind die Basis für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft und erfordern neben den finanziellen und infrastrukturellen Mitteln hochspezialisierte fachliche Expertise. Nun stellt sich die Frage, welche Maßnahmen der Sprecher für diese Staatengruppe vorsieht.

02-19 »(may) have an obligation to«

Bestimmte Vertragsparteien, könnten demnach aufgrund ihrer vergleichsweisen wirtschaftlichen und technologischen Umstände eine Pflicht für etwas (noch unbekanntes) haben. Diese Sequenz bestätigt also die Lesart, dass der Sprecher im zweiten Abschnitt des Falls aus den allgemeinen, verbindlichen und grundlegenden Klimapflichten differenzierte Pflichten für die verschiedenen Staatengruppen ableitet. Im Vergleich zu »*the core obligations*« heißt es hier »*an obligation*«: Dadurch wird der Eindruck einer singulären und unbestimmten Pflicht erweckt, die die wirtschaftlich und technologisch vergleichsweise fortschrittlicheren Länder möglicherweise haben könnten. Diese sehr vage Formulierung könnte dem Vorschlagscharakter des (Sprech-)aktes geschuldet sein, dessen Urheber nicht in der Position ist, konkrete Pflichtgehalten festzustellen. Andererseits könnte dies den Umstand beleuchten, dass er diese Pflicht bewusst undefiniert und begrenzt halten möchte, um sich selbst und den wirtschaftlich star-

ken Ländern keine zusätzliche Verantwortung aufzubürden. Worin der Pflichtgehalt jedoch genau besteht, bleibt fraglich.

02-20 »to move first and fastest to«

Der Pflichtgehalt bezieht sich also nicht auf bestimmte Ziele, die es seitens der Industriestaaten zu erreichen gilt, sondern bloß auf die Garantie, dass sie sich auf den Weg machen – dass sie nicht beim Status quo verharren. Grundsätzlich stellt dies eine unbestimmte Mindestanforderung dar. Die superlativen Adverbien »*first and fastest*« heben dieses Level etwas an: Diese Bemühungen müssen als erstes und am schnellsten erfolgen, wodurch wieder indirekt auf die restlichen Vertragsparteien Bezug genommen wird. Der Sprecher stellt klar, dass die Gruppe eine Vorreiterrolle unter der Gesamtmenge an Vertragsparteien einnehmen soll, da sie über die wirtschaftlichen und technologischen Kapazitäten dafür verfügt. Es stellt sich die Frage, worauf diese Bewegungen sich konzentrieren sollen und in welchem Umfang sie stattfinden: im nationalen oder internationalen Rahmen? Weiterhin weist das »to« auf einen konkreten Bezugspunkt hin. Sollten sich die Anstrengungen auf den Klimaschutz beziehen, bliebe der Sprecher inhaltlich wieder erstaunlich nah an den Bestimmungen des Pariser Klimaabkommens: Die »*Nationally Determined Contributions*« kennen ebenfalls keine spezifizierten Mitigationvorgaben, sondern die bloße Verpflichtung »etwas« zum Klimaziel von 1,5 Grad beizutragen.

02-21 »mitigate climate change,«

Nun kommt der Gehalt, der Grund für die gesonderte Pflicht der Industriestaaten in korrekter und wissenschaftlicher Sprache zu Wort: Die vergleichsweise wirtschaftlich und technologisch besser gestellten Vertragsstaaten haben also eine Pflicht, zuerst und am schnellsten zu handeln, um den Klimawandel zu mindern. Zunächst wird deutlich, dass Sprecher die Gravität dieses Klimawandels grundsätzlich anzuerkennen scheint und daraus einen gewissen Handlungsbedarf für das internationale Klimaregime ableitet. Die Mitigation bildet die zentrale Säule aller klimaschützenden Maßnahmen, weshalb ein kurzer Exkurs über deren Gehalt an dieser Stelle sinnvoll erscheint.

Exkurs:

Unter dem meist auf Englisch gebrauchtem Fachbegriff »Mitigation« versammeln sich alle menschlichen Maßnahmen, die Treibhausgasemissionen verringern und Kohlenstoffsenken stärken, um die globale Erwärmung zu beschränken (IPCC, 2023, S. 10). Darunter fällt beispielweise die Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Umstieg auf erneuerbare Energien, die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebau und Verkehr, eine umweltfreundlichere Landnutzung und Landwirtschaft, die Reduktion von Entwaldung und die Wiederaufforstung sowie die allgemeine Stärkung von natürlichen Kohlenstoffsenken (Schutz der Böden, Wälder und Ozeane) (IPCC, 2023, S. 24–30). Das Pariser Klimaabkommen gibt dafür das Ziel vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf »deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau« zu halten (UNFCCC, 2015, Art. 2(1)(a)).

Zunächst fällt ein Paradoxon ins Auge: Diejenigen Staaten, die für die Notwendigkeit jener Minderungsmaßnahmen durch ihren historischen und gegenwärtigen Überkonsum an Treibhausgasen verantwortlich sind, sollen jetzt eine Vorreiterrolle einnehmen, um den daraus resultierten Klimawandel zu mindern. Dies sollen sie aber nicht auf Basis dieser historischen »Schuld« tun, sondern auf Basis der Faktoren (Wirtschaft und Technologie), die diesen Klimawandel überhaupt erst entstehen haben lassen. Fraglich ist, ob die hier vorgeschlagenen Maßnahmen wirklich dem effektiven, globalen Klimaschutz oder aber der eigene Verantwortungsverweigerung des Sprechers dienen. Außerdem scheint sich herauszukristallisieren, dass der Sprecher diese Pflicht nicht im Sinne einer internationalen »Unterstützungspflicht«, sondern im Hinblick auf die Fortentwicklung nationaler Mitigation im Sinne des Pariser Klimaabkommens interpretiert. Das abschließende Komma deutet darauf hin, dass nun der Sprecher nun seine Vorstellungen für die Obligationen der anderen Vertragsparteien darlegen könnte.

02-22 »this does not imply that other Parties«

Der Sprecher warnt an dieser Stelle davor, die vermeintlich logische Konsequenz aus der vorausgegangenen Pflicht für die Industriestaaten auch für die anderen Vertragsparteien zu ziehen.

Letztere werden wieder sehr generell und unbestimmt unter »*other*« zusammengefasst und erwecken somit den Eindruck, dass sie den Industriestaaten als restlicher Anteil der Gesamtmenge an Vertragsparteien gegenüber stehen und ihnen wohl wirtschaftlich und technologisch untergeordnet sind. Es wird klar, dass diese Vertragsparteien womöglich andere Pflichten befolgen müssen, dass an ihnen ein anderer Maßstab angelegt werden könnte. Fraglich ist nur, welcher und wie dieser in Bezug zu den Pflichten der ersten Gruppe steht.

02-23 »may free ride or«

Diesmal eröffnet die Sequenz einen negativen Handlungsspielraum: Die Handlungsoption des »*free riding*« ist laut Sprecher nicht akzeptabel. Wie die Anführungszeichen bereits signalisieren, drücken die zusammengesetzten Worte »*free riding*« ein feststehenden Ausdruck aus, der durch einen kurzen Exkurs beleuchtet wird.

Exkurs:

Ursprünglich fand dieser Begriff im ökonomischen Kontext Anwendung (Sandler, 2015, S. 197). Das Free-Rider-Problem bezeichnet allgemein die Situation, dass bei öffentlich zur Verfügung stehenden Gütern – also Gütern, die nicht-rivalisierend und nicht-ausschließbar sind – Akteure einen Anreiz dazu haben, die von anderen erbrachte Leistung mitzunutzen, ohne für das Gut selbst zu zahlen oder zu dessen Erhalt beizutragen (Sandler, 2015, S. 198). Dadurch erfährt das öffentliche Gut demnach eine Unterversorgung und eine Übernutzung. Dieses Problem kann sich in vielen weiteren Sphären abspielen. Da der vorliegende Fall sich eindeutig im Klimakontext bewegt, stellt sich die Frage: Inwiefern findet dort »free riding« statt? Im positiven Sinne kann das globale Klimasystem als Allmende verstanden werden, von der grundsätzlich alle Staaten profitieren (Singer, 2002). Problematisches »free riding« tritt dann ein, wenn ein Staat den Nutzen von den Mitigationsbemühungen anderer zieht, ohne selbst angemessen zur Emissionsminderung beizutragen (Nordhaus, 2015). In Summe bleibt das aggregierte Mitigationsniveau dann hinter dem klimatechnisch (und völkerrechtlich) erforderlichen Ausmaß zurück und effektiver Klimaschutz wird unterminiert. Freiwillige und sanktionsfreie Klimaabkommen, wie das Pariser Exemplar eines ist, bie-

ten strukturelle Anreize zum »free riding«, wodurch Mitigationsbemühungen mitunter relativiert werden (Nordhaus, 2015).

Die erste negative Pflicht, die der Sprecher vorschlägt, lässt sein tiefgehendes, latentes Gerechtigkeitsverständnis erkennen, das sich nicht auf die Ursachen, sondern die »Bekämpfung« des Klimawandels bezieht – entgegengesetzt der Doktrin des CBDR-RC-Prinzips: Er verortet die Kernungerechtigkeit im aktuellen IHK darin, dass die einen Vertragsparteien sich auf den Mitigationsanstrengungen der anderen ausruhen, ohne selbst etwas zum Klimaschutz beizutragen. Es scheint so, als habe er bereits in der Vergangenheit damit Erfahrungen gemacht. Bezeichnend ist, dass dieses Gerechtigkeitsverständnis das historische »free riding« dieser wirtschaftlichen und technologischen weitentwickelten Staaten nicht erwähnt und ausschließlich in die Zukunft zu schauen scheint. Das »or« deutet daraufhin, dass die Pflicht der restlichen Vertragsstaaten aus einem weiteren Bestandteil bestehen könnte.

02-24 »fail to take measures«

Diese Sequenz komplementiert die Erwartung an die anderen Vertragsparteien, »free riding« zu unterlassen mit der positiven Pflicht »Maßnahmen zu ergreifen«. Obwohl diese, im Plural stehenden Maßnahmen nicht näher bestimmt werden und daher recht genereller und unterschiedlicher Natur sein können, beziehen sie sich sicherlich auf den vorangestellten Anspruch »to mitigate climate change«. Das »fail« bedeutet so viel wie »versagen« und sendet damit die Botschaft, dass es dem Sprecher wohl darum geht, das völlige Ausbleiben von Mitigationsanstrengungen zu verhindern. Nicht darum, ein besonders ambitioniertes Level an Maßnahmen zu fordern. Der Wortlaut informiert also darüber, dass dem Trittbrettfahrerverhalten durch eine Pflicht zum aktiven Handeln vorgebeugt werden soll. Gleichzeitig wird hier wieder ein eher unambitionierter Klimaschutz ersichtlich. Es steht zur Debatte, dass der Sprecher einen Staat, der keine klimaschützenden Maßnahmen ergreift, damit in dieselbe Verantwortungskategorie stellt, wie einen Staat, der dem Klimasystem aktiv schadet. Im nächsten Schritt wäre zu erwarten, dass der Sprecher auf die Konsequenzen eines solchen Verhaltens näher eingeht.

02-25 »at their own disposal and within their means.«

Auf die letzte Sequenz Bezug nehmend, werden die von den restlichen Vertragsparteien zu ergreifende Maßnahmen weiter eingeschränkt: Sie sollen in deren eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfolgen. Zunächst einmal lesen sich diese Zeilen wie ein großes Zugeständnis an diese Staaten: Der Sprecher folgt dem Prinzip staatlicher Souveränität und gesteht ihnen zu, selbst über ihre zu ergreifenden Mitigationsanstrengungen zu entscheiden. Außerdem scheint er anzuerkennen, dass unterschiedliche wirtschaftliche und technologische Ausgangssituationen vorliegen. Sich eng am Wortlaut des Pariser Klimaabkommen entlang handelnd, fordert er das entscheidungstragende Gremium im Prinzip (nur) dazu auf, die Minimalanforderungen an strukturell schwächere Parteien beizubehalten und eben jene, ihren Mindestverpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen nachzukommen. Die rechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie der Zumutbarkeit werden hier (vermutlich auf Kosten des Klimaschutzes) bemüht.

5.2.2 Zusammenfassung

Mit der vollständigen Rekonstruktion des zweiten Falls treten vier zentrale Handlungsprobleme sowie die zugrundeliegenden handlungsleitenden Überzeugungen des Sprechers hervor, die die Kernbotschaft dieses Sprech(-aktes) vermitteln. Da der Schritt der Rekonstruktion abgeschlossen ist, bietet es sich an, den Kontext des Falls für eine abschließende Betrachtung wieder miteinzubeziehen: Rekonstruiert wurde ein Ausschnitt eines schriftlichen Statements, das die EU im Verfahren des IGH-Gutachtens zu den Verpflichtungen von Staaten im Hinblick auf den Klimaschutz am 22. März 2024 abgegeben hat. Wie schon in Abschnitt 5.1.2 wird auch hier die rein deskriptive Ebene verlassen.

Erstens steht dieser (Sprech-)akt offenkundig vor einem universellen Handlungsproblem – dem staatlichen Umgang mit dem Klimawandel. Grundsätzlich stellt sich also auch hier die latente Frage, wie sich irreversible Schäden an einem globalen (öffentlichen) Gut kollektiv vermeiden lassen. Augenscheinlich partizipiert die EU an einer völkerrechtlichen Aus-

handlungsdebatte, an deren Ende ein neues Verteilungsmodell von Klimapflichten im internationalen Klimaregime stehen könnte (IGH-Verfahren). Dabei wird implizit deutlich, dass sie die Bedrohungen des fragilen Klimasystems sowie den Bedarf eines international-vereinbarten Verteilungsmodells für Klimaschutzlasten anerkennt und forciert. Gleichzeitig bleibt der kritische Blick auf die verursachenden Faktoren des Klimawandels – wie beispielsweise das fossil-kapitalistische Wirtschaftsmodell – weitestgehend aus. Es scheint so, als folge sie der handlungsleitenden Überzeugung, dass das »Problem Klimawandel« primär über völkerrechtlich vereinbarte Verteilungsregeln sowie technologisierte Mitigationen und nicht über ein postwachstumsorientiertes Wirtschaftsmodell anzugehen sei.

An diese auf völkerrechtlichen Regeln basierende Herangehensweise an die Klimlastenverteilung anschließend, ergibt sich ein zweites normenhierarchisches Handlungsproblem, das die EU problematisiert: In welchem Verhältnis stehen die »Pariser Klimapflichten« und das CBDR-Prinzip zueinander?

Explizit wird deutlich, dass Klimapflichten hier primär vertragsorientiert gedacht werden und nur die Staaten daran gebunden gesehen werden, die gleichzeitig Vertragsparteien sind. Diese grundlegenden Pflichten nehmen für die EU einen höheren, rechtlichen Rang ein, während das CBDR-RC-Prinzip als weiter ausgestaltendes, ergänzendes Prinzip hierarchisch untergeordnet wird. Dementsprechend gesteht sie gemäß des Wortlauts des Pariser Klimaabkommens nur eine begrenzte und freiwillige Differenzierung der Klimlasten zu. Daraus resultiert die Handlungsregel, dass das CBDR-RC-Prinzip den vertraglich definierten Kernpflichten des Pariser Abkommens untergeordnet werden sollte.

Wie diese Verteilung von Klimlasten inoffiziell aussehen soll, bildet das dritte und zentrale Handlungsproblem, mit dem sich dieser (Sprech-)akt auseinandersetzt. Grundsätzlich liegt die handlungsleitende Überzeugung zugrunde, dass alle Staaten klimaschützende Maßnahmen innerhalb ihres Ermessensspielraums und ihrer Möglichkeiten sowie ihren völkerrechtlichen Auflagen ergreifen müssen. Die normative Lastendifferenzierung, die das CBDR-RC-Prinzip insbesondere entlang der

unterschiedlichen historischen Verantwortung der Staaten sowie den jeweiligen wirtschaftlichen Kapazitäten vornimmt, wird hier nicht übernommen. Stattdessen beweist der supranationale Staatenzusammenchluss einen starken Gegenwarts- und Zukunftsbezug, da er die historische Verursachungshistorie des Klimawandels komplett unbeachtet lässt, und nur die aktuellen wirtschaftlichen und technologischen Umstände in die Verteilung miteinbezieht: Wirtschaftliche und technologisch weiterentwickelte Staaten haben eine recht undefinierte Pflicht, zuerst und am schnellsten Maßnahmen zu ergreifen, ohne dabei bestimmte Zielvorgaben erreichen zu müssen. Im Vordergrund steht für die EU also klar die Pflicht zum Handeln, nicht die Pflicht quantifizierbare und festgelegte Emissionsreduktionen zu erreichen. Damit unterstützt sie eindeutig die Pariser Verteilungsordnung im Gegensatz zum Kyoto-Modell. Die entsprechende Handlungsregel ließe sich folgendermaßen zuspitzen: Von allen Staaten sollen klimaschützende Maßnahmen entsprechend ihren gegenwärtigen wirtschaftlichen und technologischen Kapazitäten verlangt werden, ohne historische Emissionen in die Rechnung miteinzubeziehen.

Des Weiteren wird einiges darüber deutlich, was die EU unter jenen Maßnahmen versteht:

Nämlich augenscheinlich ausschließlich Mitigationsmaßnahmen. Die völkerrechtliche Ordnung soll nationale Beiträge bloß koordinieren, die konkrete Ausgestaltung liegt bei den souveränen Staaten selbst. Außerdem wird keine Unterstützungspflicht für entwicklungstechnisch schwächere Länder begründet oder eine höhere Übernahme von Verantwortung seitens der wirtschaftlich stärkeren Länder – bloß der Anspruch eine Pionierrolle einzunehmen. Dahinter liegt die Handlungsregel, den Staaten möglichst viel Entscheidungshoheit über die zu treffenden Mitigationsanstrengungen zu überlassen sowie Klimaschutz als primär nationale Angelegenheit zu begreifen. Damit positioniert sie sich einerseits als Vertreterin des Prinzips der nationalen Souveränität, gleichzeitig aber vor allem als eine eher unambitionierte Klimaschützerin, denn freiwillige und nicht-sanktionierbare, international geringfügig abgestimmte Maßnahmen drohen das Klimaziel von 1,5 Grad zu verfehlen.

Für welche Vertragsstaaten dies genau zutrifft, bleibt hier weitestgehend offen, da recht fluide und dynamische Grenzen zwischen »den einen«

und »den anderen« Parteien gezogen werden. Die EU teilt sie also nicht mehr in klassische Annex-I-Staaten und Nicht-Annex-I-Staaten ein, sondern in wirtschaftlich und technologisch mehr oder weniger entwickelte. Dadurch platziert sie die »Mehr-Verantwortung« indirekt nicht länger nur auf den Schultern der Industriestaaten, sondern auch auf den wirtschaftlich starker Schwellenländer wie China, Indien oder Brasilien – wodurch einerseits naheliegt, dass er selbst in der Rolle eines klassischen Industrieland spricht (die dieser Position prominent anhängen) und andererseits die Handlungsregel deutlich wird, dass Industrieländer die Lasten nicht länger allein tragen sollen, sondern alle, die dazu in der Lage sind.

Daraus resultiert direkt das vierte und letzte Handlungsproblem: Mit ihrem Statement scheint die EU eine als ungerecht empfundene Verteilung verhindern zu wollen: Wie verhindert man, dass einzelne Staaten vermeintlich unverhältnismäßig stark belastet werden, während andere Staaten Klimaschutz denn anderen überlassen – wie kann Trittbrettfahren von emissionsreichen und wirtschaftlich potenten Staaten vermieden werden?

Dahinter verbirgt sich ein bisher von dieser Arbeit nicht behandeltes Verständnis von Ungerechtigkeit im internationalen Klimasystem, das nicht in der historischen Übernutzung planetarer Systeme, sondern in der ungleichen Beitragsleistung zur Mitigation begründet liegt. Damit wird ein Gerechtigkeitsverständnis sichtbar, das gegenwärtige Beitragsleistungen zur Mitigation des Klimawandels in den Vordergrund stellt und dabei historisch gewachsene postkoloniale Hierarchien zwischen den Staaten systematisch aus dem Blickfeld geraten lässt. Die Handlungsregeln, die die EU daraus ableitet, lauten: Definiere Klimagerechtigkeit über aktuelle Mitigationsbeiträge aller Staaten und verpflichte alle aktuell wirtschaftlich und technologisch leistungsfähigen Staaten zu primärer und schnellerer Verantwortungsübernahme, um Trittbrettfahren zu vermeiden.

Insgesamt resultiert aus dieser Rekonstruktion, dass in diesem Fall ein zukunftsorientiertes, auf Basis von wirtschaftlichen Kapazitäten minimal differenzierendes und eng an völkerrechtlichen Verträgen orientiertes Verteilungsmodell präferiert wird, das grundsätzlich auf freiwilligen Beiträgen von allen Staaten basiert. Wie die Ergebnisse beider Sequenzanalysen nun zur Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit bei-

tragen und in welchem Zusammenhang sie zur bisherigen wissenschaftlichen Debatte stehen, wird durch den nächsten Abschnitt beantwortet.

6. Diskussion

Die Untersuchungen haben sowohl die chinesischen als auch die europäischen latenten Handlungsregeln hinsichtlich distributiver Klimagerechtigkeit deutlich sichtbar gemacht: Auf der einen Seite greift China auf seine Rolle als Entwicklungsland zurück und begründet seine Forderung nach gedeckelten Mitigationspflichten, indem es an ein normativ-moralisches Gerechtigkeitsverständnis appelliert, wirtschaftliche, globale Vorteile durch die wirtschaftliche Entwicklung besagter Ländergruppe betont und für ein Verteilungsmodell plädiert, das sich an der historischen Verursachung des Klimawandels orientiert.

Auf der anderen Seite legt die EU ihre Klimapflichten eng an den bestehenden völkerrechtlichen Regeln des Pariser Klimaabkommens aus, wobei sie differenzierte Lasten ausschließlich aufgrund unterschiedlicher gegenwärtiger (und zukünftiger) wirtschaftlicher und technologischer Standards festlegt, ohne die historische Verantwortung miteinzubeziehen und grundsätzlich allen Vertragsstaaten eine völkerrechtliche Pflicht zu klimaschützendem Verhalten attestiert.

Auf dieser Grundlage soll nun zunächst die zentrale Forschungsfrage nach den impliziten Konfliktlinien zwischen beiden Positionen beantwortet werden. Anschließend werden die Ergebnisse in den bestehenden Forschungsstand eingeordnet, um ihren Beitrag für das Forschungsfeld sichtbar zu machen.

6.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Nun richtet sich der Blick auf zentrale Forschungsfrage: Inwiefern weisen die Standpunkte der EU und Chinas im Hinblick auf die distributive Klimagerechtigkeit latente Konfliktlinien auf?

Durch die Sequenzanalysen der beiden Fälle werden sowohl drei Gemeinsamkeiten als auch vier Unterschiede sichtbar, die die Konfliktlinien zwischen europäischen und chinesischen Vorstellungen einer gerechten internationalen Handhabung des Klimawandels veranschaulichen.

Zunächst ähneln sich die grundlegenden Handlungsregeln, die beide Strukturen kollektiven Handelns im Hinblick auf das Phänomen Klimawandel leiten: Beide adressieren ihn als grundlegendes Handlungsproblem. Sowohl China als auch die EU erkennen die »Klimakrise« als ernstzunehmendes, globales Problem an, das staatsübergreifende Lösungen und ein abgestimmtes völkerrechtliches Reglement verlangt. Zudem rückt keiner der beiden offenkundig von dem etablierten, kapitalistischen und fossilgesteuerten Wirtschaftssystem ab, dessen Emissionsausstoß maßgeblich zur globalen Erderwärmung beiträgt. Weder China noch die EU scheinen also den wachstumsbasierten Kapitalismus grundlegend in Frage zu stellen oder seine Rolle für das Verhältnis zwischen menschlicher und natürlicher Welt zu problematisieren. Stattdessen teilen beide ein naturdistanziertes und anthropozentrisches Weltbild: Das globale Wirtschaftssystem bleibt unhinterfragt – sie streben also keinen grundlegenden Systemwandel an und ordnen die natürliche Sphäre der menschlichen Lebenswelt hierarchisch unter.

Eine weitere Gemeinsamkeit zeigt sich in ihrer Perspektive auf staatliche Souveränität: Die EU räumt den Vertragsstaaten einen weiten Ermessensspielraum für zu ergreifende Minderungsmaßnahmen ein, während China darauf insistiert, dass die nationale Entwicklung der Entwicklungsländer nicht durch extern auferlegte Klimapflichten eingeschränkt werden darf. Beide unterstreichen dadurch den völkerrechtlichen Grundsatz, demzufolge Staaten innerhalb ihrer Grenzen die alleinige Herrschafts- und Entscheidungsgewalt ausüben. Vor dem Hintergrund des IGH-Verfahrens stellen sie somit implizit in Aussicht, dass sie eine potenzielle Recht-

sprechung des Gerichts nur innerhalb der Grenzen ihrer staatlichen Souveränität akzeptieren – und relativieren damit zugleich deren potenziellen Wirkungsgrad.

Neben diesen Gemeinsamkeiten offenbaren die Sequenzanalysen vor allem eine Reihe von tiefgreifenden Unterschieden, die die latenten Konfliktlinien zwischen europäischer und chinesischer Gerechtigkeitsvorstellung deutlich machen:

Die zentrale Konfliktlinie wird in ihren Interpretationen des CBDR-RC-Prinzips deutlich: China befürwortet eine Differenzierung von Emissionsreduktionspflichten, die sich strikt an dem Prinzip der historischen und gegenwärtigen Übernutzung der Allmende »Atmosphäre« sowie dem daraus resultierenden Entwicklungsstatus eines Landes orientiert. Aus chinesischer Sicht dominiert also das PPP als normatives Verteilungsprinzip. Damit fordert China, dass die Distribution von Klimapflichten sich an den vergangenen (und gegenwärtigen) nationalen Emissionsverbräuchen bemisst. Die EU steht dem vollkommen konträr gegenüber: Ihrer Auffassung zur Folge ist die aktuelle (und zukünftige) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Staates die Basis, aufgrund derer Klimapflichten bestimmt werden sollten (ATPP). Es ist daher naheliegend festzuhalten, dass beide an unterschiedlichen Strängen des CBDR-RC-Prinzips ziehen und seine Bedeutungsambiguität für ihre eigenen Interessen nutzen, wobei sie sich diametral gegenüberstehen.

Auf Grundlage dieser Haltungen ergibt sich eine vollkommen unterschiedliche Verortung der Verantwortung – die zweite logische Konfliktlinie: Einerseits verortet die EU die Pflicht zu Emissionsminderungen prinzipiell bei allen Vertragsstaaten des Pariser Abkommens und erkennt verhältnismäßig nur minimale Unterschiede zwischen wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Parteien an. Übertragen auf das internationale Klimaregime bedeutet dies, dass die EU neben den Industriestaaten besonders wirtschaftlich potente Schwellenländer in die Pflicht nimmt. Andererseits zeichnet China ein stark dichotomisches Schwarz-Weiß-Bild der Verantwortungsträger: Industriestaaten sollen als Klimawandelverursacher die Hauptlast übernehmen, Entwicklungsländer nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran beteiligt werden. Auch diese Kon-

fliktlinie macht damit die stark kontrastierenden Positionen der beiden globalen »*climate leader*« sichtbar.

Als dritte latente Konfliktlinie tritt die jeweilige normative und moralische Argumentationsgrundlage hervor. China stellt den Entwicklungsbedarf der Entwicklungsländer – insbesondere das Recht auf wirtschaftliches Wachstum – an erste Stelle der Debatte um Emissionsreduzierungen. Die Volksrepublik nutzt dieses Narrativ, um weitgehende Entlastungen von eigenen Mitigationspflichten zu rechtfertigen. Demgegenüber leitet die EU Klimapflichten strikt aus den völkerrechtlichen Bestimmungen des Pariser Klimaabkommens ab und versucht auf diese Weise, zusätzliche Lasten jenseits der dort festgehaltenen Verpflichtungen abzuwehren. Damit unterscheiden sich die Quellen ihrer moralischen Autorität (Entwicklungslogik und Vertragslogik) ebenso wie die Strategien des eigenen Entlastungsversuchs. Letztendlich zielen beide Argumentationen darauf ab, den Umfang neuer Klimapflichten zu für sich selbst begrenzen.

In ihrem Bemühen dies zu tun, konstruieren China und die EU jeweils ein Gerechtigkeitsnarrativ, indem sie selbst als Objekt einer ungerechten Behandlung dargestellt werden.

Diese unterschiedlichen Gerechtigkeitslesarten bilden die vierte und letzte latente Konfliktlinie: Die EU scheint die zentrale Ungerechtigkeit im internationalen Klimaregime darin zu sehen, dass einige Vertragsparteien Mitigationsanstrengungen unternehmen, während andere sich daran hängen ohne eigene Klimaschutzbeiträge zu leisten. Daraus schlussfolgert sie den Appell, dass alle Lasten übernehmen müssen. China hingegen bespielt die zentrale Gerechtigkeitsdebatte im internationalen Klimaregime und verortet die Ungerechtigkeit primär in der ungleichen Verursachung des Klimawandels. Nach dieser Logik sind die historisch emissionsarmen Entwicklungsländern von Minderungspflichten weitestgehend ausgenommen.

Abschließend lässt festzuhalten, dass China und die EU hinsichtlich ihres Verständnisses von distributiver Klimagerechtigkeit weitestgehend auseinanderklaffen und in zentralen Fragen nahezu gegensätzliche Positionen einnehmen. Geeint sind sie hingegen in dem Bemühen ihre Standpunkte mittels moralisch-normativer Argumentationen zu legitimieren,

die den Eindruck erwecken, dass sie den Umfang eigener Verantwortung für den Klimawandel möglichst begrenzen möchten. wollten sie möglichst viel Verantwortung für die Folgen des Klimawandels von sich weisen. Im Anschluss will diese Arbeit nun aufzeigen, inwiefern sich die beiden aktuellen Positionen in bisherige Forschungserkenntnisse eingliedern – welche Kontinuitäten, Schärfungen und Brüche sie im Hinblick auf bestehende Debatten distributiver Klimagerechtigkeit sichtbar machen.

6.2 Einordnung der Ergebnisse in den Forschungsstand

6.2.1 Einordnung der Ergebnisse von Fall 1

Wie die Sequenzanalyse zeigt, hält China ein hauptsächlich auf historischer Verantwortung basierendes Verteilungssystem der Klimalaisten für gerecht.

Caney, Shue, Neumayer und Page kommen allesamt zu dem Schluss, dass das PPP als alleiniges Differenzierungsprinzip keine faire Verteilung von Klimapflichten herbeiführen kann. Diese Überzeugung teilt China nicht. Die Rekonstruktion des chinesischen Statements hat genau die gegenteilige Auffassung gezeigt: China beobachtet ein historisches und aktuelles Versagen zur Verantwortungsübernahme für entstandene Klimaschäden seitens der Industrieländer und leitet daraus ab, dass letztere als »Verschmutzer« und »Überkonsumenten« auch maßgeblich für die Milderung der Klimafolgen zuständig sind. In diesem Sinne dreht die Volksrepublik Caneys Argument, »*nulla poena poena sine culpa*«, um und rechtfertigt damit, dass den Entwicklungsländern keinerlei »Wiedergutmachung« für fremdes Versagen auferlegt werden darf. Insgesamt handelt es sich bei Chinas Gerechtigkeitsmodell um ein deutlich eindimensionaleres und weniger ausdifferenziertes, als es die Wissenschaft (und das internationale Klimaregime) befürwortet. Es orientiert sich eher an Neumayer und Shues starkem Plädoyer für höhere Pflichten für die Industriestaaten als an Pages und Caneys Modellen.

Im Hinblick auf die bisherige wissenschaftliche Wahrnehmung von Chinas Positionierung in Sachen (distributiver) Klimagerechtigkeit verhalten

sich die Forschungsergebnisse dieser Arbeit etwas stimmiger, schärfen erstere jedoch noch weiter. Sowohl Yang, Heggelund und Stensdal betonen, dass China ab 2009 de-facto einen Wandel von seiner »*developing country identity*« mit Forderung nach strikter Lastenverteilung im Sinne des PPP zu einer verantwortungsbereiten Großmacht, einem »*climate leader*« hingelegt habe. Gleichzeitig betonen Heggelund und Stensdal, dass die Volksrepublik diskursiv bei dem alten Narrativ verharret ist. Diese Erkenntnis wird durch die hier vorliegende Rekonstruktion bestätigt: China verfolgt in seiner schriftlichen Stellungnahme eine klare Täter-Opfer-Dialektik, die sich an der historischen Schuld der Industrieländer am Klimawandel bemisst und explizit einseitigere Emissionspflichten auf Basis einer Einordnung in »*Subsistence and Luxury Emissions*« fordert. Von der vermeintlich neuen »yinlingzhe Identität«, die zu höherer Verantwortungsübernahme bereit ist, kann nicht die Rede sein. Aus dem (Sprech)akt leitet sich eher ein passives, von Entscheidung anderer abhängiges China ab. Ebenso umstandslos gliedert sich die gewonnene Erkenntnis, dass China sich als Sprachrohr für die anderen Entwicklungsländer versteht, in die Literatur ein. Die Sequenzanalyse legt jedoch die eigentliche Intention hinter dieser Strategie offen: China solidarisiert sich nicht nur aus altruistischen Motiven mit kleineren Entwicklungsländern, sondern nutzt diese Verbindung, um das eigene Interesse an einem möglichst ungebremssten wirtschaftlichen Wachstum hinter deren hohem Entwicklungsbedarf zu verbergen. Anders als Heggelund und Stensdal sowie Yang betonen, stellt China sich rhetorisch mit anderen, schwächeren Entwicklungsländern auf eine Stufe und scheint sich nicht dazu in der Lage zu sehen, als wichtiger Adaptionshelfer und Mittelgeber zu fungieren. Durch die strikte Aufteilung in »*developed*« und »*developing countries*« plädiert China in seiner Stellungnahme für die Maximal-Differenzierung von Verantwortung – Graustufen in persona von Schwellenländern und damit verbundenen Pflichten scheint die Volksrepublik abzulehnen. Dies steht den Erkenntnissen von Yang entgegen, denen zufolge China eine Brückenfunktion zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten eingenommen und somit die eigene »Zwischenexistenz« anerkannt hat. Hingegen dieser Differenz, bestätigen die Forschungsergebnisse die Literatur in ihrer Annahme, dass Chinas Verständnis von »Entwicklung«

primär auf der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Komponente beruhen, während die nachhaltige ökologische Entwicklung von sekundärer Bedeutung zu sein scheint.

Damit wird deutlich, dass die hier rekonstruierten latenten Überzeugungen des chinesischen Klimagerechtigkeitsverständnisses weniger an Yangs Deutung eines hauptsächlich politisch motivierten Einsatzes des Diskurses anschließen, sondern stärker die von Minas sowie von Heggeland und Stensdal herausgearbeitete Linie bestätigen, nach der die chinesische Klimapolitik vor allem als Instrument einer am PPP orientierten, kontinuierlichen Entwicklungs- und Wachstumsstrategie fungiert. Nun stellt sich die Frage, wie sich die handlungsleitenden Überzeugungen der EU in den Literaturstand einordnen.

6.2.2 Einordnung der Ergebnisse von Fall 2

Die Ergebnisse der zweiten Rekonstruktion fügen sich weitestgehend stimmig in die bisherige Forschung zum Klimagerechtigkeitsverständnis der EU ein, stehen jedoch ebenfalls in deutlichem Kontrast zu den Auffassungen von Shue, Caney, und Page darüber, wie ein gerechtes Verteilungsmodell von Klimabelasten aussehen sollte.

Shue und Caney bewerten das von der EU propagierte ATPP als sinnvolle und realistische Ergänzung zu dem PPP, um eine möglichst effektive, ausgewogene und gerechte Verteilung klimapolitischer Lasten zu erzielen. Page hebt hervor, dass ein gerechtes Verteilungsmodell die historische Verursachung des Klimawandels unbedingt berücksichtigen muss. Alle drei erachten eine Differenzierung nur dann für gerecht, wenn sie zukünftige und vergangene Emissionen sowie die unterschiedlichen Kapazitäten der Staaten miteinbezieht. Die EU wiederum richtet differenzierte Verpflichtungen primär (ausschließlich) an der gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten aus, betont aber zugleich den universalen Charakter dieser Pflichten. Insgesamt weicht die in dieser Arbeit rekonstruierte Position der EU also dem von dem vorherrschenden wissenschaftlichen Konsens ab.

Im Hinblick auf die bisherige Perzeption der europäischen Positionierung zur Klimagerechtigkeit bestätigen die Forschungsergebnisse vor

allem die Gerechtigkeitsprinzipien »*mutual recognition*« und »*non-dominance*« von Von Lucke: Die Rekonstruktion hat verdeutlicht, dass die EU Klimapflichten eng aus dem Pariser Klimaabkommens ableitet und daher auf freiwillige Mitigationsbemühungen aller Staaten setzt, wobei sie jedem Staat die selbstständige Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen im Sinne seiner nationalen Souveränität zugesteht. Zudem wird die These von Petrović et al. unterstützt, dass die EU auf ein ausgewogeneres Lastenverteilungssystem pocht, welches auch von den großen Schwellenländern angemessenere Beiträge fordert, gleichzeitig aber nur minimale Differenzierungen entlang aktueller Kapazitäten akzeptiert. Der Narrativwandel, den Von Lucke dem europäischen Klimagerechtigkeitsansatz diagnostiziert, wird durch die Lesart unterstützt, dass die EU jegliche historische Verantwortung und daraus resultierende Pflichten ausblendet und sich nur auf die wirtschaftliche und technologische Ausgangssituationen der Staaten konzentriert. Darüber hinaus zeigt die Rekonstruktion, dass sich die EU, wie bereits durch Von Lucke festgestellt, nicht länger als »*normative leader*« im internationalen Klimaregime betrachtet, sondern vielmehr nach »*shared leadership*« strebt. Der (Sprech-)akt lässt zwar eine gewisse Bereitschaft zu erhöhter Verantwortungsübernahme der EU im Zusammenschluss großer Industriestaaten erkennen, zugleich wird jedoch deutlich, dass die EU bestrebt ist, die Lasten des Klimaschutzes breit auf alle leistungsfähigen Staaten zu verteilen. Damit weist sie zusätzliche, klar umrissene Zusatzverpflichtungen ab. Eine weitere Schärfung der Sequenzanalyse bezieht sich auf Von Luckes Zweifel an der Glaubwürdigkeit und der Effektivität der europäischen Klimaschutz-Strategie: Die zugrundeliegenden latenten Überzeugungen zeichnen das Bild eines unambitionierten und sanktionsfreien Mitigationssystems ohne konkrete Emissionseinsparungsziele sowie feste Unterstützungspflichten zugunsten strukturell schwächerer Staaten. Zudem legt diese Arbeit nahe, dass die EU die historische Verantwortung für den Klimawandel nicht als zentrale Ungerechtigkeit des aktuellen internationalen Klimaregimes adressiert, sondern vielmehr das »*free riding*« einzelner Staaten problematisiert.

Insgesamt bestätigen die Forschungsergebnisse den von Von Lucke beschriebenen Übergang von »*impartiality*« zu »*mutual recognition/ non-*

dominance« sowie die von Minas und Petrović et al. beobachtete Verantwortungsdiffusion. Gleichzeitig machen sie die blinden Flecken dieser EU-Position sichtbar: die systematische Ausblendung postkolonialer und historisch gewachsener Ungerechtigkeiten im internationalen Klimaregime, die Konzentration auf gegenwarts- und zukunftsbezogene Beitragsgerechtigkeit auf Basis wirtschaftlicher Kriterien sowie die Tendenz, ambitionierte und verbindliche Reduktionspflichten zugunsten eines vertrags- und souveränitätsgeleiteten Modells mit Minimalanspruch zu relativieren. Der nun folgende, abschließende Abschnitt verdichtet die Ergebnisse der Diskussion zu einem gesamtheitlichen Fazit dieser Arbeit.

7. Fazit

Am Ende dieser Arbeit angelangt, soll dieser Abschnitt einen abschließenden Überblick vermitteln. Zunächst werden die Forschungsergebnisse prägnant zusammengefasst, anschließend wird der sich daraus ergebende Forschungsbedarf erörtert. Zu guter Letzt ordnet eine methodische Reflexion die Ergebnisse dieser Arbeit in ihren wissenschaftlichen Bezugsrahmen ein.

Alles in allem hat die objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse im theoretischen Erkenntnisrahmen des amerikanischen Pragmatismus ermöglicht, aus den protokollierten Spuren sozialen Handelns, diejenigen Handlungsregeln herauszufinden, die die internationale Klimagerechtigkeitsagitationen der beiden Strukturen kollektiven Handelns, der EU und Chinas, maßgeblich leiten. Das Forschungsinteresse entstand vor dem Hintergrund, dass der IGH die genaue Ausgestaltung einer gerechten Verteilung der Klimaschutzpflichten den politischen Akteuren selbst überlässt und Wissenschaftler betonen, dass eine gemeinsame normative Grundlage dafür entscheidend ist. Eben jene gemeinsame normative Grundlage der EU und Chinas hat diese Arbeit im Hinblick auf ihr Verständnis von distributiver Klimagerechtigkeit untersucht.

Die Forschungsergebnisse legen nahe, dass beide sich – bis auf einige grundlegende Gemeinsamkeiten, an entgegengesetzten Polen des CBDR-RC-Prinzips befinden: China befürwortet ein vergangenheitsbezogenes Aufteilungsprinzip gemäß des PPP und plädiert für stark differenzierte Mitigationspflichten zugunsten der Entlastung von Entwicklungsländern. Die EU hingegen propagiert ein zukunftsgerichtetes Modell in Anlehnung an das ATPP, nimmt alle Vertragsstaaten des Pariser Abkommens in die

Pflicht und erkennt nur minimale Unterschiede zwischen wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Parteien an. Auf dieser Basis ergeben sich mehrere Konfliktlinien: China verortet die Hauptverantwortung für Emissionsminderungen bei den historisch emissionsreichen Industriestaaten und möchte Entwicklungsländern nur minimal – zum Wohle ihrer wirtschaftlichen Entwicklung – mit entsprechenden Pflichten versehen.

Demgegenüber nimmt die EU neben den klassischen Industriestaaten insbesondere wirtschaftlich potente Schwellenländer (wie China eines ist) in die Pflicht. China sieht die zentrale Ungerechtigkeit im internationalen Klimaregime darin, dass historisch nicht verantwortliche Länder nun für einen von anderen verursachten Schaden mit dem Preis ihrer eigenen, ihnen zustehenden Entwicklung, bezahlen sollen; die EU andererseits befürchtet Trittbrettfahrerverhalten seitens wirtschaftlich schwächerer Länder zulasten der Anstrengungen leistungsfähigerer Staaten.

Hinzu kommt, dass China im Sinne einer dichotomischen Lastenverteilung argumentiert, während die EU eine fluidere Differenzierung favorisiert. China versucht mittels moralischer und wirtschaftlicher Gründe zu überzeugen, die EU wiederum begründet Klimapflichten unter dem Deckmantel der Objektivität mit bereits bestehenden völkerrechtlichen Normen, die Prozessgerechtigkeit bei der Entstehung dieser Normen offenbar nicht reflektierend.

Vor dem Hintergrund, dass sich diese Forschungsergebnisse weitestgehend in bisherige Erkenntnisse eingliedern, verdichtet sich der Eindruck, dass chinesische und europäische handlungsleitende Überzeugungen von einer fairen Distribution von Pflichten im Klimaschutz stark divergieren und die praktische, effektive Zusammenarbeit beider »*climate leader*« im Sinne der pragmatistischen Denkschule behindern können.

Aus diesem erstmals untersuchten Forschungsfeld ergibt sich ein klarer Bedarf für anschließende Forschung. Das kann dazu beitragen Hindernisse und Potenziale für die europäisch-chinesische Zusammenarbeit im globalen Klimaschutz zu identifizieren, sodass sie effektiver und sozialgerechter vonstatten gehen kann.

Zunächst wäre es im weiteren Forschungsprozess spannend, den Untersuchungsgegenstand anhand von zusätzlichen Protokollen sozialen Han-

delns in einer Gruppe zu rekonstruieren. Darüber hinaus wäre es von großem Interesse zu erforschen, wie das Verhältnis des chinesischen und des europäischen Klimagerechtigkeitsverständnisses von außenstehenden Akteuren wahrgenommen und beurteilt wird. Der Ausgangspunkt dieser Arbeit war es, die normativen Positionen der weltweit einflussreichsten »*climate leader*« hinsichtlich ihrer Vorstellung einer gerechten Verteilung der Klimalaisten zu untersuchen, da das Gutachten des IGH genau dies nicht hinreichend genug getan hat und die Verantwortung somit in die Hände der politischen Akteure gelegt hat. Nun, da die zentralen Konfliktlinien zwischen beiden Perspektiven klar geworden sind, wäre es außerdem interessant, ihren (messbaren) Einfluss auf die tatsächliche Kooperation beider Counterparts zu untersuchen: Haben die unterschiedlichen normativen Standpunkte tatsächlich einen Einfluss auf die faktische Verantwortungsübernahme Chinas und der EU im internationalen Klimaregime oder beschränken sie sich auf den diskursiven Raum und werden in der Praxis durch andere Logiken – etwa geopolitischen, sicherheitspolitischen, ökonomischen oder sogar ökologischen – verdrängt? Außerdem wäre es sinnvoll zu schauen, welchen Einfluss das, dieser Arbeit zugrundeliegende, Gutachten des IGH auf die staatliche Klimapraxis beider großen Akteure bisher ausgeübt hat – nun da es bereits ein Jahr rechtskräftig ist.

Unabhängig davon, in welche konkrete Richtung sich weitere Klimagerechtigkeitsforschung bewegt, bleibt es entscheidend, dass sie fortgeführt wird, die Klimapolitik der größten – aber auch kleinerer – Akteure der Welt begleitet und im wissenschaftlichen Rahmen kritisch kontrolliert. Nur so lässt sich verhindern, dass der Klimawandel und seine Konsequenzen angesichts anderer globaler Krisen aus dem Blick geraten.

Nachdem der inhaltliche Teil dieser Arbeit nun seinen Abschluss gefunden hat, soll der folgende Abschnitt das methodische Vorgehen nochmals kritisch reflektieren, um die Forschungsergebnisse im Lichte der ihr voranstehenden Untersuchung zu betrachten.

Grundsätzlich hat diese Arbeit das Ziel verfolgt, mittels des rekonstruktiv-interpretativen Verfahrens der Sequenzanalyse erstmals Antworten auf die Frage nach latenten Konfliktlinien zwischen dem europäischen und chinesischen Verständnis von distributiver Klimagerechtigkeit

zu finden. Dafür wurden zwei Ausschnitte aus den jeweiligen schriftlichen Stellungennahmen im IGH-Verfahren herangezogen und fallimmanent auf ihre handlungsleitenden Überzeugungen hin untersucht. Die analysierten (Sprech-)akte wurden gemäß des Forschungsinteresses im Vorhinein unter Vorgabe maximaler Kontrastierung ausgewählt, sodass die Konfliktlinien effektiv zum Vorschein kommen. Den Anforderungen dieser Arbeit geschuldet, unterlag der objektiv-hermeneutische Forschungsprozess einiger Limitationen: Zunächst konnte nur eine begrenzte Ausschnittsmenge der Stellungennahmen sequenziell untersucht werden, wodurch zwar eine hohe Tiefenschärfe, aber nur eine beschränkte Reichweite der Forschungsergebnisse erreicht wurde. Letztere fungieren somit hypothesengenerierend, nicht aber erschöpfend für die vollständigen Klimagerechtigkeitsperspektiven der EU und Chinas. Entgegengesetzt der idealtypischen Gruppenrekonstruktion, die für die objektiven Hermeneutik üblich ist, wurden zudem große Teile der (Sprech-)akte in Einzelarbeit interpretiert. Auf der einen Seite schwächt dies die intersubjektive Kontrolle und die Vielfalt der generierten Lesarten, auf der anderen Seite konnte sich dadurch ein konsequenter roter Faden bei den Lesarten behaupten, der durch mehrfaches Gegenlesen der eigenen Protokolle sowie der Erwägung von alternativen Sichtweisen abzumildern versucht wurde. Aus diesen Begrenzungen resultiert selbstverständlich, dass diese Arbeit sich der Fallibilität ihrer Ergebnisse bewusst ist und nur eine Variante zur Rekonstruktion der fraglichen latenten Handlungsregeln darstellt.

Im Hinblick auf die, für die Sequenzanalyse maßgeblichen, Leitprinzipien der Muße, der Aufrichtigkeits- und Sparsamkeitsregel, des Wörtlichkeitsprinzips sowie des Sequentialprinzips, lässt sich festhalten, dass sie im Rahmen dieser Arbeit weitestgehend beachtet wurden. Das Gebot, sich dem Fall mit »künstlicher Naivität« – also ohne Einbeziehung des Kontextwissens – zu nähern, wurde von einigen bewusst gesetzten Exkursen unterbrochen. Diese haben letztendlich der kontextadäquaten Interpretation der beiden (Sprech-)akte gedient und wurden durch entsprechende Hinweise gekennzeichnet. Dennoch haben diese Exkurse aus der reinen fallimmanenten Rekonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die für plausibel gehaltenen Lesarten ausgeübt und die Deutungspluralität derselbigen eingeschränkt. Ebenso haben die persönlichen normativen

Standpunkte der Autorin sicherlich Einfluss auf den Weg der Rekonstruktion genommen. Durch explizite Kenntlichmachung dieser normativen Einschätzungen wurde versucht, diesem Problem entgegenzuwirken.

Insgesamt hat sich die zugrundeliegende objektiv-hermeneutische Sequenzanalyse als äußerst nützlich erwiesen, um die latenten handlungsleitenden Überzeugungen der EU und Chinas im Hinblick auf distributive Klimagerechtigkeit herauszuarbeiten. Gleichzeitig bleibt die Aussagekraft der Forschungsergebnisse durch die begrenzte Fallauswahl sowie die Durchführung der Sequenzanalysen durch eine Einzelperson eingeschränkt. Daher lassen sich besagte Forschungsergebnisse als gut begründete, intersubjektiv nachprüfbare Aufschlüsse verstehen, die durch ausführlichere, insbesondere gruppenbasierte Rekonstruktion, ausgebaut und im Zweifel korrigiert werden sollten.

Bibliografie

- Agarwal, A. und Narain, S. (2019) »Global Warming in an Unequal World: A Case of Environmental Colonialism«, in N.K. Dubash (Hrsg.) *India in a Warming World*. 1. Aufl. Delhi: Oxford University Press Delhi, S. 81–91. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/oso/9780199498734.003.0005>.
- Altun, S. und Ergenc, C. (2023) »The EU and China in the global climate regime: a dialectical collaboration-competition relationship«, *Asia Europe Journal*, 21(3), S. 437–457. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s10300-023-00664-y>.
- Balatti, M. u. a. (2025) »From Tailwinds to Headwinds: Emerging and Developing Economies in the Twenty-First Century«. Verfügbar unter: https://crawford.anu.edu.au/sites/default/files/202508/44_2025_Balatti_Kose_McKinnon_Palombo_Sugawara_VerduzcoBustos_Vorisek_1.pdf.
- Bashmakov, I.A., Nilsson, L.J., Acquaye, A., Bataille, C., Cullen, J.M., de la Rue du Can, S., Fischelick, M., Geng, Y. and Tanaka, K. (2022) »Industry«, in Shukla, P.R., Skea, J., Slade, R., Al Khourdajie, A., van Diemen, R., McCollum, D., Pathak, M., Some, S., Vyas, P., Fradera, R., Belkacemi, M., Hasija, A., Lisboa, G., Luz, S. and Malley, J. (eds) *Climate change 2022: Mitigation of climate change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_Chapter11.pdf.
- Bohannon, A.S. und EBSCO (2024) *Developed Countries*. Verfügbar unter: <https://www.ebsco.com/research-starters/diplomacy-and-international-relations/developedcountry> (Zugegriffen: 3. April 2026).

- Bovens, L. (2011) »A Lockean defense of grandfathering emission rights«, in D.G. Arnold (Hrsg.) *The Ethics of Global Climate Change*. 1. Aufl. London: Cambridge University Press, S. 124–144. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1017/CBO9780511732294.007>.
- Britannica Editors (2026) »Montevideo Convention«. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/event/Montevideo-Convention> (Zugegriffen: 7. April 2026).
- Calvin, K. u. a. (2023) *IPCC, 2023: Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Core Writing Team, H. Lee and J. Romero (eds.)]*. IPCC, Geneva, Switzerland. First. Herausgegeben von P. Arias u. a. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.59327/IPCC/AR6-9789291691647>.
- Caney, S. (2005) »Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change«, *Leiden Journal of International Law*, 18(4), S. 747–775. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1017/S0922156505002992>.
- CarbonBrief (2025) *State of the climate: 2024 sets a new record as the first year above 1.5C*. Verfügbar unter: <https://www.carbonbrief.org/state-of-the-climate-2024-sets-a-new-record-as-the-first-year-above-1-5c/> (Zugegriffen: 22. Februar 2026).
- Cheever (2026) »Environmental Law«, *Britannica Encyclopedia*. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/topic/environmental-law/Sustainable-development> (Zugegriffen: 3. April 2026).
- Clarke, L., Wei, Y.-M., De La Vega Navarro, A., Garg, A., Hahmann, A.N., Khennas, S., Azevedo, I.M.L., Löschel, A., Singh, A.K., Steg, L., Strbac, G. and Wada, K. (2022) »Energy systems«, in Shukla, P.R., Skea, J., Slade, R., Al Khouradje, A., van Diemen, R., McCollum, D., Pathak, M., Some, S., Vyas, P., Fradera, R., Belkacemi, M., Hasija, A., Lisboa, G., Luz, S. and Malley, J. (eds) *Climate change 2022: Mitigation of climate change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_Chapter06.pdf.

- Cornwall, J.L. (2026) »Economic growth«, *Britannica Encyclopaedia*. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/money/economic-growth> (Zugegriffen: 29. März 2026).
- Dhokal, S., Minx, J.C., Toth, F.L., Abdel-Aziz, A., Figueroa Meza, M.J., Hubacek, K., Jonckheere, I.G.C., Kim, Y.-G., Nemet, G.F., Pachauri, S., Tan, X.C. and Wiedmann, T. (2022) »Emissions trends and drivers«, in Shukla, P.R., Skea, J., Slade, R., Al Khourdajie, A., van Diemen, R., McCollum, D., Pathak, M., Some, S., Vyas, P., Fradera, R., Belkacemi, M., Hasija, A., Lisboa, G., Luz, S. and Malley, J. (eds) *Climate change 2022: Mitigation of climate change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_Chapter02.pdf.
- Datta, R., Singer-III, W. und Chapola, J. (2026) »Decolonial perspectives on climate change: Learning from the Kainai First Nation in Canada«, *Environment and Planning F*, S. 14–27. Verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/26349825251323144>.
- Duden (2026) »System«. Verfügbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/System> (Zugegriffen: 3. April 2026).
- Eckersley, R. (2023) »(Dis)order and (in)justice in a heating world«, *International Affairs*, 99(1), S. 101–119. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1093/ia/iia259>.
- Foster, C.E. (2025) »The 2025 International Court of Justice Advisory Opinion on *Obligations of States in respect of Climate Change*«, *International and Comparative Law Quarterly*, S. 1–35. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1017/S0020589325101292>.
- Franke, U. (2010) *Die Nato nach 1989: das Rätsel ihres Fortbestandes*. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92544-8>.
- Franke, U. (2013) »Zur Erforschung der NATO mit den Methoden der objektiven Hermeneutik«, in U. Franke und U. Roos (Hrsg.) *Rekonstruktive Methoden der Weltpolitikforschung*. Nomos, S. 271–308. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783845243245-271>.
- Franke, U. und Roos, U. (2010) »Actor, structure, process: transcending the state personhood debate by means of a pragmatist ontological model for

- International Relations theory«, *Review of International Studies*, 36(04), S. 1057–1077. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1017/S0260210510000203>.
- Franke, U. und Roos, U. (2022) »Rekonstruktiv-interpretative Ansätze in den Internationalen Beziehungen und der Weltpolitikforschung: Objektive Hermeneutik und Grounded Theory«, in F. Sauer, L. Von Hauff, und C. Masala (Hrsg.) *Handbuch Internationale Beziehungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Springer Reference Sozialwissenschaften), S. 1–27. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-531-19954-2_28-2.
- Franke, U. und Weber, R. (2012) »At the Papini hotel: On pragmatism in the study of international relations«, *European Journal of International Relations*, 18(4), S. 669–691. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/1354066111404444>.
- GermanWatch (2025) *Climate Risk Index 2025 – Who suffers most from extreme weather events?* Verfügbar unter: <https://www.germanwatch.org/sites/default/files/2025-11/CRI%2026%20full%20report.pdf> (Zugegriffen: 8. März 2026).
- Grubb, M. (1995) »Seeking fair weather: ethics and the international debate on climate change«, *International Affairs*, 71(3), S. 463–496. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.2307/2624836>.
- Hellmann, G. (2017b) »Pragmatismus in den Internationalen Beziehungen«, in F. Sauer und C. Masala (Hrsg.) *Handbuch Internationale Beziehungen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 359–397. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-531-19918-4_9.
- Internationaler Gerichtshof (2025) *Gutachten zu den Verpflichtungen von Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel*. Verfügbar unter: <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf> (Zugegriffen: 27. Dezember 2025).
- IPCC (2021) *Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Technical Summary*. Cambridge University Press. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wgl/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_TS.pdf (Zugegriffen: 24. März 2026).
- IPCC (2022) »Annex II: Glossary«, in Pörtner, H.-O., Roberts, D.C., Tignor, M., Poloczanska, E.S., Mintenbeck, K., Alegría, A., Craig, M., Langsdorf, S., Löschke, S., Möller, V., Okem, A. and Rama, B. (eds) *Climate change 2022: Impacts, adaptation and vulnerability. Contribution of Working*

- Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge: Cambridge University Press, S. 2897–2930. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_Annex-II.pdf.
- IPCC (2023) *SYNTHESIS REPORT OF THE IPCC SIXTH ASSESSMENT REPORT (AR6) Annex I Glossary*, IPCC. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_Annex-I.pdf (Zugegriffen: 16. März 2026).
- IPCC (2024) *Synthesebericht zum sechsten IPCC-Sachstandsbericht (AR6)*. Verfügbar unter: https://www.de-ipcc.de/media/content/Hauptaussagen_AR6-SYR.pdf (Zugegriffen: 1. April 2026).
- Kleemann, F., Krähnke, U. und Matuschek, I. (2013) *Interpretative Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93448-8>.
- Kulik, R. M. (2026): *Developing country*. *Encyclopedia Britannica*. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/money/developing-country> (Zugriff: 19.04.2026).
- Lange, F. und Schophaus, J. (2025) »A New Point of Departure: Reflections on the ICJ's Advisory Opinion on Climate Change«, *Environmental Policy and Law*, S. 1–8. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1177/18785395251404803>.
- Liu, L., Wu, T. und Wan, Z. (2019) »The EU-China relationship in a new era of global climate governance«, *Asia Europe Journal*, 17(2), S. 243–254. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s10308-018-00530-2>.
- Mann, M.E. (2026) »Greenhouse gas«, *Encyclopaedia Britannica*. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/science/greenhouse-gas> (Zugegriffen am 7. April 2026).
- Minas, S. (2022) »Financing climate justice in the European Union and China: common mechanisms, different perspectives«, *Asia Europe Journal*, 20(4), S. 377–401. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s10308-021-00644-0>.
- Montevirgen, K. (2026) »Comparative advantage«, *Encyclopaedia Britannica*. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/money/comparative-advantage> (Zugegriffen: 9. April 2026).
- Neumayer, E. (2000) »In defence of historical accountability for greenhouse gas emissions«, *Ecological Economics*, 33(2), S. 185–192. Verfügbar unter: [https://doi.org/10.1016/S09218009\(00\)00135-X](https://doi.org/10.1016/S09218009(00)00135-X).

- Nordhaus, W. (2015) »Climate clubs to overcome free-riding«, *Issues in Science And Technology*, 31(4). Verfügbar unter: <https://issues.org/climate-clubs-overcome-free-riding-climate-agreementpolicy/>.
- Okereke, C. und Coventry, P. (2016) »Climate justice and the international regime: before, during, and after Paris«, *WIREs Climate Change*, 7(6). Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1002/wcc.419>.
- Oevermann, U. (2002) *Klinische Soziologie auf der Basis der objektiven Hermeneutik – Manifest der objektiv hermeneutischen Sozialforschung*. Verfügbar unter: http://www.ihsk.de/publikationen/Ulrich_Oevermann-Manifest_der_objektiv_hermeneutischen_Sozialforschung.pdf.
- Page, E.A. (2008) »Distributing the burdens of climate change«, *Environmental Politics*, 17(4), S. 556–575. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1080/09644010802193419>.
- Petrović, S., Petri, F. und Biedenkopf, K. (2022) »The European Parliament's shifting perspectives on climate justice with regard to China and India«, *Asia Europe Journal*, 20(4), S. 423–439. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s10308-022-00647-5>.
- Pielke, R.A. (2026) »*Atmosphere*«. Verfügbar unter: <https://www.britannica.com/science/atmosphere/Carbon-budget> (Zugegriffen: 11. April 2026).
- Przyborski, A. und Wohlrab-Sahr, M. (2021): »Objektive Hermeneutik«. In: Dies. (Hrsg.): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. 5., überarb. und erw. Aufl. Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg, S. 311–335.
- Riahi, K., Schaeffer, R., Arango, J., Calvin, K., Guivarch, C., Hasegawa, T., Jiang, K., Kriegler, E., Matthews, R., Peters, G.P., Rao, A., Robertson, S., Sebbit, A.M., Steinberger, J., Tavoni, M. and van Vuuren, D.P. (2022) »Mitigation pathways compatible with long-term goals«, in Shukla, P.R., Skea, J., Slade, R., Al Khouradajie, A., van Diemen, R., McCollum, D., Pathak, M., Some, S., Vyas, P., Fradera, R., Belkacemi, M., Hasija, A., Lisboa, G., Luz, S. and Malley, J. (eds) *Climate change 2022: Mitigation of climate change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Cambridge: Cambridge University Press. Verfügbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_Chapter03.pdf.

- Roos, U. (2010) *Deutsche Aussenpolitik: eine Rekonstruktion der grundlegenden Handlungsregeln*. 1. Auflage. Wiesbaden, [Germany]: VS Verlag.
- Roos, U. (2013) »Grounded Theory als Instrument der Weltpolitikforschung. Die Rekonstruktion außenpolitischer Kultur als Beispiel«, in U. Franke und U. Roos (Hrsg.) *Rekonstruktive Methoden der Weltpolitikforschung*. Nomos, S. 309–348. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.5771/9783845243245-309>.
- Sandler, T. (2015) »Collective action: fifty years later«, *Public Choice*, 164(3–4), S. 195–216. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11127-015-0252-0>.
- Shue, H. (1993) »Subsistence emissions and luxury emissions«, *Law & Policy*, 15(1), S. 39–60. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/j.1467-9930.1993.tb00093.x>.
- Shue, H. (1999) »Global Environment and International Inequality«, *International Affairs*, 75(3), S. 531–545. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1111/1468-2346.00092>.
- Singer, P. (2002) »One atmosphere«, in *One World. The Ethics of Globalization*. New Haven: Yale University Press, S. 14–50.
- Stensdal, I. und Heggelund, G. (2023) »Changes in China's climate justice perceptions: domestic and international consequences«, *Asia Europe Journal*, 21(3), S. 459–480. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s10308-023-00678-6>.
- Sultana, F. (2022) »The unbearable heaviness of climate coloniality«, *Political Geography*. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2022.102638>.
- Tigre, M.A., Bönnemann, M. und Spiegeleir, A.D. (2025) »The ICJ's Advisory Opinion on Climate Change: An Introduction«, S. 17–37. Verfügbar unter: https://verfassungsblog.de/wp-content/uploads/2025/12/Tigre-Bonnemann-DeSpiegeleir_TheICJsAdvisoryOpinionOnClimateChange_2025.pdf.
- UNFCCC (2015) *Paris Agreement*. In: *Report of the Conference of the Parties on its twenty-first session, held in Paris from 30 November to 13 December 2015*, FCCC/CP/2015/10/Add.1. Bonn: United Nations Framework Convention on Climate Change. Verfügbar unter: <https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/10.pdf>.
- Von Lucke, F. (2021) »Principled pragmatism in climate policy? The EU and changing practices of climate justice«, *Political Geography*, S. 429–435. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1016/j.polgeo.2021.102355>.

- Wagemann, C., Goerres, A. und Siewert, M.B. (Hrsg.) (2020) *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-16936-7>.
- Yang, J. (2022) »Understanding China's changing engagement in global climate governance: a struggle for identity«, *Asia Europe Journal*, 20(4), S. 357–376. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s10308-021-00643-1>.